

Ewiger Bund.

Modernes Lehrbuch für

Deutsche Staatskunde

Staats- und Verwaltungsrecht im Deutschen Reich.

In Frage und Antwort
für
Beamte und Schüler
zur Wiederholung
und zur Vorbereitung für Prüfungen.

Edition Ewiger Bund.

2. Auflage . 2023

Vorwort

1912 erschien das „Lernbuch der Staatsbürgerkunde.“ von F. Ehringhaus. Daß sein Werk im Jahr 2023 als Grundlage für eine Neuauflage dienen sollte, hat der Autor damals wohl kaum vermutet. Diese überarbeitete Neuauflage wurde mit verschiedenen weiteren Quellen angereichert und gibt einzigartige Einblick in die politische Landschaft und die Struktur des Deutschen Reichs. In einer Zeit des Wandels und der Umbrüche, sowohl national als auch international, ist es von größter Bedeutung, die Vergangenheit zu kennen, um die Gegenwart besser zu verstehen und damit die Zukunft gestalten zu können. Nur wer die Ordnung kennt, kann den Staat restaurieren.

An dieser Stelle setzt dieses Buch an. Es ist von besonderem Wert, da es uns Auskunft darüber gibt, wie das deutsche Staatswesen verfassungsmäßig strukturiert ist und wie es funktioniert. Als Lehrbuch für das Selbststudium bietet es detaillierte Informationen über die Organisation und die Funktionsweise der verschiedenen staatlichen Institutionen. Angefangen von der Monarchie, der Rolle des Kaisers und des Reichskanzlers bis hin zu Legislative, Exekutive und Judikative. Man erfährt alles über die Rechte und Pflichten der Deutschen, die Wahlprozesse und die Rolle der Volksvertretung, des Reichstags. Zusätzlich ist ein Aufgabenteil enthalten, der die wichtigsten Fragen und Antworten aus dem Lehrbuch aufgreift und zur Selbstprüfung dient.

Darüber hinaus vermittelt dieses Werk ein Verständnis für die staatsphilosophischen Grundlagen, auf denen das deutsche Staatswesen basiert. Man erhält Einblicke in die Entstehungsgeschichte des Deutschen Reichs als Nationalstaat, die Wurzeln der Verfassung und die Ideale, die unser Vaterland antreiben.

Es ist uns eine große Ehre, dieses auf Originalquellen basierende, auf die moderne Zeit umgearbeitete und verständliche Lehrbuch für die deutsche Staatskunde präsentieren und der deutschen Nation übergeben zu dürfen. Das Studium dieses Werkes bildet die Grundlage für Schüler und soll auch einer zukünftigen Beamtenanwärterschaft zur Wiederholung und Vorbereitung für Prüfungen dienen.

August 2023.
Der Herausgeber.

Das vorliegende Lehrbuch für Deutsche Staatskunde ist eine neue und kommentierte Zusammenstellung ausgewählter Literatur zur Staatskunde des Deutschen Reichs. Herausgeber ist der ewige Bund.

2. Auflage . 2023

Ewiger Bund Edition. www.ewigerbund.org

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort	5
A. Deutsches Staatsrecht.	15
1. Selbsterhaltung, Staat und Souverän.	15
2. Unsere Volkstugenden.	15
3. Vaterlandsliebe.	16
4. Geschichte. Wie entstand das Deutsche Reich? . .	17
5. Die Gründung des Deutschen Reichs.	20
6. Aktueller Status des Deutschen Reichs.	21
6.1. Handlungsunfähigkeit.	21
6.2. Der Kriegs- und Belagerungszustand.	21
7. Was ist eine Verfassung?	22
8. Die Geschichte der Verfassungen.	23
9. Überblick über die Staatsformen.	26
10. Aufbau des Staates.	26
11. Die Grundzüge der Deutschen Reichsverfassung von 1871.	27
12. Staatsgebiet.	28
12.1. Das Deutsche Reich.	28
12.2. Die einzelnen Bundesstaaten.	29

13. Staatsangehörigkeit.	31
13.1. Welches sind die Hauptbestimmungen über die Staatsangehörigkeit?	31
13.2. Indigenat.	31
13.3. Reichsangehörigkeit und Einzelstaatsangehörigkeit.	31
13.4. Gemeinsames Indigenat.	32
14. Erwerb einer Deutschen Staatsangehörigkeit.	33
14.1. Abstammung.	33
14.2. Legitimation.	33
14.3. Verheiratung.	33
14.4. Anstellung.	34
14.5. Aufnahme.	34
14.6. Naturalisation.	34
14.7. Wiederaufnahme.	35
14.8. Renaturalisation.	35
15. Verlust der Staatsangehörigkeit.	35
15.1. Legitimation.	35
15.2. Verheiratung.	35
15.3. Nichterfüllung der Wehrpflicht (Fahnenflucht).	36

15.4. Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit.	36
15.5. Entlassung.	36
15.6. Aberkennung.	36
16. Die öffentlichen „Rechte der Staatsbürger“.	37
17. Staatsbürgerliche, politische Rechte.	38
18. Bürgerliche Rechte.	38
18.1. Positive Schutzrechte.	38
18.2. Grundrechte (Gleichheits- und Freiheitsrechte).	39
19. Die Pflichten der Reichsangehörigen.	43
19.1. Gehorsamspflicht.	46
19.2. Die Treueverpflichtung.	48
20. Pflichten auf Grundlage der Rechtskreise Reich und Land.	49
20.1. Die Wehrpflicht.	50
20.2. Die wohlwollende Schulpflicht.	51
21. Staatsorgane.	53
21.1. Der Bundesrat.	53
21.2. Der Kaiser.	55
21.3. Der Reichstag.	56

22. Die Rechte und Pflichten der Staatsorgane.	59
22.1. Gesetzgebende Gewalt. Legislative.	59
22.2. Vollziehende Gewalt. Exekutive.	62
22.3. Ehrenrechte.	66
22.4. Richterliche Gewalt. Judikative.	67
23. Der Reichskanzler.	67
23.1. Die Doppelstellung des Reichskanzlers.	68
23.2. Der Reichskanzler als Mitglied und Vorsitzender des Bundesrats.	68
23.3. Die Verantwortlichkeiten des Reichskanzlers als Reichsminister.	69
23.4. Der Reichskanzler als Generalbevollmächtigter und Generalmandatar des Kaisers.	71
23.5. Die Stellvertretung des Reichskanzlers.	74
23.6. Verhinderung des Reichskanzlers.	75
24. Wahlrecht.	75
24.1. Aktives Wahlrecht.	75
24.2. Passives Wahlrecht.	76
25. Wahlverfahren.	77
25.1. Geschichte des Wahlverfahrens.	77
25.2. Wahlverfahren des Reichstags.	77

26. Geschäftsordnung im Reichstag.	78
26.1. Lesung.	78
26.2. Beschlußfassung.	78
27. Die Reichsfinanzen.. . . .	79
27.1. Einnahmen des Deutschen Reichs.	81
B. Innere Verwaltung. Deutsches Verwaltungsrecht.. .	84
28. Die Gemeinde. Gemeindewesen.	84
28.1. Geschichtliches.. . . .	84
28.2. Die Gemeinde als Selbstverwaltungskörper.	85
28.3. Aufgaben der Gemeinde.	86
28.4. Das Gemeindefinanzwesen.	86
28.5. Das Armenwesen.	87
28.6. Polizeiwesen.	88
29. Kirche und Schule.	89
29.1. Kirchenwesen.. . . .	89
29.2. Schulwesen.	90
29.3. Sonstige Sorge für Kultur.	91
30. Die mittleren Verwaltungsbezirke.	91
30.1. Allgemeine Organisation.	91

31. Die Bundesstaaten.	92
31.1. Der Bundesfürst.	92
31.2. Der Landtag.	92
31.3. Die obersten Staatsbehörden.	94
31.4. Das Beamtenrecht.	94
31.5. Das Finanzwesen im Bundesstaat.	95
32. Das Verhältnis des Reichs zu den Einzelstaaten.	95
33. Sonderrechte der einzelnen Bundesstaaten.	98
34. Die Reichsbehörden.	99
35. Die Ordnung des Rechtswesens.	102
35.1. Grundsätze des Rechtswesens.	102
35.2. Das Strafrecht.	102
35.3. Das Strafverfahren.	104
35.4. Gerichtsverfassung (seit 1879).	105
36. Deutschland als Wirtschaftseinheit.	106
36.1. Innere Entwicklung.	106
36.2. Äußere Entwicklung.	108
37. Das Reichsheerwesen.	108
37.1. Geschichte des Reichsheerwesens.	108
37.2. Wie ist die Wehrpflicht geregelt?	109

37.3. Landsturmpflicht..	110
37.4. Einteilung des Heeres.	110
37.5. Die Deutschen Armeekorps..	111
37.6. Das Deutsche Offizierkorps..	113
37.7. Aufgaben des Heeres..	114
C. Literatur..	115
D. Aufgabensatz..	117
E. Anhang.	149
Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.	150
Verfassung des Deutschen Reichs..	152
Schlußwort.	185

A. Deutsches Staatsrecht.

1. Selbsterhaltung, Staat und Souverän.

Die **Selbsterhaltung** als das höchste Ziel des Staates, bis zum Wesen der Vaterlandsliebe.



Was ist das Ziel des Staates?

Der Staat, aus der menschlichen Natur hervorgegangen, ist ein notwendiges Gut der Menschheit und erfüllt gewisse, eigentümliche Zwecke wie die **Volkswohlfahrt**. Die im Staat vereinigten Menschen wollen das Wohl des Ganzen und das der einzelnen fördern, soweit es mit dem Wohl der anderen vereinbar ist; sie wollen unabhängig, frei sein von anderen Völkern: Jeder Staat ist souverän, d. h. er ist vollkommen unabhängig und lebt nach eigenen Gesetzen.



Welches ist der wesentliche Zweck des Deutschen Reichs?

Um zu jeder Zeit frei und unabhängig zu sein, muß der Staat vor allem sein eigenes Bestehen sichern. Die Selbsterhaltung ist demnach das oberste Recht jedes Staates; der Schutz des Bundesgebietes, des innerhalb desselben gültigen Rechts sowie die Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes, das ist der Zweck des ewigen Bundes, der den Namen Deutsches Reich führt. Das Bestehen des Staates kann in Frage gestellt werden durch andere Staaten, sonstige äußere Gegner oder durch Feinde von innen.

2. Unsere Volkstugenden.

Ein Volk, welches sich seine Tugenden, **Rechtschaffenheit** und lautere **Wahrhaftigkeit** in allen Beziehungen, **Treue** gegen den Staat, **Fröhlichkeit**, **Ordnung**, **Fleiß** und **Arbeitsamkeit**, **Mäßigkeit** und **Sittsamkeit** erhält, wird



Welches sind einige unserer erstrebenswerten Volkstugenden?

fortbestehen und **Kraft** schöpfen zu neuen erfolgreichen Anstrengungen. Ebenso muß jeder einzelne, dem das Wohl seines Volkes und seiner Mitbürger am Herzen liegt, von Jugend auf in der Übung namentlich der sittlichen Tugenden seinen Stolz und seine **Ehre** suchen.

Das Volk aber, dessen Glieder sich dem irdischen Vergnügen hingeben – und dies ist eine große Gefahr der äußerlichen Gesittung oder Zivilisation –, die ihr eigenes Wohl über alles stellen und alle Mittel der Lüge und der Untreue anwenden, um ihre Lüste zu befriedigen, das geht zugrunde. Unzählige Beispiele aus der Geschichte beweisen die Wahrheit dieser Sätze.

3. Vaterlandsliebe.



Was verbindet uns mit
unserem Vaterland?

Unser Vaterland hat uns **Leben** und **Heimat**, **Eltern** und **Geschwister**, **Freunde** und **Bekannte**, **Nahrung**, **Kleidung** und **Bildung** gegeben. Wir kennen seine eigenartigen Schönheiten und erfreuen uns ihrer. Seine Bewohner bilden mit uns eine große Familie, in der der einzelne an den Freuden und Schmerzen des anderen teilnimmt. Wir sprechen alle dieselbe Sprache und leben nach denselben Sitten und gewohnten Gesetzen. Uns erhebt dieselbe Erinnerung an die große Geschichte unserer Väter und Mütter, die mit ihrem Herzblut die Einigkeit und Freiheit unseres Vaterlandes erkämpften und unsere Kultur pflegten; kurz, was wir sind und was wir haben. Alles Edle, Große und Schöne, was des Menschen Geist erhebt, schulden wir den Ahnen. Darum ist die Liebe zum Vaterlande, der Patriotismus und Dankbarkeit gegen die Ahnen die edelste Krone aller irdischen Tugenden.

Was wären wir ohne unser Vaterland? Verließen wir es, so müßten wir uns in Sprache und Sitte, Glauben und Gesetze anderer einleben; ganz anderes fühlen und denken, uns an andere Lebensverhältnisse gewöhnen. Wir wären einsam und verlassen mitten unter Millionen von Menschen. Nur in unserem Vaterlande können wir

wahrhaft frei und glücklich leben. Darum heißt es bei Schiller:

*Ans Vaterland, ans teure, schließ dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen.
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft;
Dort, in der fremden Welt stehst du allein,
Ein schwankes Rohr, das jeder Sturm zerknickt.*

(Schiller, 1804)

Der wahre Patriot ist stolz auf sein Vaterland und liebt es voll gesunden Selbstgefühls. Gleichzeitig achtet und ehret er auch die fremden Völker, erkennt sie als gleichwertig und gleichberechtigt an und versucht, ihre eigene Art zu verstehen.

4. Geschichte. Wie entstand das Deutsche Reich?

Die Zerrissenheit Deutschlands in viele Staaten war ein Ergebnis seiner Geschichte und des Charakters seiner Bewohner, die, durch Mundart, Sitte und Überlieferung geschieden, sich jederzeit in eine und mehr oder weniger große Zahl von Stämmen geteilt haben und noch teilen. Die Vielstaaterei hat im Laufe der Jahrhunderte die verschiedensten Formen angenommen; durch den Dreißigjährigen Krieg wurden die einzelnen Staaten fast selbständig und die furchtbare Demütigung Deutschlands durch Napoleon I. machte dem tausendjährigen Römischen Reich Deutscher Nation 1806 ein Ende.

Nach dem Sieg über den korsischen Eroberer wurde 1815 der Deutsche Bund geschaffen, aber da er nur ein moderner Staatenbund war, so war die vorhandene Uneinigkeit und Ohnmacht nur oberflächlich verhüllt; sie brachte zahllose Mißstände für das Leben und des Ansehens des Deutschen Volkes mit sich, und die Sehnsucht unseres Volkes nach einem starken, einigen Reiche (die nationale Idee) gab



Wie entstand das Deutsche Reich? Welche Ereignisse haben zur Entstehung beigetragen?

schließlich, neben dem Streben nach Anteil an der Regierung (der konstitutionellen Idee), den hauptsächlichen Anstoß zu der blutigen Revolution von 1848; aber erst durch die großen Taten unter König Wilhelm I. wurde die alte Uneinigkeit im Wesentlichen bereinigt.



Welche Staatsform wurde 1871 aus 25 deutschen Einzelstaaten als Völkerrechtssubjekt geschaffen?

Nachdem durch den Krieg von 1866 der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland zugunsten Preußens entschieden und Österreich aus dem Bunde ausgeschlossen ward, wurde aus den Staaten im nördlichen Deutschland der Norddeutsche Bund unter preußischer Führung geschaffen, der dann mit den süddeutschen Staaten geheime Schutzbündnisse einging. Als nun Frankreich, in seiner nationalen Eitelkeit durch den Aufschwung der preußischen Großmacht gekränkt, den Krieg 1870 begann, um sich bis an den Rhein auszudehnen, da stand Alldeutschland wie ein Mann auf, schlug den Friedensbrecher zurück, und mitten im feindlichen Lande wurde von den deutschen Fürsten das Deutsche Reich gegründet, welches durch Blut und Eisen geeinigt war.



Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870. S. 627 ff.



Bundesgesetzblatt vom Jahre 1871. S. 9 ff. und vom Jahre 1870. S. 654 ff.

Der ewige Bund, der den Namen Deutsches Reich führt, ist das Verfassungsbündnis, durch dessen Inkrafttreten am **1. Januar 1871**, anstelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzögümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870, aus 25 deutschen Einzelstaaten ein souveräner, **föderaler Bundesstaat** als Völkerrechtssubjekt geschaffen wurde.



Welche wesentliche Veränderung wurde durch die Gründung des ewigen Bundes für Angehörige eines deutschen Staates in allen übrigen deutschen Staaten wirksam?

a) Durch den ewigen Bund werden erstmals in der langen deutschen Geschichte die Angehörigen eines deutschen Staates in allen übrigen deutschen Staaten nicht mehr als Ausländer behandelt, sondern sind als **Inländer rechtlich gleichgestellt**. Jeder Deutsche kann sich in jedem deutschen Staat niederlassen, seinen Wohnsitz nehmen, Gewerbe betreiben, an Wahlen teilnehmen und öffentliche Ämter bekleiden.

- b) Durch den ewigen Bund kann jeder Angehörige eines deutschen Staates in allen übrigen deutschen Staaten Eigentum erwerben. Der ewige Bund garantiert und schützt dieses Recht auf Eigentum.
- c) Der ewige Bund gewährleistet die Freiheit der Deutschen von außerdeutschen Einflüssen, insbesondere von den Einflüssen des Vatikans, des römisch-katholischen Papsttums und dessen kanonischen Rechtes.
- d) Der ewige Bund erfand für die Wohlfahrt aller Deutschen den Begriff des Sozialstaats und führte darauf die weltweit erste Sozialgesetzgebung ein: Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Rentenversicherung.
- e) Der ewige Bund etablierte den Verwaltungsgrundsatz „Das allgemeine Wohl ist das höchste Gesetz.“ in allen deutschen Staaten. Die Aufgabe der Verwaltung ist die Vollziehung der Gesetze und die fürsorgende Tätigkeit der Behörden überhaupt.
- f) Der ewige Bund hat einen in allen deutschen Staaten einheitlichen Rechtsraum geschaffen. Dazu wurden bundesweit geltende Gesetze eingeführt, die international große Beachtung fanden, unter anderem das Bürgerliche Gesetzbuch. Das Gerichtswesen wurde bundesweit einheitlich geregelt. Seither gilt im gesamten Gebiet des Bundes dieselbe Regelung für Zivil- und Strafprozesse. Der ewige Bund garantiert und überwacht die Einhaltung und ergreift Maßnahmen im Falle der Justizverweigerung.
- g) Der ewige Bund garantiert allen Deutschen gegenüber dem Ausland seinen Schutz. Er verpflichtet alle Gliedstaaten zum gemeinsamen Schutz des Bundesgebietes. Der Gesamtstaat ist durch völkerrechtliche Verträge internationalen Abkommen beigetreten, u. a. dem Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche

des Landkriegs, welches der Zivilbevölkerung im Falle kriegserischer Auseinandersetzungen internationalen Schutz gewährt.

5. Die Gründung des Deutschen Reichs.



Was gilt als „Geburtsstag“ des neuen Deutschen Reichs, genannt Kaiserreich?

Der **18. Januar 1871**, an dem im **Spiegelsaal** des Schlosses zu Versailles Preußens König Wilhelm I. zum erblichen **Kaiser proklamiert** wurde, ist der Geburtsstag des neuen Deutschen Reichs. Dies ist nicht, wie das alte römische Reich, eine Wahlmonarchie, sondern es beruht im Kern auf der Preussischen Erbmonarchie; es strebt nicht eine Weltherrschaft an, sondern will ein nationales Reich sein; jede Abhängigkeit der Krone von Papsttum und ihre Weihe durch die Kirche ist beseitigt, der Kaiser ist sogar Protestant; die Fürsten sind nicht mehr die Vasallen (Lehnsleute) des Kaisers, sondern seine Verbündeten; der Kaiser ist nicht ein machtloser Schatten, sondern mächtig und stark.

Der ewige Bund, der den Namen Deutsches Reich führt, ist ein Bundesstaat. Er besitzt eine den Einzelstaaten übergeordnete Rechtsebene, die Vorrang vor der Rechtsebene der Einzelstaaten hat.

Das Reich ist ein ewiger Bund sämtlicher Deutschen Staaten zum Schutz des Bundesgebietes und des in ihm geltenden Rechts sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Alles, was diesen Zwecken dient, kann im ganzen Reich einheitlich geregelt werden; ausdrücklich ist der alleinigen Gesetzgebung des Reiches überwiesen: das Heerwesen und die Kriegsmarine, das gesamte Rechtswesen, das Post- und Telegraphenwesen, die Presse und das Vereinswesen, der Schutz der Deutschen zur See und im Ausland, Handel und Verkehr, die Zölle und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern. Das Reich ist daher ein Bundesstaat. Die Einzelstaaten haben nur insoweit ihre Selbständigkeit bewahrt, als diese nicht

zugunsten der Reichsgewalt eingeschränkt ist. Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen der Einzelstaaten vor: Reichsrecht bricht Landrecht. Doch sind mehrere Einzelstaaten, besonders den süddeutschen bei Gründung des Reiches, verschiedene Reservat- oder Sonderrechte zugestanden worden, die nur mit ihrer Zustimmung beseitigt oder abgeändert werden dürfen.

6. Aktueller Status des Deutschen Reichs.

6.1. Handlungsunfähigkeit.

Der Deutsche Staat ist mangels **verfassungsmäßiger Organe** seit November 1918 **handlungsunfähig**. Der Gesamtstaat, verfaßter Bundesstaat und anerkanntes Völkerrechtssubjekt, ist das Deutsche Reich mit seiner **Verfassung** vom 16. April 1871 im **Rechtsstand** vom 27. Oktober 1918 und **Gebietsstand** vom 27. Juli 1914.

6.2. Der Kriegs- und Belagerungszustand.

„Die Erklärung des Kriegszustandes am 31. Juli 1914 zog gemäß Artikel 68 der Reichsverfassung das Preußische Gesetz über den Belagerungszustand nach sich. Dadurch wurde im Deutschen Reich eine Militärverwaltung eingerichtet. Im Königreich Bayern wurde der Kriegs- und Belagerungszustand vom Bayrischen König erklärt. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden der Bundesstaaten (außer Bayern), wie auch das gesamte Militär stehen unter dem Oberbefehl des Deutschen Kaisers. Auf Grundlage des Belagerungszustandes sind häufig unter anderem folgende **Artikel der Landesverfassungen** außer Kraft gesetzt worden:

- h) Freiheit der Person,
- i) Unverletzlichkeit der Wohnung,



Was ist der aktuelle Status des Deutschen Reichs?



Was fehlt dem Deutschen Gesamtstaat zur Wiederherstellung seiner Handlungsfähigkeit.



Wie lauten die letztgültigen Stände?

Reichsverfassung
(Nr. 628, *Reichs-Gesetzbl.*
1871, Nr. 16, S. 63 ff)

Gesetz über den
Belagerungszustand (Nr. 3419,
Preußische-Gesetz-Samml.
1851, Nr. 26 S. 451 ff)



Welche verfassungsmäßigen Rechte können mit Artikel 68 Reichsverfassung außer Kraft gesetzt sein?

- j) Meinungsfreiheit,
- k) Sondergerichte,
- l) Sonderstrafrecht.

Zudem wurden von der Militärverwaltung zahlreiche regionale Sonderregelungen erlassen, wie das Kündigungsverbot von Wohnungen oder das Verbot des Waffentragens und -verkaufs. Der Belagerungszustand wird durch Beendigung des Kriegszustandes aufgehoben; er ist noch in Kraft und deshalb befindet sich das Deutsche Reich bis zum heutigen Tag im Belagerungszustand.



Wer allein kann den Kriegs- und Belagerungszustand aufheben und den Frieden erklären?



Wem steht rechtmäßig das Amt des Deutschen Kaisers zu?

Allein der Deutsche Kaiser ist gemäß Artikel 11 der Reichsverfassung zur Beendigung des Kriegs- und Belagerungszustandes berechtigt. Nur der **Deutsche Kaiser** kann den Frieden erklären, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten eingehen, Gesandte beglaubigen und empfangen. Das Amt steht rechtmäßig **Seiner Majestät Georg Friedrich, König von Preußen** als Thronfolger des Hauses Hohenzollern zu.

7. Was ist eine Verfassung?

Die Sitten und Gebräuche, Ordnungen und Gesetze, die sich in jeder Gemeinschaft und erst Recht in jedem staatlichen Gemeinwesen von Anfang an unbewußt und als notwendige Folge der menschlichen Natur bilden, haben zunächst den Zweck, Leben und Eigentum, Besitz und Ehre der Volksgenossen vor den Übergriffen anderer Volksgenossen zu schützen, sodann aber auch Land und Gut des ganzen Stammes oder Staates gegen Angriffe fremder Staaten zu verteidigen, also Ruhe und Ordnung im Innern und Schutz nach außen herzustellen.

Die Grundsätze, die die Volksgemeinschaft bei diesen Ordnungen und Gesetzen durchführen will, nennt man ihr Recht; es wird zuerst als ungeschriebenes Gewohn-

heitsrecht überliefert, bei höherer Kultur aber schriftlich festgestellt und entwickelt sich ebenso unbewußt, eigenartig und natürlich wie die Sprache, die Sitte und die Religion.

Die Art und Weise nun, wie die **Vielheit der Volksgenossen** sich zu einem **einheitlichen**, einen bestimmten **Willen** ausdrückenden **Volksganzen** zusammenschließt, sich gewissermaßen zu einer einzigen Persönlichkeit, einem Gesamtwillen gestaltet, nennt man die Verfassung eines Volkes. Es bildet sich in jedem Staat eine Obrigkeit oder Regierung: die Herrschaften heißen Untertanen, wenn sie lediglich gehorchen müßten, oder aber Bürger, sofern sie selbst irgendeinen Anteil an der Bildung des Volkswillens haben.

Die Gesamtheit aller Maßregeln dagegen, die den Willen dieser einen Volksperson unter den Volksgenossen durchführen und die Ordnung bei ihnen aufrechterhalten sollen, bezeichnet man als Verwaltung des Staates.



Was ist eine Verfassung?

8. Die Geschichte der Verfassungen.

„Erst durch den Absolutismus (17./18. Jahrhundert) sind einheitliche Staaten geschaffen worden. Freilich herrschte hier der Fürst ganz allein. (Ludwig XIV. „L'état, c'est moi“ = Der Staat bin ich.) Auch die Fürsten des aufgeklärten Absolutismus wie Friedrich II. („Ich bin der erste Diener meines Staates.“), taten wohl alles für, aber nichts durch das Volk. Das führte in Frankreich zur Revolution, wodurch das regierende Königshaus abgesetzt und die Volksherrschaft erklärt wurde. Aus den revolutionären Wirren schwang sich Napoleon Bonaparte zunächst zum Herrscher über Frankreich auf, um dann mit militärischer Gewalt das übrige Europa unter seine Machtsphäre zu zwingen. Napoleon unterwarf einen deutschen Staat nach dem anderen und gliederte sie dem Rheinbund an, der als Staatenbund napoleonischer Vasallen bezeichnet werden kann. Auf diese Weise besorgte er den **Untergang des**



Welche Umstände führten zur Entwicklung der Reichsverfassung aus dem Jahr 1871?



Wann wurden die
ausgewählt wichtigen
Bündnisse nach
Zusammenbruch des
Deutschen Reichs 1806
bis zur Reichsgründung
1871 geschlossen?

Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, das mit der Niederlegung der Kaiserwürde durch Kaiser Franz II. im Jahr 1806 endigte. In diesem Jahr wurde auch Preußen von Napoleon militärisch niedergeworfen und besetzt.

Durch die Auflösung des Reichs und den Beitritt zum Rheinbund trat Bayern — seit dem Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 als Königreich anerkannt — in die Reihe der „souveränen“ Vasallen-Staaten ein. Um dem neugebildeten Königreiche eine staatliche Einheit zu geben, beseitigte Maximilian Joseph die alten landständischen Institutionen und proklamierte die Verfassung vom 18. Mai 1808. Das Königreich Bayern ist damit der älteste deutsche Verfassungsstaat im modernen Sinn.

Die napoleonische Zwingherrschaft in Europa endigte 1815 durch die Befreiungskriege der Koalition aus Preußen, Rußland und Österreich. Das zerrüttete Staatengefüge Europas wurde im Friedensschluss auf dem Wiener Kongress neu geordnet. Ein Teil der Kongressakte war die Deutsche Bundesakte, ein völkerrechtlicher Vertrag über die Gründung eines **Staatenbundes**, des **Deutschen Bundes**. Die Bundesakte wurde am 10. Juni 1815 von 39 Staaten unterzeichnet.

Artikel XIII der Bundesakte bestimmte „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“ und war damit maßgeblich für den deutschen Frühkonstitutionalismus, insbesondere in den süddeutschen Staaten. Schon 1816 verabschiedeten das Fürstentum Schaumburg-Lippe und das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach landständische Verfassungen, das Großherzogtum Baden folgte 1818 und das Königreich Württemberg 1819.

In Preußen dauerte diese Entwicklung länger, denn die 1815 vom Preußischen König Friedrich Wilhelm III. nach dem Befreiungskriege versprochene Verfassung wurde erst infolge der Reaktion nach der Revolution von 1848 von Friedrich Wilhelm IV. dem Volk aus eigener Kraft gegeben; diese „oktrozierte“, d. h. ohne formelle Mitwirkung des

Volkes gegebene Verfassung – der die belgische vielfach als Muster diente – ist dann von der Volksversammlung beraten, angenommen und 1850 veröffentlicht worden. So entstand durch „Konzession“ des Königs mit nachträglicher Genehmigung des Volkes die konstitutionelle Monarchie in Preußen.

Der Deutsche Bund bestand über 51 Jahre und löste sich anlässlich des deutsch-deutschen Krieges 1866 auf. Nachdem Österreich im Friedensschluss auf jede weitere Einflußnahme hinsichtlich einer deutschen Staatsgründung verzichtete, verpflichteten sich 21 norddeutsche Staaten in den sog. Augustverträgen des Jahres 1866 zur Stiftung eines deutschen Bundesstaates unter der Führung Preußens.

1867 gründete sich darauf der **Norddeutsche Bund**. Dieser war ein im Gegensatz zum Staatenbund des Deutschen Bundes ein **Bundesstaat**, welcher die norddeutschen Staaten umfasste und mit einer Zentralgewalt ausgestattet wurde. Das Deutsche Reich ist der durch den Beitritt der vier süddeutschen Staaten 1870 erweiterte Norddeutsche Bund. Seine Verfassung ist durch Vereinbarung zwischen Fürsten und Einzellandtagen und durch Verhandlung mit dem direkt gewählten verfassungsberatenden Reichstag zustande gekommen. Nach Montesquieu umfaßt die Tätigkeit des Staates: die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Rechtsprechung. Diese Einteilung ist auch in die Preußische Verfassung übernommen worden.

Alle Verfassungen, sowohl die der einzelnen Bundesstaaten als auch die Reichsverfassung, „haben im Laufe der Zeit auf gesetzlichem Wege mannigfache Veränderungen erfahren, daß der Text der Verfassungsurkunden allein kein richtiges Bild von dem Verfassungszustand gibt.“ (Ehringhaus, 1915, S. 7.)

„Während der frühere, im Jahre 1815 geschlossene Deutsche Bund nur eine völkerrechtliche Vereinigung selbständiger Staaten – ein Staatenbund war, [...] ist



Wie ist die Gewalt im Staat aufgeteilt?



Empfohlen werden die Verfassungsurkunden von Pannier, Reklam Nr. 2732 und 3870.



Worin liegt der wesentliche Unterschied des ewigen Bundes zu dem vorangehenden Deutschen Bund nach 1806?

nunmehr durch die erwähnten Verfassungsbündnisse ein organisches Staatswesen - ein Bundesstaat geschaffen worden.“ (Riedel)

9. Überblick über die Staatsformen.



Welche Staatsformen
kennen wir?

„Die Staatsgewalt muß von einem Organ des Staates ausgeübt werden. Das oberste Recht dieses Organes ist die Gesetzgebung. Zu ihrer Durchführung ist die Rechtsprechung nötig, alle übrigen Staatsgeschäfte werden durch die Verwaltung erledigt. Sind alle übrigen drei Gewalten in einer Person (dem Monarchen) vereinigt, so sprechen wir von einer **absoluten Monarchie**. Ist das Volk oder ein Teil desselben (Aristokratie) an der Gesetzgebung und Verwaltung beteiligt, so entsteht eine **konstitutionelle oder beschränkte Monarchie** (Preußen). In einer **Republik** wählt das Volk oder eine bestimmte Klasse desselben die Organe des Staates (Präsident, Senat) und ist, wie in der konstitutionellen Monarchie, in den Kammern an der Ausübung der Staatsgewalt beteiligt. Mehrere Staaten können sich zu einem **Staatenbund** (Deutscher Bund 1815—1866) oder einem **Bundesstaat** (Deutsches Reich, USA, Schweiz) vereinigen.“ (Eckardt et al., 1912, S. 2.)

10. Aufbau des Staates.

„Große Staaten müssen wieder in kleinere Verwaltungsbezirke eingeteilt werden, deren Grenzen vielfach durch die früheren Stammesgrenzen oder durch geschichtliche politische Einheiten bestimmt werden. So zerfällt **Preußen** in Provinzen, die **Provinzen** bestehen aus **Regierungsbezirken**, diese aus **Kreisen**, und als letzte Einheit finden wir die **Stadt- und Landgemeinden**. Jeder kleinere Verwaltungsbezirk ist dem nächst höheren untergeordnet, der Staat allein kennt keine Macht über sich, er ist unabhängig, souverän. Nur im Bundesstaat hat der Einzelstaat einen Teil seiner Machtbefugnisse an die Obergewalt abgetreten.

Um die einzelnen Staatsbürger an der Ausübung der Staatsgewalt zu beteiligen, ist ihnen das **politische Wahlrecht** verliehen worden. Außerdem **regieren sich** die Gemeinden und einige andere Verwaltungseinheiten teilweise **selbst** auf Grund eines staatlichen Gesetzes. In diesem Selbstverwaltungskörper werden viele Ämter durch Staatsbürger im **Ehrenamt** (unbesoldet) verwaltet. Daher ist es für jeden Staatsangehörigen von großer Bedeutung, die Einrichtungen und den Zweck des Staates kennen zu lernen. Diese Kenntnisse vermittelt das Staatsrecht, das im weiteren Sinne die gesamte Gesetzgebung umfaßt. Nach den Gegenständen der Gesetzgebung unterscheiden wir Zivilrecht (hauptsächlich Bürgerliches Recht), Strafrecht und Staatsrecht im engeren Sinne.“ (Eckardt et al. 1912, S. 3.)



Wie werden die einzelnen Staatsbürger an der Ausübung der Staatsgewalt beteiligt?

11. Die Grundzüge der Deutschen Reichsverfassung von 1871.

Die Staatsform des 1871 verfaßten, föderalen Bundesstaates Deutsches Reich ist eine **Pleonokratie vom Typus einer konstitutionellen aristokratischen Republik**.



Kennst Du die Grundzüge der Reichsverfassung von 1871?

Die Verfassungsurkunde trägt das Datum vom **16. April 1871**.

Die Nationalfarben sind **schwarz-weiß-rot**.



Was sind die Nationalfarben?

An der Spitze des Reichs stehen der Bundesrat und der Kaiser; dieser ist der jedesmalige König von Preußen mit dem Titel „Deutscher Kaiser“.

Die gesetzgebende Gewalt (Legislative) wird durch den Bundesrat und den Reichstag ausgeübt. Die vollziehende Gewalt (Exekutive) ist zwischen Bundesrat und Kaiser geteilt. Sie wird in weiten Teilen vom Reichskanzler ausgeübt. Die richterliche Gewalt (Judikative) wird durch das Reichsgericht in Leipzig nach den Gesetzen ausgeübt. (Ehringhaus)

12. Staatsgebiet.

12.1. Das Deutsche Reich.



Abbildung: Das Deutsche Reich 1918.

Das Bundesgebiet besteht aus 25 **Bundesstaaten** und dem Reichsland **Elsaß-Lothringen**. Durch Reichsgesetz betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche vom 9. Juni 1871, geändert durch Reichsgesetz vom 20. Juni 1872, wurde die Reichsverfassung zum 1. Januar 1874 im Reichsland Elsaß-Lothringen in Kraft gesetzt. Die hierzu erforderlichen Bestimmungen ergingen durch Reichsgesetz betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen vom 25. Juni 1873.

12.2. Die einzelnen Bundesstaaten.

Vier Königreiche.

- (1) Königreich Preußen
- (2) Königreich Bayern
- (3) Königreich Württemberg
- (4) Königreich Sachsen

Sechs Großherzogtümer.

- (1) Großherzogtum Baden
- (2) Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin
- (3) Großherzogtum Hessen
- (4) Großherzogtum Oldenburg
- (5) Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach
- (6) Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz

Fünf Herzogtümer.

- (1) Herzogtum Braunschweig



Aus wie vielen Bundesstaaten besteht das Bundesgebiet? Wie heißt das Reichsland im Bundesgebiet?



Nr. 654. Reichs-Gesetzbl. 1871, Nr. 25, Seite 212 ff



Nr. 940. Reichs-Gesetzbl. 1873, Nr. 18, Seite 161.



Aus welchen einzelnen Bundesstaaten besteht das Deutsche Reich?

- (2) Herzogtum Sachsen-Meiningen
- (3) Herzogtum Anhalt
- (4) Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha
- (5) Herzogtum Sachsen-Altenburg

Sieben Fürstentümer.

- (1) Fürstentum Lippe
- (2) Fürstentum Waldeck
- (3) Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt
- (4) Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen
- (5) Fürstentum Reuß jüngerer Linie
- (6) Fürstentum Schaumburg-Lippe
- (7) Fürstentum Reuß älterer Linie

Drei Stadtstaaten.

- (1) Freie und Hansestadt Hamburg
- (2) Freie und Hansestadt Lübeck
- (3) Freie Hansestadt Bremen

Ein Reichsland (kein Bundesstaat).

- (1) Reichsland Elsaß-Lothringen

Das Reichsland gilt gemäß der Verfassung nicht als Bundesstaat. In vielen Gesetzen wird es trotzdem als Bundesstaat behandelt, dies muß jedoch im Gesetz selbst stehen. (Ehringhaus)

13. Staatsangehörigkeit.

13.1. Welches sind die Hauptbestimmungen über die Staatsangehörigkeit?

„Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat erworben.“ Infolgedessen sind beispielsweise alle Preußen zugleich Deutsche: Man kann nicht bloß Preuße oder Deutscher sein, vielmehr nur beides zugleich.

Mit dem Inkrafttreten des **Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz** (RuStAG) am 1. Januar 1914 sind diese Staatsangehörigen als Rechtssubjekt „Deutscher“ normiert. Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt. (Bazille)

13.2. Indigenat.

Früher galten Angehörige eines Deutschen Staates in einem anderen Deutschen Staat als Ausländer. Seit 1870 besteht das „Indigenat“, d. h. Angehöriger des Deutschen Reichs ist jeder, der **in einem Bundesstaat** die Staatsangehörigkeit besitzt. Das bedeutet, daß außerhalb des Rahmens der Reichsverfassung weder ein Deutsches Volk, noch Deutsche existieren. (Bazille)

13.3. Reichsangehörigkeit und Einzelstaatsangehörigkeit.

Das Deutsche Reich ist ein föderaler Bundesstaat. Das Deutsche Volk setzt sich zusammen aus den Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs. In Bundesstaaten gibt es außer der Zugehörigkeit zu dem Bunde als Ganzem noch die **Zugehörigkeit zu den Einzelstaaten** und wir finden demgemäß auch in Deutschland außer der Reichs- oder Bundesangehörigkeit die Einzelstaatsangehörigkeit. Dies sind natürlich nicht zwei durchaus verschiedene, von einander unabhängige Staatsangehörig-



Wird die Reichsangehörigkeit automatisch durch Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat erworben?



Was bedeutet die Abkürzung „RuStAG“?

 Nr. 4263, *Reichs-Gesetzbl.* 1913, Nr. 46 S. 583 ff.



Wie ist das Rechtssubjekt „Deutscher“ normiert?



Besteht das Indigenat auch für Reichsangehörige?



Wie hängt die Reichsangehörigkeit mit der Einzelstaatsangehörigkeit zusammen?

keiten; dieselben hängen vielmehr aufs engste miteinander zusammen, und zwar ist die Reichsangehörigkeit durch die Einzelstaatsangehörigkeit bedingt. Wer einem Deutschen Bundesstaat angehört, ist eben damit auch Angehöriger des Deutschen Reichs. Wer die Preußische Staatsangehörigkeit oder die Württembergische, die Hamburgische usw. besitzt, besitzt eben damit auch die Reichsangehörigkeit. Wer Preuße, Württemberger, Hamburger usw. ist, ist eben damit auch Deutscher. Eine selbständige Reichsangehörigkeit ohne die Grundlage der Einzelstaatsangehörigkeit gibt es in der Regel nicht; man kann nicht Deutscher sein, ohne zugleich Preuße oder Bayer oder Bremer usw. zu sein. Und wer die Einzelstaatsangehörigkeit verliert, verliert gleichzeitig damit die Reichsangehörigkeit.

Von diesen Grundsätzen gibt es eine Ausnahme.

Ausländern, welche sich in den Deutschen Schutzgebieten (Kolonien) niederlassen, ebenso den Eingeborenen der Schutzgebiete, kann der Reichskanzler gem. § 33 RuStAG die unmittelbare Reichsangehörigkeit verleihen.

Die genannten Personen besitzen also die Reichsangehörigkeit, ohne eine Einzelstaatsangehörigkeit zu besitzen.



Wann können mehrere deutsche Staatsangehörigkeiten, das heißt Staatsangehörigkeit in mehreren Einzelstaaten aufgenommen werden?

Eine mehrfache Deutsche Staatsangehörigkeit ist möglich und kommt nicht selten vor, denn dadurch, daß sich z. B. **ein Bayer in die Württembergische Staatsangehörigkeit aufnehmen läßt, verliert er die Bayerische Staatsangehörigkeit nicht.** Gleiches gilt bei Anstellung im Staats-, Kirchen-, Schul- oder Kommundienst. (Bazille)

13.4. Gemeinsames Indigenat.



Was bedeutet das „gemeinsame Indigenat“?

„Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß **der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaat als Inländer zu behandeln** und demgemäß zum festen

Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.“ (Bazille)

14. Erwerb einer Deutschen Staatsangehörigkeit.

Sie erfolgt durch:

14.1. Abstammung.

Durch die Geburt erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter. Die durch Geburt erlangte Staatsangehörigkeit verbleibt auch, wenn die Eltern ihre Staatsangehörigkeit zu späterem Zeitpunkt aufgeben oder verlieren, es sei denn die Eltern haben für das minderjährige Kind eine Entlassung beantragt.

14.2. Legitimation.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher, so erwirbt das Kind durch eine Legitimation, die Staatsangehörigkeit des Vaters und verliert gleichzeitig die bisherige von der unehelichen Mutter erworbene Staatsangehörigkeit. Die Legitimation erfordert keinen Verwaltungsakt der Behörden.

14.3. Verheiratung.

Die Verheiratung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes. Die so erworbene Staatsangehörigkeit verbleibt der Ehefrau auch



.....
Wie wird die
Staatsangehörigkeit in einem
Bundesstaat erworben?

nach dem Tode des Ehemanns und nach der Ehescheidung; auf in eine Ehe eingebrachte Kinder aus einer früheren Ehe der Ehefrau geht dieselbe nicht über.

14.4. Anstellung.

Im unmittelbaren oder mittelbaren Staats-, Reichs-, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Bundesstaat anerkannten Religionsgesellschaft führt die Anstellung zum Erwerb der Staatsangehörigkeit des Dienstortes.

14.5. Aufnahme.

Jeder Deutsche hat das Recht auf Aufnahme in eine Einzelstaatsangehörigkeit, die er noch nicht besitzt. Die Aufnahme erfolgt unter bestimmten Bedingungen durch einen Antrag. Bei anschließender Erteilung der Aufnahmeurkunde seitens einer höheren Verwaltungsbehörde gilt, mit dem Zeitpunkt der Aushändigung der Aufnahmeurkunde, die Staatsangehörigkeit als erworben.

14.6. Naturalisation.

Mit Naturalisation bezeichnet man die Erteilung einer Deutschen Staatsangehörigkeit an einen Ausländer. Ein Rechtsanspruch auf Naturalisation besteht nicht. Voraussetzungen sind die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit in seiner Heimat, ein unbescholtener Lebenswandel, ein Unterkommen und an diesem Ort, sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande zu sein. Bei Genehmigung seines Antrags, welche der Zustimmung des Bundesrats bedarf, muß der Ausländer in dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden.

Naturalisation ist eine selten erteilte Aufnahme in das deutsche Indigenat. Der Brite H. S. Chamberlain sprach nach seiner Naturalisation fortan ebenso gerührt wie

geehrt davon, daß er zwar nicht deutschgeboren aber deutscherkoren sei.

14.7. Wiederaufnahme.

Mit Wiederaufnahme bezeichnet man die Erteilung einer Deutschen Staatsangehörigkeit an ehemalige Deutsche, die einen Ausländer geheiratet haben oder als Minderjähriger entlassen wurden.

14.8. Renaturalisation.

Einem ehemaligen Deutschen kann auf Antrag die Staatsangehörigkeit des Bundesstaats, dem er früher angehört hat, wieder verliehen werden, auch ohne daß er sich in Deutschland wieder niederläßt; ein Recht hierauf hat er aber nicht. (Bazille)

15. Verlust der Staatsangehörigkeit.

Wenn hier vom Verlust der Staatsangehörigkeit gesprochen wird, so ist damit der Verlust aller Deutschen Einzelstaatsangehörigkeiten gemeint.

Diese geht verloren durch:



.....
Wie kann die
Staatsangehörigkeit
in einem Bundesstaat
verloren werden?

15.1. Legitimation.

Wenn der legitimierende Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter. Hierzu zählt auch ein ausländischer Staat, wenn die Legitimation gemäß den Deutschen Gesetzen wirksam ist.

15.2. Verheiratung.

Eine Deutsche verliert durch die Verheiratung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder mit einem Ausländer ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

15.3. Nichterfüllung der Wehrpflicht (Fahnenflucht).

Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahr keine Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, verliert alle seine Deutschen Staatsangehörigkeiten.

15.4. Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit.

Ein Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert nach Antragstellung seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit.

15.5. Entlassung.

Man unterscheidet:

- Die Entlassung mit der Absicht, Reichsangehöriger zu bleiben, z. B. bei Niederlassung in einem anderen Bundesstaat.
- Die Entlassung mit gleichzeitigem Verlust der Reichsangehörigkeit, z. B. bei Auswanderung.

15.6. Aberkennung.

Durch die Behörde in 2 Fällen:

- (i) Ein Deutscher, der sich im Ausland aufhält, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaats verlustig erklärt werden, wenn er im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistet.

- (2) Tritt ein Deutscher ohne Erlaubnis seines Deutschen Heimatstaats in fremde, ausländische Staatsdienste, so kann die Zentralbehörde seines Heimatstaats denselben durch Beschluß seine Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt nicht Folge leistet. (Bazille)

„Erst durch die Regelung der Staatsangehörigkeit sind die Deutschen wirklich zu Bürgern eines gemeinsamen Staates und zu Kindern eines gemeinsamen Vaterlandes geworden.“ (Bernheim)



Durch welche wesentliche Regelung sind die Deutschen zu Kindern eines gemeinsamen Vaterlandes geworden?

Anmerkung. „Der Angehörige eines jeden Bundesstaates muß in jedem anderen Bundesstaat als Inländer behandelt werden; er darf also nicht beschränkt werden in der Wahl seines Wohnsitzes, im Gewerbebetrieb, bei Übernahme öffentlicher Ämter, bei Erwerbung von Grundstücken, bei allen bürgerlichen Rechten (politische Rechte des Einzelstaates stehen nur den eigenen Staatsangehörigen des Landes zu).“ (Ehringhaus, 1915, S. 9.)

16. Die öffentlichen „Rechte der Staatsbürger“.

Durch die Verfassung sind die Staatsangehörigen (Staatsbürger) geworden. Seitdem unterscheidet man die Rechte in zwei Klassen, in

- **Staatsbürgerliche** oder politische, die nur Vollbürgern zustehen.
- **Bürgerliche (Grundrechte)**, die grundsätzlich allen Bürgern zustehen.



Welche öffentlichen Rechte haben die Staatsangehörigen (Staatsbürger) gemäß Reichsverfassung neben den staatsbürgerlichen oder politischen Rechten?

Die Deutsche Reichsverfassung enthält nichts von den Rechten der Bürger, da die Verfassungen der Einzelstaaten sie enthalten; wohl aber ist eine Reihe wichtiger Rechte durch Reichsgesetze geregelt. (Bernheim)

17. Staatsbürgerliche, politische Rechte.



Welche staatsbürgerlichen Rechte sichern dem Bürger Anteil an der Staatsgewalt?

Sie sichern dem Bürger Anteil an der Staatsgewalt.

- Aktives und passives Wahlrecht.
- Das Recht, (politische) Vereine zu bilden.
- Das Recht, die Meinung frei zu äußern.

18. Bürgerliche Rechte.



Wie werden die bürgerlichen Rechte unterschieden?

Hier kann man unterscheiden:

- nach außen: positive Schutzrechte (Ansprüche auf positive Leistungen),
- nach innen: negative Grundrechte (Unterlassen von Eingriffen), auch Freiheits- und Gleichheitsrechte genannt.

18.1. Positive Schutzrechte.



Welche Vorteile, die der Staat (das Reich) als solcher gewährt, geben die (positiven) Schutzrechte?

Sie geben einen Rechtsanspruch auf alle Vorteile, die der Staatsverband als solcher gewährt.

- Anspruch auf Schutz gegenüber dem Ausland.
- Anspruch auf Schutz durch inländische Gerichte.
- Anspruch auf Fürsorge des Staates in der inneren Verwaltung (gleichmäßige Behandlung).

18.2. Grundrechte (Gleichheits- und Freiheitsrechte).

Geschichte.

Die Grundrechte sind keine Schöpfung des französischen Geistes, sondern von den Puritanern Englands nach Amerika übertragen und von dort nach Frankreich übernommen worden. Hier wurden sie 1789 von der Nationalversammlung verkündigt. Dadurch wurden sie in Europa bekannt und gingen in fast alle Verfassungen über, so auch in die Preußische.

In die Reichsverfassung sind Grundrechte nicht aufgenommen, weil sie bei der Gründung des ewigen Bundes bereits in den Verfassungen der Einzelstaaten verankert waren.

Die Französische Revolution und die naturrechtliche Zeit betonen, daß gewisse Rechte „allgemeine Menschenrechte“, d. h., daß sie den Menschen angeboren seien, sie also jedem von Natur zustehen, die der Staat nicht zu gewähren, sondern nur anzuerkennen hätte (subjektive Rechte).

Unter dem Einfluß der Fürstengewalt hat man sie später als Rechte der Staatsbürger hingestellt, die der Staat den Untertanen gewähre (objektive Rechte), während es doch eigentlich Menschen-, Bürgerrechte sind. In Fürstentherrschaften haben sie objektiven, in Volksherrschaften subjektiven Charakter. (Bernheim)

18.2.1. Gleichheitsrechte.

Bedeutung der Rechte.

Um richtig zu ermessen, wieviel bisher schon erreicht worden ist, sei hier nach Bernheim auf die früheren rechtlosen Zustände hingewiesen. Dadurch verlernen wir das Nörgeln und lernen, dankbar zu sein für das Erreichte.

Grundsatz:

Alle sind vor dem (Reichs-)Gesetz gleich. Daraus folgt:

- hinsichtlich des Standes: Standesvorrechte und Bevorzugungen gibt es nicht (einzelne nur für Fürsten und den hohen Adel).
- hinsichtlich Ämter: Sie sind allen Befähigten zugänglich.
- hinsichtlich des Rechtes: Ausnahmegerichte gibt es nicht, niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

„Damit sind alle Schranken weggeräumt, die Bürger, Bauern und Adel in rechtlicher und politischer Hinsicht trennten; Leibeigenschaft und Hörigkeit sind verschwunden; ganze Gemeinschaften in die Reihe der Staatsbürger aufgenommen, allen Bürgern ist der Zutritt zur gemeinsamen politischen und kulturellen Arbeit eröffnet, auch der Weg zu öffentlichen Ämtern, die nicht mehr an die Meistbietenden verkauft werden oder einer bestimmten privilegierten Klasse vorbehalten sind. Verschwunden sind alle Bevorzugungen bei Bezahlung von Abgaben und Steuern.“ (Bernheim)



Wieso verbürgen die Gleichheitsrechte nicht jedem gleiche Rechte?

Anmerkung: Die Gleichheitsrechte verbürgen nicht jedem die gleichen Rechte, sie geben nur den gleichen Anspruch, nicht willkürlich, gesetzlos behandelt zu werden.

18.2.2. Freiheitsrechte.



Was sind Freiheitsrechte des einzelnen?

I. Freiheitsrechte des einzelnen.

- a) Die **Freiheit der Person**, das heißt: Jeder kann im Rahmen der Rechtsordnung tun und treiben, was er will; niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; Strafen können nur durchs Gesetz

verhängt werden; die Freiheit kann nur gesetzlich beschränkt werden. Es gibt keine grundlose Verhaftung bei Nacht und Nebel mehr, keine Aburteilung ohne Verhör und Angabe von Gründen, keine Verschickung in Verbrecherkolonien, keine Kabinettsjustiz.

- b) **Freiheit der Wohnung** (Hausfriedensbruch). Es gibt keine willkürlichen Haussuchungen.
- c) **Freiheit des Eigentums**. Jeder darf über sein Eigentum frei verfügen. Es gibt keine Konfiskationen und Vermögensentziehungen, keine mittelalterlichen Abhängigkeitsverhältnisse, wie Erbuntertänigkeit, feudale Lasten, Fronen, keine Hinderungen und Beschränkungen des Verkehrs mit liegenden Gütern.
- d) **Freizügigkeit**. Jeder kann sich an jedem Orte aufhalten und Gewerbe treiben. Damit fällt jede Bindung an die Scholle, jede Beschränkung durch Heimatschein und Bürgerbrief.
- e) **Freiheit der Auswanderung**. Jeder — nicht mehr Wehrpflichtige — darf auswandern. Damit entfällt jedes Abzugsgeld und jede Erlaubnis des Guts- und Landesherrn.
- f) **Gewerbefreiheit**. Sie ist nur für einige gefährliche und störende Gewerbe im öffentlichen Interesse beschränkt, außerdem durch die Zwangsinnungen und durch die Meisterprüfung. Damit fällt jeder Berufs- und Paß-, jeder ungesunde, übertriebene Zunftzwang, alle Zwangs- und Bannrechte, alle Beschränkungen der Gewerbe auf die Städte.
- g) **Briefgeheimnis**. Damit fällt jedes schwarze Kabinett, in dem beliebig jede Korrespondenz durchschnüffelt wird.
- h) **Denkfreiheit**. Die Wissenschaft und die Lehre sind frei. Jeder auf Grund des Befähigungsnachweises dazu

Berechtigte darf unterrichten. Damit fällt jede Unterdrückung des freien Wortes auf Rednerbühnen und in Lehrveranstaltungen.

- i) **Preßfreiheit.** Jeder darf durch Wort, Schrift und Druck seine Meinung frei äußern, die Zensur ist abgeschafft. Damit fällt in Literatur und Tagespresse jede Gesinnungsschnüffelei, die oft bis in die Kreise der Familie reichte und ängstlich jede Äußerung über öffentliche Zustände abmessen lehrte.
- j) **Gewissens-(Religions-)freiheit.** Damit fällt jede Ausschließung von öffentlichen Ämtern und jede Zurücksetzung wegen des Bekenntnisses.
- k) **Beschwerde- und Petitionsrecht.** Jeder darf sich mit Beschwerden und Bitten an die Volksvertretung und die Behörden wenden. Damit fällt jede Unterdrückung und Bestrafung des Recht suchenden Bürgers. (Bernheim)



Welche Freiheitsrechte
gelten beim
Zusammenschluß
mehrerer Personen?

II. Freiheitsrechte beim Zusammenschluß mehrerer Personen.

- a) **Verehelichungsfreiheit** (außer beim Militär). Es gibt keine polizeilichen Beschränkungen der Ehe mehr, wie Genehmigung, Gemeindeangehörigkeit, guter Ruf.
- b) **Vereinigungsfreiheit** zu religiösen Gesellschaften und zur Ausübung der Religion. Es gibt keine Ketzer- und Judenverfolgungen, Inquisitionen.
- c) **Vereinsfreiheit.** Es gibt keine willkürliche Beschränkung bei Vereinsbildungen.
- d) **Versammlungsfreiheit** (ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis in geschlossenen Räumen). Es gibt keine Verfolgungen wie zur Zeit Metternichs (Burschenschaft). (Bernheim)

Anmerkung. Selbstverständlich können und müssen viele dieser Rechte im allgemeinen Interesse beschränkt werden, aber sie sind doch stets willkürlicher Gewalt entzogen und gesetzlicher Feststellung und Handhabung unterstellt. Bei Verhängung des Belagerungszustandes werden viele Rechte, besonders die persönlichen, wie Preß- und Versammlungsfreiheit, aufgehoben. Die Rechte und Pflichten sowie die Grundrechte der Staatsangehörigen in einem Bundesstaat, können aus den jeweiligen Bundesstaatenverfassungen entnommen werden. (Ehringhaus)

19. Die Pflichten der Reichsangehörigen.

„Die Verkündung der Menschenrechte war gegen die bisherige Willkürherrschaft des Absolutismus gerichtet. Es kam darauf an, die beeinträchtigten Rechte der Untertanen gegen alle Beschränkungen zu sichern. Darum wurde es ängstlich vermieden, von Pflichten zu reden. Man glaubte später, durch die Ausübung der Rechte würden die Bürger zum Bewußtsein der politischen Pflichten erzogen. Das ist aber nur zum Teil geschehen.“ (Ehringhaus, 1915, S. 14.)

Daher schreibt Bernheim:

„Man hat es jedenfalls versäumt, auf die Pflichten mit Nachdruck hinzuweisen und es den Bürgern einzuprägen, daß sie nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten gegen den Staat haben, ja, daß ihre Interessen nur in und mit ihm bestehen können, daß sie nichts sind ohne ihn, und ihr Wohl und Wehe von dem des Staates abhängt. Die Unterlassung dieses Hinweises hat leider bewirkt, daß in den weitesten Kreisen die Meinung herrschend geworden ist, wenn es sich um Interessen des Staates handelt, sei nur von Rechten an denselben die Rede, könne nur davon die Rede sein, während die Pflichten als ein mißliebiger, von der Staatsgewalt geübter Zwang angesehen werden. Das ist

nicht nur ein Mangel an Gemeingefühl, sondern auch der politischen Einsicht und Bildung, für die gründlich zu sorgen man verhängnisvollerweise versäumt hat, als man dem Volke wesentlichen Anteil an der Regierung des Landes gab.“

Die Staatsangehörigkeit ist in erster Reihe ein Kreis von Pflichten; aus den Pflichten ergibt sich ein Kreis von Rechten.

„Alle diese Rechte und Freiheiten müssen natürlich von den Bürgern in rechtem Sinne angewendet werden. Keiner darf seine Freiheit dazu mißbrauchen, die Rechte eines anderen anzutasten, denn jedem ist ja gleiche Freiheit und gleiches Recht zugesichert, und jeder muß stets daran denken, daß er seine Freiheit gebrauchen soll; nicht nur zu seinem Wohle, sondern auch zum Wohle aller seiner Mitbürger seines Vaterlandes.“ (Giese et al., 1910, S. 66.)



Welche allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten ergeben sich aus der Natur jedes modernen Staates?

☞ RV, Art. 11 (Nr. 628, Reichs-Gesetzbl. 1871, Nr. 16, S. 63 ff)



Welche ist die alleinige Staatsbürgerpflicht, die durch die Reichsverfassung besteht?

Jeder Bürger muß als Glied des Reiches für dessen Bestand und Erhaltung nach seinen Kräften sorgen, da von dem Wohle des Staates sein eigenes Wohl abhängt.

Die allgemeinen Staatsbürgerpflichten, die sich aus der Natur jedes modernen Staates ergeben, sind folgende:

a) Dazu gehört zuallererst die **Pflicht zur Treue** zum Präsidium des ewigen Bundes mit dem Namen Deutscher Kaiser als völkerrechtlich alleinvertretungsberechtigtes Staatsoberhaupt aller Deutschen und Treue zum Landesherrn sowie Gehorsam gegen die Obrigkeit, die Regierung und die Gesetze innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit. Jede Obrigkeit ist zum Wohle der Gesamtheit eingesetzt und darum muß jeder einzelne ihr gehorchen. Gegen etwaige Übergriffe der obrigkeitlichen Personen darf man sich bei den vorgesetzten Behörden beschweren oder bei den Gerichten Klage erheben (Giese et al.);

b) Die **Wehrpflicht**, die nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein Recht, ja das Recht des freien Mannes ist. Alleinig die Wehrpflicht wird durch die Reichsverfassung geregelt;

 RV, Art. 57 (Nr. 628, Reichs-Gesetzbl. 1871, Nr. 16, S. 63 ff)

c) Die **Steuerpflicht** nach den Bestimmungen der Gesetze. Alle Steuern dienen zur Erhaltung der Staatseinrichtungen, also zum Besten jedes einzelnen Bürgers. Sie werden nach der Leistungsfähigkeit und dem Vermögen der einzelnen verteilt und nach dem Beschluß der Volksvertretung erhoben. (Giese et al.) Gerade hier zeigte sich die geringe politische Bildung, insofern sich selbst Gebildete nicht schämten, die unbedingt nötigen Steuern widerwillig zu bezahlen oder pflichtwidrig der Steuerzahlung zu entziehen. Und doch lehrt gerade ein Blick in die Deutsche Geschichte, daß in dem Mangel an Einkünften vor allem die Ohnmacht des früheren Deutschen Reichs begründet war (Ehringhaus);

d) Die **Schulpflicht**, die eine Grundbedingung der bürgerlichen und der staatsbürgerlichen Freiheit ist und eine Quelle der Wohlfahrt des Staates bildet. Danach muß jedes Kind in der Regel vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Jahre die Volksschule besuchen oder in anderer Weise unterrichtet werden; sonst machen sich die Eltern oder Vormünder strafbar;

e) Die **Pflicht zur Übernahme bürgerlicher Ehrenämter**, insbesondere der Selbstverwaltung. Diese erfordern oft viel Zeit und Mühe, ohne daß eine Entschädigung gewährt wird, und darum werden vorwiegend auch nur vermögende Personen zu solchen Ämtern herangezogen. Sie aber sollen es sich zur Ehre rechnen, auf diese Weise dem Wohle ihrer Mitbürger zu dienen.

„Außer diesen genannten Pflichten hat jeder Bürger natürlich die Verpflichtung in seiner besonderen Art für das Wohl seines Vaterlandes tätig zu sein, sei es durch Teilnahme an den Wahlen und Versammlungen oder durch Vorschläge für bessere und nützliche Staatseinrichtungen

oder besonders durch einen ehrenhaften Lebenswandel. Nur wenn alle Bürger für das Wohl des Staates tätig sind, kann dieser gedeihen.“ (Giese et al., 1910, S. 67.)

Die Reichsangehörigen haben gegen das Reich dieselben Pflichten, welche in jedem Staate den Staatsangehörigen obliegen, nämlich zum verfassungsmäßigen Gehorsam und zur Treue. (Laband)

19.1. Gehorsamspflicht.

Der Angehörige eines Deutschen Staates ist nun der Staatsgewalt seines Heimatlandes und damit auch der darüberstehenden souveränen Gewalt des Reiches untertan. Die Reichsangehörigkeit ist wesentlich die Pflicht, den Geboten und Verboten der Reichsgewalt, welche in gesetzlicher Weise erlassen werden, Gehorsam zu leisten.

Da nun die Kompetenz des Reichs und die der Einzelstaaten vielfach ineinandergeschlungen sind und die Einzelstaaten auch auf den dem Reich zugewiesenen Gebieten des Staatslebens regelmäßig das Recht zur Selbstverwaltung haben, so läßt sich die Gehorsamspflicht gegen das Reich nicht von der gegen das Land äußerlich abgrenzen. Wer im Falle einer strafrichterlichen Erkenntnis oder der Verfügung einer Zollbehörde nachkommt, wer den Anordnungen der Militärbehörde gemäß und so fort handelt, der leistet gleichzeitig dem Reich Gehorsam, da das Reich die Straf-, Zoll- und Militärgesetze handhabt. Es ist daher unmöglich, die Pflichten gegenüber dem Reich einzeln aufzuzählen und denjenigen gegenüber zu stellen, welche mit dem Staatsbürgerrecht des jeweiligen Einzelstaats verknüpft sind. (Laband)

19.1.1. Pflichten für jeden Deutschen auf Grundlage der Gesetze.

Aus der Rechtsordnung ergeben sich für jeden Deutschen eine Fülle von Pflichten. Die Unterwerfung

unter die Reichs- und Staatsgewalt begründet für den Deutschen eine Pflicht zum Gehorsam, aber nur innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz. Der Staatsbürger ist den Behörden nur insoweit Gehorsam schuldig, als deren Anordnungen sich auf dem Boden des Gesetzes bewegen.

Natürlich bleibt es jedem unbenommen, mit gesetzmäßigen Mitteln auf die Abänderung von Gesetzen hinzuwirken; aber solange diese als Gesetze nicht abgeändert sind, sind diese zu befolgen. Der Staatsbürger kann die Amtshandlungen der Behörden bezüglich ihrer Gesetzmäßigkeit vor den gesetzlich verordneten Instanzen und im gesetzlich verordneten Verfahren anfechten. (Bazille)

19.1.2. Gehorsamspflicht für Deutsche auch im Ausland.

Allgemein läßt sich sagen, daß jeder Deutsche der Reichsgewalt und der Staatsgewalt seines Heimatlandes unterworfen ist, gleichgültig, wo er sich befindet. Auch nach dem Verlassen des heimatlichen Bodens bleibt der Deutsche der heimischen Staatsgewalt unterworfen, wie er ja auch im Ausland den Schutz des Deutschen Reichs genießt. Freilich hat er den heimischen Gesetzen und Verordnungen nur insoweit zu gehorchen, als dies eben tatsächlich möglich ist. Insbesondere gehen die Gesetze seines Aufenthaltsstaats denjenigen seines Heimatstaats im Falle des Widerstreits vor. (Bazille)

19.1.3. Gehorsamspflicht für Fremde im Staatsgebiet.

Der Staat legt die Gehorsamspflicht auch Fremden auf, welche sich in seinem Gebiete aufhalten, denn sie genießen den Schutz und die Wohlfahrtspflege des Staates mit. Dieser Zustand beruht faktisch lediglich auf der Tatsache des Aufenthaltes im Machtbereich des Staates und hört bei Verlassen des Staatsgebiets von selbst auf. Auch bringt der Staat diese Macht gegen Fremde nur in beschränktem

Umfang zur Geltung; insbesondere verlangt er von ihnen weder Militärdienste noch die Führung von Amtsgeschäften oder andere öffentlich-rechtliche Funktionen. (Bazille)

19.2. Die Treueverpflichtung.

Die Pflicht zur Treue beinhaltet die Rechtspflicht zur Unterlassung von Handlungen, die auf die Beschädigung des Staates abzielen. Der Staat bedroht solche Handlungen zwar auch mit Strafe, allerdings beruhen diese nicht auf Verletzung einer Rechtspflicht, sondern auf dem politischen Interesse des Staates, sich durch die Strafandrohungen gegen feindliche Angriffe zu schützen, ganz gleich von wem die Angriffe ausgehen. (Laband)

19.2.1. Treuebruch, Hoch- und Landesverrat.

Der „Verrat“ setzt nach dem Wortsinn und dem Rechtsbewußtsein des Volkes die Verletzung eines Treueverhältnisses voraus; der Hoch- und Landesverrat hingegen den Treuebruch des Staatsgenossen gegen den Staat und das Vaterland. In gleicher Weise beruht die Majestätsbeleidigung als ein besonderes Delikt auf der Verpflichtung des Staatsangehörigen zur Treue und Pietät gegen den Träger der Staatsgewalt und vornehmsten Vertreter des Staates. Hoch- und Landesverrat und Majestätsbeleidigung enthalten, weil sie zu den Staatsverbrechen gehören, ein subjektives Moment von staatsrechtlicher Natur.

Die Verpflichtung zur Treue gilt sowohl gegen den Einzelstaat, dem jemand angehört, als auch gegen das Reich. Außerdem erfüllen feindselige Handlungen gegen jeden der Einzelstaaten das subjektive Moment des Treubruches zum Verrat. (Laband)

19.2.2. Pietätspflicht.

Ebenso ist die Beleidigung des Oberhauptes des Reiches in gleicher Weise wie die Beleidigung des eigenen Landes-

herrn eine Verletzung der mit der Untertanentreue verbundenen Pietätspflicht. Das Untertanenverhältnis besteht zum eigenen Staate und zum Reich, und deshalb sind in jedem Staat der eigene Landesherr und der Kaiser (als Oberhaupt des Reiches) mit einem höheren strafrechtlichen Schutz gegen Tötlichkeiten und Beleidigungen ausgestattet als die anderen Deutschen Landesherrn. (Laband)

19.2.3. Treue im Kriegszustand.

Der Krieg und der Kriegszustand sind eine völkerrechtliche und damit ausschließliche Angelegenheit des Reiches. Kriegsgefahr bedroht das Reich als Ganzes; der Aufenthalt von Deutschen im Ausland zu solcher Zeit kann daher nur mit der Untertanentreue gegen das Reich, nicht gegen einen einzelnen Staat, kollidieren. Deshalb ist die Aufforderung zur Rückkehr vom Kaiser, nicht von den einzelnen Staaten zu erlassen. (Laband)



Warum wird im Kriegszustand die Aufforderung zur Rückkehr von Deutschen im Ausland vom Kaiser und nicht von den einzelnen Staaten erlassen?

19.2.4. Kollision mit der Treuepflicht durch Eintritt in fremde Staatsdienste.

Unter fremden Staatsdiensten sind nur Dienste bei einem nicht zum Reich gehörenden Staat zu verstehen. Weder der Reichsdienst noch der Dienst bei einem anderen Bundesstaat ist ein fremder Staatsdienst. (Laband)

Zur Annahme fremder Standeserhöhungen, Führung fremder Titel, Tragen fremder Orden innerhalb Deutschlands bedarf der Deutsche in der Regel der Genehmigung seines Landesherrn. (Bazille)

20. Pflichten auf Grundlage der Rechtskreise Reich und Land.

Ein Deutscher gehört immer zwei Rechtskreisen (Reich und Land) an; mit ihren Verfassungen (Reichs- und

Landesverfassungen) in Verbindung mit Gesetzen (Reichs- und Landesgesetzen).

Da die Reichsverfassung lediglich die allgemeine Wehrpflicht als Pflicht jedes Deutschen beinhaltet, ergeben sich die meisten Pflichten aus den Landesverfassungen in Verbindung mit Gesetzen. Zwei der Pflichten, die Wehr- und die Schulpflicht werden im folgenden über die Rechtskreise, Bund und Länder, sprich Reich und Einzelstaaten, hinweg dargestellt. So soll ein Eindruck davon vermittelt werden, wie nun die Kompetenz des Reiches und die der Einzelstaaten vielfach ineinandergeschlungen sind und die Einzelstaaten auch auf den dem Reich zugewiesenen Gebieten des Staatslebens regelmäßig Selbstverwaltung haben. (Laband)

🔦 RV Art. 57:

Dieser Artikel findet auch auf Bayern Anwendung.

Zwar ist das Gesetz, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffend, vom 9. November 1867 zur Zeit in Bayern noch nicht eingeführt, allein

es kann mit wenigen, die Militärhoheit und das Verordnungsrecht betreffenden

Modifikationen jeden Augenblick daselbst in

Wirksamkeit gesetzt werden (vergleiche die

Rede des Präsidenten des Bundeskanzleramtes vom 5. Dez. 1870 Sten.

Ber. S. 69). Das bayrische Wehrverfassungsgesetz vom Jahre 1868 beruht

übrigens, abgesehen von den Bestimmungen über

die Dienstzeit, auf den nämlichen Grundsätzen wie das eben erwähnte

norddeutsche Bundesgesetz.

Für Württemberg besteht hinsichtlich dieses Artikels keine Ausnahme.

20.1. Die Wehrpflicht.

Vieles ist reichseinheitlich geregelt. Die Wehrpflicht gehört (weitgehend) dazu. Die Verbindungen beider Rechtskreise gestaltet sich wie folgt:

Als Deutscher mit Staatsangehörigkeit in Preußen und damit gleichsam mit Reichsangehörigkeit, besteht theoretisch in beiden Rechtskreisen die Wehrpflicht. Die Wehrpflicht ist in jedem der beiden Rechtskreise geregelt. Da die Reichsgesetze – wenn sie das gleiche regeln – den Landesgesetzen der Einzelstaaten vorgehen (Regel: Reichsrecht bricht Landrecht.), gilt folgendes:

📖 Reichsverfassung, Artikel 57:

„Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.“

In Verbindung mit

📖 *(Reichs-)Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.*

📖 *Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, Band 1867, Nr. 10, Seite 131 – 136.*

In Verbindung mit

📖 *(Reichs-)Gesetz (Nr. 3125) betreffend Änderung der Wehrpflicht. Vom 15. April 1905.*

📖 *Deutsches Reichsgesetzblatt Band 1905, Nr. 16, Seite 249 – 250.*

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher
Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach
erfolgter Zustimmung des Bundesrats
und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des ersten Absatzes des Artikels 59 der
Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871
(Bundes-Gesetzbl. 1871 Nr. 16) tritt folgendes:

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in
der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum begin-
nenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden
Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr
ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März des Kalen-
derjahrs, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr
vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.“

20.2. Die wohlwollende Schulpflicht.

Vieles ist reichseinheitlich geregelt. Das Schulsystem
gehört jedoch nicht dazu. Weder die Reichsverfassung,
noch die Reichsgesetze normieren die Schulpflicht bzw.
das Schul- und Unterrichtswesen. Stattdessen ist die
Schulpflicht jeweils auf Landesebene geregelt. Jedes Land

hat ein eigenes Schulgesetz, das die Schulpflicht normiert.
Hier exemplarisch für den Preußischen Staat:

 *Landesverfassung für den Preußischen Staat. Artikel 21.
Vom 31. Januar 1850.*

„Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

[Abs. 2] Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Die folgende staatsrechtliche Auslegung von Artikel 21 steht

in Verbindung mit

 *Allgemeines Landrecht (ALR) für die Preußischen Staaten.
Vom 01.06.1794.*

„Der hierdurch von der Verfassungsurkunde ausgesprochene Grundsatz ist im preußischen Staate bereits vor Erlaß der Verfassungsurkunde gesetzlich festgestellt worden; die Bestimmung des zweiten Absatzes des Art. 21 [siehe oben] gehört daher nicht zu denjenigen, welche vorläufig für suspendiert zu erachten sind. Das allgemeine Landrecht hat nämlich in Teil II, Tit. 12 bereits bestimmt, daß jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, schuldig sei, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken (§ 43) und daß nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder sein Schulunterricht wegen vorkommender Hindernisse für einige Zeit ausgesetzt werden kann (§ 44), sowie daß der Schulunterricht so lange fortgesetzt werden muß, bis ein

Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat.“ (Rönne 1915, S. 265.)

21. Staatsorgane.

Die Reichsgesetzgebung und Macht im Reich werden ausgeübt durch die Organe des Deutschen Reichs; dem **Kaiser** (als Präsidium), dem **Reichskanzler**, dem **Bundesrat** und dem **Reichstag**.



Durch wen werden die Reichsgesetzgebung und Macht im Reich ausgeübt?

Gemäß der Reichsverfassung ist die Macht im Reich wie folgt geteilt:

- **Legislative.** Die gesetzgebende Gewalt wird durch den Bundesrat und den Reichstag ausgeübt.
- **Exekutive.** Die vollziehende Gewalt liegt beim Bundesrat als Inhaber der Reichsgewalt, sie wird vom Kaiser überwacht und in weiten Teilen vom Reichskanzler ausgeübt.
- **Judikative.** Die richterliche Gewalt wird durch das Reichsgericht in Leipzig nach den Gesetzen ausgeübt.



Wie ist die Macht im Reich gemäß Reichsverfassung geteilt?

21.1. Der Bundesrat.

Zur Sicherung der Einheitlichkeit aller Staaten im Reich erfolgt die eigentliche Regierung durch den aus Regierungsvertretern aller Bundesmitglieder zusammengesetzten Bundesrat.



RV, Art. 6 bis 10
(Nr. 628, Reichs-Gesetzbl.
1871, Nr. 16, S. 63 ff)

Die Souveränität und Staatsgewalt des Deutschen Reichs liegt bei den im Bundesrat vereinten Regierungen der Bundesstaaten (Bundesfürsten der Monarchien und den Senaten der Hansestädte).



Bei wem liegt die Souveränität des Deutschen Reichs?

21.1.1. Zusammensetzung des Bundesrats.

- a) Er besteht aus den Vertretern der 25 Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen.
- b) Diese haben insgesamt 61 Stimmen, davon hat Preußen nur 17 bzw. 18 (mit Waldeck), obwohl es 2/3 vom Deutschen Reich umfaßt! Bayern 6, Württemberg und Sachsen 4, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig 2, alle anderen Staaten 1. Waldeck hat seine Stimme an Preußen abgegeben (daher hat Preußen 18).
- c) Den Vorsitz führt der Reichskanzler, der meistens zugleich Preußischer Ministerpräsident ist.
- d) Seine Versammlungen sind nicht öffentlich. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
- e) Die Bevollmächtigten der Staaten haben ihre Stimmen als Beauftragte der Regierung abzugeben, — anders als im Reichstag und im Landtag. — Die Stimmen einer Regierung können außerdem nur einheitlich abgegeben werden; ohne Instruktion, sprich Auftrag der jeweiligen Regierung, dürfen sie überhaupt nicht mit abstimmen. (Ehringhaus)

 RV, Art. 17 (Nr. 628, Reich-Gesetzbl. 1871, Nr. 16, S. 63 ff)

21.1.2. Vorrechte der Mitglieder des Bundesrats.



Welches Vorrecht haben die Mitglieder des Bundesrats im Reichstag?

Sie dürfen jederzeit im Reichstag reden – freilich dürfen sie nicht Mitglieder des Bundesrats und Reichstags gleichzeitig sein – und die Ansicht ihrer Regierung vertreten, auch wenn die Majorität des Bundesrats anderer Meinung war. – Tatsächlich tun sie es nicht im Interesse der Einigkeit. (Ehringhaus)

21.2. Der Kaiser.

Artikel 11 der Reichsverfassung bestimmt:

„Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt. Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.“



Welche Rechte und Pflichten hat der Kaiser gemäß Art. 11 der Reichsverfassung?

21.2.1. Doppelstellung.

Der Kaiser hat also eine staatsrechtliche Doppelstellung. Er ist einmal **Deutscher Kaiser** in Angelegenheiten des Reichs, sodann ist er **König von Preußen** in rein preussischer Angelegenheit. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Der Kaiser genießt einen besonderen strafrechtlichen Schutz.



Wieso hat der Kaiser eine Doppelstellung inne?

 RV, Art. 73 (Nr. 628, Reich-Gesetzbl. 1871, Nr. 16, S. 63 ff)

21.2.2. Die Stellung des Kaisers zu den anderen Bundesfürsten.

Der Kaiser ist ihnen nicht übergeordnet, sondern hat nur eine bevorzugte Stellung; er ist der **Erste unter Gleichen (Primus inter pares)**. Daher spricht man von verbündeten Regierungen. Politisch freilich überragt der Kaiser seine Verbündeten infolge der ihm zustehenden Machtbefug-



Welche Stellung nimmt der Kaiser zu den anderen Bundesfürsten ein?



Nach welchem
Verfassungsrecht regelt
sich das Recht zur
Thronfolge ausschließlich?

nisse und als Herrscher des größten Bundesstaats Preußen. Das Recht zur Thronfolge regelt sich ausschließlich nach der **Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat** vom 31. Januar 1850.

21.3. Der Reichstag.



Welches Staatsorgan
im Reich kann als
die „Volksvertretung“
bezeichnet werden?

Der **Reichstag** ist verfassungsrechtlich ein Organ des Reiches, politisch eine Vertretung der Regierten gegenüber dem Bundesrat und dem Kaiser. Er hat die Interessen der Gesamtheit wahrzunehmen, deshalb wird in Art. 29 der Reichsverfassung bestimmt: „Die Mitglieder des Reichstags sind Vertreter des gesamten Volkes und an Verträge und Institutionen nicht gebunden.“

21.3.1. Die wichtigsten Bestimmungen über den Reichstag.



Durch welche Adjektive
läßt sich das Wahlrecht
für den (nicht im)
Reichstag beschreiben?

- (1) Er ist die Vertretung des gesamten Deutschen Volkes (Einkammersystem).
- (2) Die Mitglieder des Reichstags werden vom Volk auf fünf Jahre gewählt, und zwar durch **allgemeine, gleiche, direkte, geheime** Wahl. Absolute Mehrheit, d. h. mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte aller Stimmen entscheidet, sonst erfolgt eine Stichwahl.



Wie viele Abgeordnete
hat der Reichstag?

- a) Mitglieder. Die Anzahl der Abgeordneten beträgt 397.
- b) Die Mitglieder des Reichstags sind nicht an Aufträge des Volkes gebunden, sie sollen Vertreter des ganzen Volkes, nicht ihrer Wahlkreise und Parteien sein.

- (3) Seine Rechte:

- a) Vor allem übt er in Verbindung mit dem Bundesrat die Gesetzgebung aus.

RV, Art. 23 (Nr.
628, Reichs-Gesetzbl.
1871, Nr. 16, S. 63 ff)

b) Verträge: Staatsverträge, die in das Gebiet der Reichsgesetzgebung fallen, benötigen für ihre Vollziehbarkeit die Genehmigung des Reichstags.

 RV, Art. 5 (Nr. 628, Reichs-Gesetzbl. 1871, Nr. 16, S. 63 ff)

c) Er hat die Kontrolle der Staatsverwaltung. Darüber hinaus bedürfen einige Regierungsakte der Genehmigung des Reichstags.

d) Finanzwesen. Er stellt den Staatshaushalt fest. Der Reichshaushaltsetat wird durch Gesetz festgestellt, zu demselben ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich. Dadurch hat der Reichstag nicht nur Gelegenheit auf die Finanzwirtschaft des Reiches maßgebend Einfluß auszuüben und die in Aufsicht genommenen Regierungshandlungen oder Einrichtungen erforderliche Geldmittel zu genehmigen oder durch Vertagung zu verhindern, sondern auch die gesamte Verwaltung, die Organisation und Tätigkeit aller Behörden und hervortretenden Bedürfnisse bei der Beratung über die einzelnen Ansätze des Etats seiner Kontrolle und Kritik zu unterziehen. (Bazille)

(4) Verhandlung und Abstimmung.

a) Die Verhandlungen des Reichstags sind öffentlich.

b) Die Abstimmung erfolgt nach absoluter Mehrheit; aber es müssen gesetzlich mindestens 199 Mitglieder anwesend sein.

21.3.2. Vorrechte der Abgeordneten im Reichstag.



Welches Vorrecht haben alle Abgeordneten im Reichstag im Sinne der Immunität?

 RV Art. 30, 31 (Nr. 628, Reichs-Gesetzbl. 1871, Nr. 16, S. 63 ff)

- Immunität. Alle Abgeordneten genießen **Redefreiheit** und können wegen ihrer **Äußerungen im Plenum** nicht zur Verantwortung gezogen werden.
- Während der Sitzungen ruht jedes Strafverfahren gegen sie.
- Aufwandsentschädigung. Sie erhalten freie Eisenbahnfahrt von und nach Berlin, 3000 Mark Entschädigung – für jede versäumte Sitzung werden 20 Mark abgezogen. (Ehringhaus)



Durch welche Staatsorgane wird die Gesetzgebung ausgeübt?



Welchen indirekten Weg Gesetze vorzuschlagen nutzt der Kaiser, obwohl er kein direktes Gesetzesvorschlagsrecht hat?

22.1.1. Wie kommt ein Gesetz zustande?

Die Gesetzgebung wird durch den **Bundesrat** und den **Reichstag** ausgeübt (zwei Faktoren).

Gesetzesvorschläge können beide Faktoren machen, der Kaiser nicht (tatsächlich tut er es durch die **Präsidialanträge**). Sie werden meist von Reichsbehörden entworfen.

Der Gesetzentwurf wird zunächst im Bundesrat, dann vom Reichstag in drei Lesungen beraten. Der Reichstag kann ihn annehmen, verändern oder ablehnen. Ändert er ihn, so geht er so lange zwischen Bundesrat und Reichstag hin und her, bis eine Einigung oder Ablehnung erfolgt. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrats und Reichstags ist zu jedem Gesetz erforderlich.

Die Erklärung des Gesetzgebefehls (Sanktion) erteilt der Bundesrat. — Die Ausfertigung obliegt dann dem Kaiser, ebenso die Verkündigung im Reichsgesetzblatt. — Rechtskraft erhält ein Gesetz in der Regel 14 Tage nach seiner Veröffentlichung, es sei denn, das Gesetz selbst bestimmt etwas anderes. (Ehringhaus)

22.1.2. Direkter Anteil.

(i) Bundesrat.

☞ RV, Art. 24 (Nr. 628, Reichs-Gesetzbl. 1871, Nr. 16, S. 63 ff)

a) Gesetzesvorschlagsrecht. Die gesetzgebende Gewalt wird durch den Bundesrat und den Reichstag ausgeübt. Der Bundesrat hat das Gesetzesvorschlagsrecht und erstellt die Gesetzesvorlagen. Die Übereinstimmung des Bundesrats und Reichstags ist zu jedem Gesetz erforderlich.

☞ RV, Art. 9 (Nr. 628, Reichs-Gesetzbl. 1871, Nr. 16, S. 63 ff)

b) Er erläßt die zu den Gesetzen erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen.

- c) Ferner bildet er aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse, die alle wichtigen Reichsangelegenheiten beraten und die Beschlüsse vorbereiten.  RV, Art.8 (Nr. 628, Reichs-Gesetzbl. 1871, Nr. 16, S. 63 ff)
- d) Entscheidet Streitigkeiten zwischen zwei Bundesstaaten auf Antrag eines derselben.  RV, Art.76 (Nr. 628, Reichs-Gesetzbl. 1871, Nr. 16, S. 63 ff)
- e) Mit dem Kriegsgesetz vom 4. August 1914 wurde dem Bundesrat das Recht zum Erlaß von Notverordnungen mit Gesetzescharakter beigelegt.

(2) Kaiser.

- a) Er hat nach der Verfassung kein Gesetzesvorschlagsrecht (Initiative), tatsächlich aber durch die Präsidialanträge des Reichskanzlers, die fast zur Regel geworden sind.
- b) Die Gesetzesvorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrats vom Reichskanzler im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht (Art. 16).
- c) Ihm obliegt die Ausfertigung und Verkündigung (Publikation) der Reichsgesetze.
- d) Der Kaiser überwacht die Ausführung der Reichsgesetze.

 RV, Art.17 (Nr. 628, Reichs-Gesetzbl. 1871, Nr. 16, S. 63 ff)

(3) Reichstag.

- a) Mitwirkung an der Gesetzgebung. Er besitzt ebenfalls das Gesetzesvorschlagsrecht und kann dem Bundesrat die Änderung von Gesetzesvorlagen antragen.
- b) Zum Zustandekommen eines Reichsgesetzes bedarf es der Zustimmung des Reichstags.

 RV, Art.5 (Nr. 628, Reichs-Gesetzbl. 1871, Nr. 16, S. 63 ff)

22.1.3. Indirekter Anteil.

(1) Bundesrat.

☞ RV, Art. 24 (Nr. 628, Reichs-Gesetzbl. 1871, Nr. 16, S. 63 ff)

a) Er beschließt die Auflösung des Reichstags unter Zustimmung des Kaisers.

b) Die Mitglieder haben das Recht, im Reichstag zu reden.

☞ RV, Art. 9 (Nr. 628, Reichs-Gesetzbl. 1871, Nr. 16, S. 63 ff)

(2) Kaiser.

☞ RV, Art. 24 (Nr. 628, Reichs-Gesetzbl. 1871, Nr. 16, S. 63 ff)

a) Er beruft, eröffnet, vertagt und schließt den Reichstag und kann diesen mit Zustimmung des Bundesrats auflösen. Der Bundesrat ist gemäß Reichsverfassung ebenfalls vom Kaiser zu berufen und zu schließen, tatsächlich wird der Bundesrat aber nicht mehr geschlossen, er hat sich im Laufe der Zeit zu einer ständigen Behörde entwickelt.

(3) Reichstag.

—

22.2. Vollziehende Gewalt. Exekutive.

22.2.1. Äußere Hoheitsrechte.

(1) Bundesrat.

a) Zustimmung bei Angriffskriegen.

b) Zustimmung des Bundesrats zu allen Verträgen.

☞ RV Art. 11 (Nr. 628, Reichs-Gesetzbl. 1871, Nr. 16, S. 63 ff)

i. V. m.

Gesetz über den

Belagerungszustand § 17

(Preussische-Gesetz-Sammlung für 1851 S. 451 ff.)

(2) Kaiser.

a) Kriegserklärung bei Verteidigungskriegen, Kriegserklärung bei Angriffskriegen (nur

mit Zustimmung des Bundesrats). Er schließt Frieden.

b) Er schließt Verträge mit Zustimmung des Bundesrats. Zoll- und Handelsverträge nur mit Genehmigung des Reichstags.

c) Er übt das alleinige Gesandtschaftsrecht aus, ernannt und beglaubigt die Gesandten.

d) Er ist Träger der Reichsgewalt über das Reichsland Elsaß-Lothringen.

e) Er übt die Schutzgewalt über die Schutzgebiete (Kolonien) aus.

f) Er ist Oberfeldherr des Bundesheeres (über Bayern nur im Krieg), außerdem aber auch der Marine.

☞ RV, Art. 53 (Nr. 628, Reichs-Gesetzbl. 1871, Nr. 16, S. 63 ff)

(3) Reichstag.

a) Genehmigt Zoll- und Handelsverträge.

b) Verträge: Staatsverträge, die in das Gebiet der Reichsgesetzgebung fallen, benötigen für ihre Vollziehbarkeit die Genehmigung des Reichstags.

22.2.2. Innere Hoheitsrechte. Verwaltung.

(1) Bundesrat.

a) Oberaufsicht über die Verwaltung. Er teilt sie mit dem Kaiser.

b) Er ordnet Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen an.

c) Er schlägt Reichsbeamte vor und wählt einige.

d) Oberaufsicht der Finanzen und Überwachung der Zoll- und Steuerverwaltung mit dem Kaiser.

(2) Kaiser.

a) Oberaufsicht über die Verwaltung. Er teilt sie mit dem Bundesrat.

b) Er ernennt die Reichsbeamten, vor allem den Reichskanzler.

c) Er ist Oberfeldherr des Bundesheeres (über Bayern nur im Krieg), außerdem aber auch der Marine.

d) Oberaufsicht der Finanzen und Überwachung der Zoll- und Steuerverwaltung mit dem Bundesrat.

e) Ehren(verleihungs)-Hoheit. Er verleiht Titel.

(3) Reichstag.

a) Aufsicht über die Reichsverwaltung. Einige Regierungsakte bedürfen der Genehmigung des Reichstags. Aufsicht und Intervention durch:

- Beschwerden.
- Anfragen (Interpellation: 30 Mitglieder), obwohl nicht in der Verfassung.
- Bittschriften (Petitionen: 15 Mitglieder). Er hat das Recht, nach Art. 23 an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrat bzw. Reichskanzler vorzulegen.
- Schriftliche Ansprachen (Adressen) an den Kaiser, obwohl nicht in der Verfassung.

- b) Feststellung der Reichshaushaltsetats. Sie werden durch Gesetz festgestellt; zu demselben ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich. Dadurch hat der Reichstag nicht nur Gelegenheit, auf die Finanzwirtschaft des Reiches maßgebend Einfluß auszuüben und die in Aufsicht genommenen Regierungshandlungen oder Einrichtungen erforderliche Geldmittel zu genehmigen oder durch Vertagung zu verhindern, sondern auch die gesamte Verwaltung, die Organisation und Tätigkeit aller Behörden und hervortretenden Bedürfnisse bei der Beratung über die einzelnen Ansätze des Etats seiner Kontrolle und Kritik zu unterziehen.

22.2.3. Souveränitätsrechte.

- (1) Bundesrat.
- a) Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.
- (2) Kaiser.
- a) Unverletzlichkeit. Er ist unverletzlich; Angriffe gegen ihn werden als Majestätsverbrechen hart bestraft.
- b) Unverantwortlichkeit.
- Politisch. Er kann nicht zur Verantwortung gezogen werden; der Reichskanzler übernimmt die Verantwortlichkeit durch Gegenzeichnung.
 - Strafrechtlich. Er ist nur privatrechtlich dem Strafgesetz unterstellt.



Was bedeuten die genannten Souveränitätsrechte des Kaisers?

RV, Art. 10 (Nr. 628, Reichs-Gesetzbl. 1871, Nr. 16, S. 63 ff), unterliegt auch §§ 105, 106 StGB

StPO § 484 (Nr. 1169, Reichs-Gesetzbl. 1877, Nr. 8, S. 253 ff)

(3) Reichstag.

—

22.3. Ehrenrechte.

(1) Bundesrat.

—

(2) Kaiser.



Welche Ehrenrechte
hat der Kaiser?

a) Titel, Ehren.

b) „Deutscher Kaiser“; Majestät, Wappen, Standarte.

c) „Präsidium des Bundes“.

d) Er übt Begnadigungsrecht aus und hat Dispositionsfonds für Gnadenbewilligungen.

(3) Reichstag.

—

22.3.1. Thronfolge.

Es gelten die Bestimmungen:



Welche Bestimmungen
gelten für die Thronfolge
im Reich?

a) Deutscher Kaiser ist der König von Preußen.

b) Die Thronfolge der preußischen Erbmonarchie ist in den Artikeln 53 bis 57 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 bestimmt.

c) Immer der älteste männlich Nachkomme (Kronprinz) ist erbberechtigt.

d) Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr wird der König volljährig und regierungsfähig.

22.4. Richterliche Gewalt. Judikative.

(1) Bundesrat.

a) Er schlägt Reichsrichter vor.

b) Er schlichtet Bundesstreitigkeiten und beschließt Bundesexekution.

(2) Kaiser.

a) Er ernennt die Reichsrichter auf Vorschlag des Bundesrats.

b) Er führt die Bundesexekution aus.

(3) Reichstag.

—

Anmerkung. Das jeweilige Staatsoberhaupt ist zu allem berechtigt, soweit ihn die Verfassung (Bundesstaat) nicht beschränkt. Der Kaiser dagegen hat gesetzlich nur die Rechte, die ihm die Reichsverfassung zugesteht. Dem Bundesrat stehen grundsätzlich alle Funktionen zu, welche nicht ausdrücklich anderen Organen des Reichs übertragen sind.

💡 **Bundesexekution** ist das Verfahren, um die Mitglieder des Bundes zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Bundespflichten anzuhalten, und sei es mit militärischer Gewalt.

23. Der Reichskanzler.

Die vollziehende Gewalt (Exekutive) ist zwischen Bundesrat (den Vorsitz und die Leitung seiner Geschäfte hat der Reichskanzler inne) und Kaiser geteilt. Dabei nimmt der Reichskanzler verfassungsmäßig eine Doppelstellung ein. (Ehringhaus)

23.1. Die Doppelstellung des Reichskanzlers.

Preußen.	Deutsches Reich.
Er ist	Er ist
Preußischer Staatsbeamter	oberster Reichsbeamter.
–	die oberste Reichsbehörde.
Preußischer Staatsminister des Auswärtigen.	verantwortlicher Reichsminister.
gewöhnlich zugleich Preußischer Ministerpräsident.	Im Reich gibt es keine Ministerien. Der Reichskanzler ist der einzige Reichsminister.
Vertreter Preußens im Bundesrat.	Vorsitzender des Bundesrates.
	Vertreter des Kaisers. Als solcher ist er Generalbevollmächtigter und Generalmandatar des Kaisers.
Er wird in seiner Eigenschaft als Vertreter Preußens vom König von Preußen ernannt und abberufen.	Er wird in seinen Eigenschaften als Reichskanzler vom Deutschen Kaiser ernannt und abberufen.

Pflichtenkollision. Zu gleicher Zeit ist der Reichskanzler der Vertreter Preußens im Bundesrat sowie verantwortlicher Reichsminister. Die Vereinigung beider Funktionen in der Person des Reichskanzlers begründet die Möglichkeit einer Pflichtenkollision. Widerspricht die Haltung, welche der Reichskanzler als Vertreter Preußens im Bundesrat einzunehmen hat, jenen Pflichten, welche ihm gegenüber dem Reiche obliegen, so ist er befugt, die Entscheidung des Kaisers anzurufen, der mit rechtlicher Notwendigkeit zugleich Träger der Preussischen Krone ist. Der Kaiser hat sodann, sei es durch einen Wechsel der Personen, sei es durch sachliche Entscheidung, die Lösung des Konflikts herbeizuführen. (Ehringhaus)

23.2. Der Reichskanzler als Mitglied und Vorsitzender des Bundesrats.

Nach (Rosenberg).

Der Reichskanzler ist Vorsitzender des Bundesrats. Als solcher hat er die Rechte des Reiches wahrzunehmen.

Der Reichskanzler hat Präsidialbefugnisse, kann Präsidialanträge stellen und damit Gesetze vorschlagen – auch im Namen des Kaisers. Der Reichskanzler ist als solcher nicht redeberechtigt im Reichstag, in seiner Eigenschaft als preußischer Bundesratsbevollmächtigter kann er jedoch jederzeit im Reichstag Gehör verlangen.

Er ist einer der 17 von der Preußischen Staatsregierung beauftragten Vertreter und Stimmführer Preußens im Bundesrat. Als solcher hat er Rechte und besonderen Vorteil des Preußischen Staates wahrzunehmen.

Anmerkung: Substitution als Vorsitzender des Bundesrats. Gemäß Art. 15 der Verfassung kann sich der Reichskanzler als Vorsitzender des Bundesrats durch jedes andere Mitglied des Bundesrats vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Ungleich wichtiger als die Funktion, welche der Reichskanzler innerhalb des Bundesrates hat, sind diejenigen, welche ihm außerhalb desselben zustehen. Außerhalb des Bundesrates ist der Reichskanzler sowohl der oberste Reichsbeamte als auch die oberste Reichsbehörde, der verantwortliche Reichsminister.

💡 Das absolute Wahlrecht hat eine Einschränkung erfahren durch Ziffer IX des bayrischen Schlußprotokolls vom 23. November 1870, in welchem es als ein Recht der bayrischen Regierung anerkannt wurde, daß ihr Vertreter im Fall der Verhinderung Preußens den Vorsitz führt.

23.3. Die Verantwortlichkeiten des Reichskanzlers als Reichsminister.

23.3.1. Die allgemeine Beamten-Verantwortlichkeit.

☞ *Allerhöchster Erlaß
über die Ermächtigung
des Reichskanzlers zur
selbständigen Erledigung
von Regierungsgeschäften im
Bereiche der Reichsverwaltung.
Vom 16. August 1914.
(Nr. 4473. Reichs-Gesetzbl.
1914, 64, S. 379 ff)*

Auf den Reichskanzler als Reichsminister finden die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Reichsbeamten in vollem Umfange Anwendung. Diese allgemeine Verantwortlichkeit, welche jeden Beamten ohne Unterschied trifft, ist dreifacher Natur: Eine 1.) zivilrechtliche, eine 2.) strafrechtliche und eine 3.) disziplinäre. In allen diesen Beziehungen gelten für den Reichskanzler dieselben Grundsätze, welche für die Preußischen Staatsbeamten überhaupt gelten.

☞ *Gesetz, betreffend
die Stellvertretung des
Reichskanzlers. Vom 17.
März 1878. Nr. 1224. Reichs-
Gesetzbl. 1878, Nr. 4, S. 7 ff*

Der Reichskanzler ist für diejenigen Geschäfte verantwortlich, welche gemäß § 3 des genannten Gesetzes von ihm selbst erledigt werden. Die Stellvertreter sind ihrerseits verantwortlich sowohl für die einzelnen Handlungen, welche von ihnen vorgenommen werden, als für die Leitung der ihnen zugewiesenen Ressorts. (Rosenberg)

23.3.2. Die besondere Minister-Verantwortlichkeit.

Sie gilt nur für diejenigen Handlungen, welche der Reichskanzler als Reichsminister vornimmt.

a) Gesamtrichtung der Reichspolitik.

Der Reichskanzler ist verantwortlich für die leitenden Grundsätze, nach welchen die Regierung geführt wird. Er ist somit nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, Anordnungen seiner Stellvertreter, welche mit der Gesamtrichtung der von ihm befolgten Politik in prinzipiellem Widerspruche stehen, abzuändern beziehungsweise gänzlich aufzuheben. Die Verantwortlichkeit für die Führung der Regierungsgeschäfte ist also nicht zwischen dem Reichskanzler und seinen Stellvertretern geteilt,

sie wird vielmehr von beiden Teilen gemeinschaftlich – solidarisch – getragen.

b) Konstitutionelle Verantwortlichkeit.

Dieselbe läßt sich definieren als die Pflicht des Reichskanzlers, über die Gesetzmäßigkeit und die politische Zweckmäßigkeit seiner Amtshandlungen Rechenschaft abzulegen. Die konstitutionelle Verantwortlichkeit des Reichskanzlers erstreckt sich auf den gesamten Umkreis seiner Amtsgeschäfte; die Grenzen seiner Verantwortlichkeit decken sich mit den Grenzen seiner Kompetenz. Aus diesem Grundsatz ergeben sich folgende Konsequenzen: Der Reichskanzler ist verantwortlich für alle Regierungsakte des Kaisers, welche er als Gehilfe desselben gegenzeichnet (kontrasigniert). Die Erfüllung dieser Formvorschrift ist eine conditio sine qua non für die Gültigkeit der genannten Akte.

💡 Eine notwendige Bedingung für eine Tatsache und als ursächlich im rechtlichen Sinne anzusehen.

Hast Du schon die Orientierungsstufen absolviert?

Sie sind an Menschen adressiert, die an die Wurzel des Unrechts herantreten wollen, um endlich in Frieden und Freiheit zu leben.

ewiger.org/orientierung





Welche Aufgaben
übernimmt der
Reichskanzler als
Reichsminister?

23.4. Der Reichskanzler als Generalbevollmächtigter und Generalmandatar des Kaisers.

Bezüglich der Reichsgeschäfte ist der Reichskanzler sowohl **Generalbevollmächtigter** als auch der **Generalmandatar** des Kaisers.

23.4.1. Generalbevollmächtigter.

In seiner Eigenschaft als Generalbevollmächtigter bedarf es keiner Spezialvollmacht, um im Namen des Kaisers:

- a) mit einem fremden Staate, Bundesstaate oder einer Privatperson Verhandlungen zu führen, Verträge zu schließen;
- b) den Reichsfiskus in Prozessen zu vertreten;
- c) Petitionen vom Reichstag in Empfang zu nehmen, welche der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen werden;
- d) Verwaltungsverordnungen und -verfügungen an die Reichsbehörden zu erlassen.

23.4.2. Generalmandatar.

In seiner Eigenschaft als Generalmandatar hat der Reichskanzler dafür Sorge zu tragen,

- a) daß die übrigen Organe des Reiches (Bundesrat & Reichstag) ihre Aufgaben erfüllen können;
- b) daß die Beschlüsse des Bundesrats im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht werden;
- c) daß dem Bundesrat sowie dem Reichstag über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs alljährlich zur Entlastung Rechnung gelegt wird;

d) die dem Kaiser gegenüber den einzelnen Bundesstaaten zustehenden Verwaltungs- und Aufsichtsrechte gewissenhaft wahrzunehmen:

- Der Reichskanzler ist die höchste Verwaltungsinstanz gegenüber den Einzelstaaten, soweit die eigene, unmittelbare Verwaltung des Reiches sich erstreckt.
- Er ist die überwachende Aufsichtsbehörde, soweit den Einzelstaaten dagegen die Verwaltung als Selbstverwaltungskörper überlassen ist. Als Aufsichtsbehörde hat der Reichskanzler die Ausführung der Reichsgesetze in den einzelnen Bundesstaaten zu überwachen. Werden von ihm Mängel konstatiert, so hat er die Regierung des betreffenden Bundesstaats zur Beseitigung derselben aufzufordern. Kommt die Regierung dieser Aufforderung nicht nach, so muß er die Angelegenheit dem Bundesrat unterbreiten, welcher sodann gemäß Art. 7, Ziffer 3 der Reichsverfassung die Entscheidung trifft. Sein Verhältnis zu denselben ist nicht das einer vorgesetzten Dienstbehörde, sondern das einer koordinierten Kontrollbehörde.
- Soweit die eigene, unmittelbare Verwaltung des Reiches sich erstreckt, hat der Reichskanzler die oberste Entscheidung über die Führung der Regierungsgeschäfte, die er sowohl durch generelle Instruktionen als durch spezielle Verfügungen treffen kann. Der Reichskanzler erläßt diese Entscheidungen in der Regel nach freiem Ermessen.

Anmerkung. Eine Ausnahme findet bei denjenigen Geschäften statt, welche zur Kompetenz der richterlichen Reichsbehörden und der selbständigen Finanzbehörden

des Reichs gehören. Der Satz „bezüglich der Reichsgeschäfte ist der Reichskanzler sowohl Generalbevollmächtigter als auch der Generalmandatar des Kaisers“, gilt nur für Verwaltungs- und Aufsichtsrechte im allgemeinen und solche, welche der Kaiser auf dem Gebiet der Militär- und Marineverwaltung hat, nicht aber für das Recht des Oberbefehls, welches dem Kaiser gemäß Artikel 53, Absatz 1 und Artikel 63, Absatz 1 der Reichsverfassung zusteht. Soweit die Militärverwaltung im Namen des Reichs geführt wird, ist der Reichskanzler die oberste Verwaltungsinstanz; soweit die Militärverwaltung im Namen eines Bundesstaats geführt wird, ist der Reichskanzler die Aufsichtsbehörde.

23.5. Die Stellvertretung des Reichskanzlers.



Wie ist die Stellvertretung des Reichskanzlers geregelt?

Da der Reichskanzler allein nicht die ganze Fülle der Reichsgeschäfte leiten kann, sind ihm eine Reihe von Reichsämtern untergeordnet, an deren Spitze je ein Staatssekretär steht, dem der Kaiser auf Vorschlag des Reichskanzlers die eigene Verantwortung für seine Amtshandlungen übertragen kann. Solche Reichsämter bestehen zurzeit für das Auswärtige, das Kolonialwesen, das Innere, die Kriegsmarine, das Reichsfinanzwesen (Schatzamt), das Reichsjustizamt mit dem Reichsgericht in Leipzig, die Reichspost und das Reichseisenbahnwesen.

In weiteren höchsten Reichsbehörden sind zu nennen: das Reichsbankdirektorium, das nur dem Reichskanzler unterstellt ist; das Bundesamt für Heimatwesen, dem die Schlichtung von Streitigkeiten über Armenwesen zusteht, das Reichsmilitärgericht in Berlin, das Reichspatentamt und das Reichsversicherungsamt. (Eckardt et al.)

Gemäß Gesetz von 17. März 1878 steht es allein dem Kaiser zu, für den Reichskanzler in seiner Eigenschaft als Reichsminister einen Stellvertreter zu bestellen. Der Kaiser bestellt Stellvertreter:

 Gesetz betr. Stellvertretung des Reichskanzlers vom 17. März 1878. (Nr. 1224. Reichs-Gesetzbl. 1878, Nr. 4, S. 7 ff)

23.5.1. Generalvertreter.

Diese sind nur vorübergehend befugt, sämtliche dem Reichskanzler obliegenden Geschäfte zu erledigen. Der Kaiser kann nicht nur jeden Reichsbeamten, sondern auch Personen zu dieser Stellung berufen, die überhaupt kein Reichs- oder Staatsamt bekleiden.

23.5.2. Spezialvertreter.

Diese sind dauerhaft befugt, spezielle, dem Reichskanzler obliegenden Geschäfte, zu erledigen. Ihre Kompetenz beschränkt sich auf einen derjenigen Verwaltungszweige, welcher sich in der eigenen, unmittelbaren Verwaltung des Reiches befinden. Dem Kaiser steht bei Ernennung dieser kein direktes Wahlrecht zu. Vielmehr ist er verpflichtet, die Vorsteher derjenigen Verwaltungszweige zu berufen, für die ein Spezialvertreter ernannt werden soll.

23.6. Verhinderung des Reichskanzlers.

Die Anordnung einer Stellvertretung für den Reichskanzler ist an zwei Voraussetzungen geknüpft:

- a) eine tatsächliche Verhinderung des Reichskanzlers;
- b) einen entsprechenden Vertretungsantrag des Reichskanzlers. Ist der Reichskanzler durch Zufall verhindert, den entsprechenden Vertretungsantrag zu stellen, kann der Kaiser keinen Stellvertreter ernennen; ihm bleibt in diesem Fall nur, einen Wechsel in der Person des Kanzlers vorzunehmen. (Rosenberg)

 Unter welchen Bedingungen kann der Reichskanzler einen Generalvertreter einsetzen, welcher vorübergehend befugt ist, sämtliche dem Reichskanzler obliegenden Geschäfte zu erledigen?

 Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869. (Nr. 297. Bundes-Gesetzbl. des Nd. B. 1869, Nr. 17, S. 145 ff)


Wer darf wählen?


Wer darf **nicht** wählen?


Was genau ist unter den das Wahlrecht beschreibenden Adjektiven zu verstehen?

24. Wahlrecht.

24.1. Aktives Wahlrecht.

24.1.1. Wer darf wählen?

- a) Jeder unbescholtene, selbständige Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

24.1.2. Wer darf nicht wählen?

- a) Wer nicht seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnt.
- b) Wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.
- c) Wer dauernd Armenunterstützung genießt (weil abhängig).
- d) Wer sich im Konkurs befindet.
- e) Wer unter Vormundschaft steht.
- f) Alle Militärpersonen (damit das Heer nicht durch die Politik in Parteien zerrissen wird).
- g) Deutsche, die nicht im Besitz einer Deutschen Staatsangehörigkeit sind (unmittelbare Reichsangehörige).

24.2. Passives Wahlrecht.

24.2.1. Wer darf gewählt werden?

- a) Jeder unbescholtene, selbständige Deutsche, der das 25. Lebensjahr vollendet hat (auch Soldaten).

24.2.2. Wer darf nicht gewählt werden?

- a) Wer nicht wahlberechtigt ist.
- b) Wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

- c) Wer dauernd Armenunterstützung genießt (weil abhängig).
- d) Wer sich im Konkurs befindet.
- e) Wer unter Vormundschaft steht.
- f) Wer nicht seit einem Jahre eine Deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

25. Wahlverfahren.

25.1. Geschichte des Wahlverfahrens.

Das direkte, gleiche, geheime, allgemeine Wahlverfahren ist das Ideal der Demokratie nach dem Grundsatz der Volksherrschaft. Es stammt aus der französischen Verfassung von 1793, der Verfassung einer absolut demokratischen Republik, und ist wesentlich so für das „Volkshaus“ in den Verfassungsentwurf des Deutschen Reichs von 1849 aufgenommen und von Bismarck zum Muster des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes genommen, worauf es dann in unsere Reichsverfassung übergegangen ist. (Ehringhaus)

 *Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. (Bundesgesetzbl. S. 145.). Vom 28. Mai 1870. (Nr. 500. Bundes-Gesetzbl. 1870, Nr. 17, S. 275 ff)*

25.2. Wahlverfahren des Reichstags.

- a) **Allgemein.** Alle Bürger sind wahlberechtigt;
- b) Einklassen-Wahlsystem (**gleich** – ohne Unterschied des Standes und Besitzes, so daß jede Stimme das gleiche Gewicht hat). Daraus folgt: Die Stimme des Ärmsten gilt gerade so viel wie die des Reichsten, die Stimme des Ungebildetsten gerade so viel wie die des Gebildetsten, die Stimme des Vaterlandfreundes gerade so viel wie die des Vaterlandfeindes.
- c) **Direkt.** Der Wähler wählt den Abgeordneten direkt. Das Reich ist in 397 Wahlkreise eingeteilt; auf 100.000

sollte (1869) ein Abgeordneter kommen, weil damals die Bevölkerung noch ziemlich gleichmäßig verteilt war — heute ist das nicht mehr so.

- d) **Geheim.** Der Wähler schreibt den Namen seines Kandidaten auf einen weißen Zettel (9 x 12 cm groß), steckt ihn in einem besonderen Raum unbeobachtet in einen undurchsichtigen Briefumschlag und gibt ihn dem Wahlvorstand; dieser legt ihn ungeöffnet in die Wahlurne (90 x 35).

26. Geschäftsordnung im Reichstag.

Der Reichstag wählt nach der Eröffnung durch den Kaiser aus seiner Mitte seinen Präsidenten und Vorstand und ordnet seinen Geschäftsgang.

Der Präsident leitet die Sitzungen, erteilt das Wort, ruft zur Ordnung, entzieht das Wort und schließt von der Sitzung aus.

26.1. Lesung.

Über jedes Gesetz finden – um nicht übereilt zu handeln – drei Lesungen statt. Vorgehen:

- (1) Bei der ersten Lesung findet nur allgemeine Erörterung – keine Abstimmung – statt.
- (2) Bei der zweiten Lesung wird der ganze Entwurf im einzelnen durchberaten und dann über die einzelnen Paragraphen abgestimmt. Vorher haben meist die Kommissionen, die die Hauptarbeit leisten, den Entwurf durchberaten und abgeändert.
- (3) Bei der dritten Lesung findet eine Debatte und im Anschluss die Abstimmung statt.

26.2. Beschlußfassung.

Die Beschlüsse sollen nach **absoluter Mehrheit** gefaßt werden. Vorgehen:

- a) **Beschlußfähigkeit.** Der Reichstag ist bei Anwesenheit von 199 Mitgliedern beschlußfähig.
- b) Die Abstimmung erfolgt durch **Aufstehen oder Sitzenbleiben**.
- c) Ist dieses Abstimmungsverfahren nicht eindeutig, so verlassen die Mitglieder den Saal und kehren durch zwei gegenüberliegende Türen zurück, wobei sie gezählt werden („Hammelsprung“).
- d) Auf Antrag von 50 Mitgliedern erfolgt eine namentliche Abstimmung durch Abstimmkarten.



Wie werden
Beschlüsse gefaßt?



Wann ist der Reichstag
beschlußfähig?



Wie erfolgt die Abstimmung
im Reichstag?



Was ist unter dem
„Hammelsprung“
zu verstehen?

27. Die Reichsfinanzen.

Wie in jedem geordneten Staate sind auch im Deutschen Reich die Einnahmen und Ausgaben für jedes Jahr im voraus zu veranschlagen und auf den Reichshaushalt zu bringen. Dieser Voranschlag muß vor Beginn des Rechnungsjahres auf dem Wege der Gesetzgebung durch übereinstimmende Beschlüsse des Bundesrates und Reichstages alljährlich, also auf eine einjährige Dauer festgestellt



RV, Art. 69-73 (Nr.
628, Reichs-Gesetzbl.
1871, Nr. 16, S. 63 ff)



Reichskontrollgesetz
(Nr. 3739, Reichs-Gesetzbl.
1910, Nr. 16, S. 521 ff)



werden. Das Rechnungsjahr, das bis 1877 mit dem Kalenderjahr zusammenfiel, läuft seitdem wie in Preußen vom 01. April bis 31. März.

Bei Aufstellung des Haushalts sind zunächst die Ausgaben zu ermitteln; dann werden die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen festgestellt. Dabei gelangen in erster Reihe die eigenen Einnahmen, welche, wie wir gesehen haben, das Reich besitzt, zum Ansatz. Zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches dienen daher zunächst, wie Art. 70 vorsieht, die Einnahmen aus Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus den Reichsbahnen, Post- und Telegraphie, sowie den übrigen Reichsverwaltungszweigen (bes. Reichsbank und Prägung der Reichsmünzen). Dazu treten die „reichseigenen“ Einnahmen, welche besonders dem Wechselstempel, den Reichsstempelabgaben und der Erbschaftssteuer entstammen.

Soweit alle diese reichseigenen Einnahmen nicht ausreichen, haben die Bundesstaaten durch Bundesbeiträge nachzuhelfen, um durch diese aushilfliche (subsidiäre) Einnahmequelle das Gleichgewicht im Reichshaushalt herzustellen: Eigentlich kann daher im Reich ein Fehlbetrag (Defizit) niemals eintreten.

Die Bundesbeiträge heißen Matrikularbeiträge nach der ehemaligen Deutschen Reichsmatrikel, einer Urkunde, in welcher alle Stände des alten Deutschen Reichs und ihrer Zuschüsse zu den Reichsanstalten verzeichnet waren. Diese Umlagen wechseln also jährlich in ihrer Höhe. Die Unterverteilung des erforderlichen Gesamtbetrages auf die einzelnen Bundesstaaten erfolgt nach ihrer Bevölkerungszahl.

Über die Prüfung der Reichsrechnung fehlt eine gesetzliche Bestimmung, wie solche für Preußen, die die Verfassung vorsieht. Bisher wurde alljährlich die Preußische Oberrechnungskammer in Potsdam unter der Benennung Rechnungshof des Deutschen Reichs durch Sondergesetz mit der Prüfung und Feststellung der Haushalte des Reiches (einschließlich der Schutzgebiete und der Reichsbank) und von Elsaß-Lothringen beauftragt. Das Reichskontrollgesetz vom 21. März 1910 hat diese bisherige Übung bis auf weiteres bestätigt und zugleich die Prüfung vereinfacht. Auch für die Schutzgebiete wird alljährlich ein eigener Haushalt ausgegeben. (Schubart)

LV Preußen, Art. 104
(Nr. 3212, Preuß.-Gesetzsamml.
1850, Nr. 3, S. 17 ff)

RV, Art. 73 (Nr.
628, Reich-Gesetzbl.
1871, Nr. 16, S. 63 ff)

27.1. Einnahmen des Deutschen Reichs.

Im Jahr 1911.

27.1.1. Überschüsse aus Staatsbetrieb.

	Millionen Mark
a) Reichseisenbahn (Elsaß-Lothringen, strategisch wertvoll)	20
b) Post und Telegraphie (möglichst billig)	30

27.1.2. Direkte Steuern.

Direkte Steuern sollte es im Reich eigentlich nicht geben, es gibt daher auch noch keine Reichssteuerzettel, aber

	Millionen Mark
a) Die Erbschaftssteuer rechnet man gewöhnlich dazu.	40
Seit 1913:	
b) Mehrbeitrag (trifft nur die Vermögenden).	
c) Besitzsteuer (trifft nur die Vermögenden).	

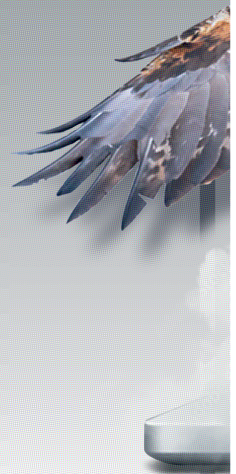
Indirekte Steuern.

(Hauseinnahmen des Reiches)	Millionen Mark
nämlich:	1400
1. Stempelsteuern: Wechsel, Karten	250
2. Zölle (seit 1879 durch Bismarck): Getreide, Eisen usw.	600
3. Verbrauchssteuern: Salz, Tabak, Branntwein, Bier, Schaumwein, Zucker, Leuchtmittel, Zündwaren, Kali.	55

In fünf Schritten zur Wahrheit.

Seit über 100 Jahren wird die Wahrheit verschleiert. Um diesen Schaden zu heilen, bedarf es Wissens. Wissen über die Wahrheit, die mit Quellen belegt ist. Genau das bieten die Orientierungsstufen.

ewiger.org/orientierung



27.1.3. Anleihen.

	Millionen Mark
Anleihen	5000

27.1.4. Matrikularbeiträge.

	Millionen Mark
= Einzelbeiträge der Bundesstaaten (da Kopfsteuer 80 S (Pfennig) – ungleichmäßig)	220



B. Innere Verwaltung. Deutsches Verwaltungsrecht.

28. Die Gemeinde. Gemeindewesen.

28.1. Geschichtliches.

Als die Bevölkerung Deutschlands an Zahl zunahm, mußte eine gemeinsame Regelung der Feldbestellung und des Weidelandes erfolgen. Dadurch bildeten sich Gemeinschaften aus, die als Dorfgemeinde bezeichnet wurden. Aus ihnen sind allmählich, besonders durch Verleihung des Rechtes, Märkte abzuhalten, die Städte entstanden. Jahrhundertlang gehörte das Obereigentum an Grund und Boden der Stadt einem Stadtherrn, der vom 13. Jahrhundert an mit einem Rat das Stadtrecht teilen mußte und von diesem später in den bedeutenderen Städten ganz verdrängt wurde. Derartige Städte erkannten keine Macht über sich außer dem Reiche an, sie wurden zu Freien Reichsstädten. Als solche bestehen heute noch Hamburg, Lübeck und Bremen. Alte Patriziergeschlechter und die Zünfte führten in ihnen eine unumschränkte Herrschaft. Erst nach dem 30-jährigen Kriege wurde die Macht der Städte gebrochen, ihre Selbstverwaltung bis auf geringe Rechte beseitigt. 1808 erhielten sie in Preußen durch die Städteordnung einen Teil der Selbstverwaltungsrechte zurück und am 30. Mai 1853 wurde zunächst für die sechs östlichen Provinzen eine Neuordnung der Städteordnung erlassen, die noch heute zurecht besteht. Für die übrigen Preussischen Provinzen erfolgte 1856 und 1858 eine ähnliche Regelung.

Die Landgemeinden standen von jeher unter der Herrschaft eines Grundherrn und hatten nur geringe Selbstverwaltungsrechte. Für sie war die Einführung des

Grundsatzes der Freizügigkeit von größter Bedeutung. Der Grundherr, der gewöhnlich Gemeindevorsteher war, wurde mehr und mehr zu einem Staatsbeamten. Eine allgemeine Regelung des Gemeindewesens erfolgte in Preußen erst am 3. Juli 1891 durch die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen. In den übrigen Deutschen Staaten wurde vielfach kein grundsätzlicher Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinde gemacht. (Eckardt et al.)

🔖 *Landgemeindeordnung*
(Nr. 9468, *Preußische-Gesetz-Samml.* 1891, Nr. 23, S. 233 ff)

28.2. Die Gemeinde als Selbstverwaltungskörper.

Die Kaufleute eines bestimmten Bezirkes lassen ihre gemeinsamen Interessen durch die Handelskammer vertreten, deren Mitglieder sie aus ihrer Mitte wählen und deren Geschäfte durch die von den Mitgliedern bestellten Beamten durchgeführt werden. Eine solche Einrichtung wird als Selbstverwaltungskörper bezeichnet; sie tritt uns auch in der Gemeinde entgegen. Das Recht der Beteiligung ist bei beiden Körperschaften an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Unter Gemeinden versteht man die kleinsten politischen Gemeinwesen, denen die Verwirklichung politischer Aufgaben in örtlicher Begrenzung auf Grund der Staatsgesetze und unter Staatsaufsicht obliegt. Jeder Einwohner des Stadtbezirks gehört zur Stadtgemeinde, ist zur Benutzung der Gemeindegaststätten berechtigt und zur Teilnahme an den Gemeindegastlasten verpflichtet.

Der Magistrat ist die **Obrigkeit der Stadt** und verwaltet ihre Angelegenheiten. Er besteht aus einem oder zwei Bürgermeistern und einer Anzahl von Stadträten (Beigeordnete), die in größeren Orten teilweise besoldet, im übrigen Ehrenbeamte sind. Ihre Wahl erfolgt durch die Stadtverordneten.

Bei den Landgemeinden übt der Gemeindevorsteher (Schulze, Bürgermeister) die Befugnisse des Magis-

✍
.....
Was versteht man unter einer Gemeinde?

🔖 *Städte-Ordnung für die Preußische Monarchie.*
Titel VII, §§ 84 ff (Nr. 1281, *Preußische-Gesetz-Samml.* 1831, Nr. 3, S. 10 ff)

✍
.....
Was ist ein Magistrat?

🔖 *Städte-Ordnung für die Preußische Monarchie.*
Titel VII, §§ 90 ff (Nr. 1281, *Preußische-Gesetz-Samml.* 1831, Nr. 3, S. 10 ff)

💡 Ihre Behandlung erfolgt am zweckmäßigsten anhand eines Haushaltsplans des Heimatortes.

🏰 *Städte-Ordnung für die Preußische Monarchie. Titel VII, §§ 90 ff (Nr. 1281, Preußische-Gesetz-Samml. 1831, Nr. 3, S. 10 ff)*

🏰 *Städte-Ordnung für die Preußische Monarchie. Titel V, §§ 28 ff (Nr. 1281, Preußische-Gesetz-Samml. 1831, Nr. 3, S. 10 ff)*

trats aus. An die Stelle der Gemeindevertretung tritt in Preußen und einigen anderen Staaten bei kleineren Orten die Gemeindeversammlung. (Eckardt et al.)

28.3. Aufgaben der Gemeinde.

Der Wirkungskreis der Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen ist ein dreifacher:

(1) Einnahmen und Ausgaben.

Sie regelt ihre Einnahmen und Ausgaben (Finanzen) und ihre Verwaltung (Kirche und Schule, Beamtenanstellung, Unterhaltung der Straßen usw.) und erläßt die dazu nötigen Rechtsordnungen (Statuten), die zum großen Teil von der vorgesetzten Behörde (Bezirksausschuß) zu genehmigen sind.

(2) Erweiterte Tätigkeiten.

Daneben kann sie freiwillig ihre Tätigkeit erweitern, z. B. durch Errichtung und Betrieb von Gasanstalten, Elektrizitätswerken, Schlachthöfen, Badeanstalten, Sparkassen usw.

(3) Aufgaben im Auftrage des Staates.

Endlich hat sie eine Reihe von Aufgaben im Auftrag des Staates zu erfüllen; hierher gehören die Verwaltung der Ortspolizei, des Armenwesens, der Standesregister, die Veranlagung und Eintreibung der Staatssteuern usw. (Eckardt et al.)

28.4. Das Gemeindefinanzwesen.

✍
.....
Was ist in diesem Zusammenhang unter „Voranschlag“ zu verstehen?

Die öffentlichen Körperschaften besitzen zwar ein gewisses Vermögen, jedoch ist ihre Tätigkeit nicht auf eine Vermehrung desselben gerichtet. Sie können daher im voraus übersehen, welche Kosten zur Erfüllung der Aufgaben nötig sein werden und die auch von ihnen

jährlich aufzustellende Bilanz stimmt in der Regel mit dem Voranschlag überein.

Zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben sind große Ausgaben erforderlich, die von den Gemeindeangehörigen aufzubringen sind. Alljährlich wird ein Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen (Etat) aufgestellt und der Gemeindevertretung sowie dem Bezirksausschuß zur Genehmigung vorgelegt. Die Gemeindeausgaben zerfallen in solche, zu denen die Gemeinde verpflichtet ist, z. B. Beamtengehälter, Armenpflege, Unterhaltung der Volksschulen, Polizeiwesen, und in solche, die sie freiwillig übernimmt, wie Zuschüsse zu höheren Lehranstalten, Straßenbeleuchtung, Pflasterung, Anlage und Unterhaltung von Promenaden, Krankenhäusern, Theatern usw.

Da die Einrichtungen und Anstalten der Gemeinden mehr oder minder allen Angehörigen derselben zugutekommen und ihnen vielfach große Annehmlichkeiten bieten, so haben sie auch alle nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu den nötigen Einnahmen beizutragen. Teilweise werden diese allerdings durch gewinnbringende Anlagen der Gemeinde (Feld- und Waldbesitz, Gas- und Elektrizitätswerke usw.) gedeckt, jedoch reichen derartige Einkünfte nur noch bei wenigen kleinen Gemeinden zur Deckung der Ausgaben aus. Die weiter erforderlichen Mittel werden durch Gebühren, Beiträge und Steuern aufgebracht. (Eckardt et al.)

☞ *Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. §1. (Nr. 9629, Preußische-Gesetz-Samml. 1893, Nr. 21, S. 152 ff)*

☞ *Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. §77. (Nr. 9629, Preußische-Gesetz-Samml. 1893, Nr. 21, S. 152 ff)*

☞ *Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. §2. (Nr. 9629, Preußische-Gesetz-Samml. 1893, Nr. 21, S. 152 ff)*

28.5. Das Armenwesen.

Ein erheblicher Teil der Gemeindeabgaben entfällt auf die öffentliche Armenpflege (1/15 – 1/10). Die Armenfürsorge der christlichen Kirche war und ist zum Teil heute noch vorbildlich für die öffentliche Pflege des Armenwesens. Die heutige Regelung beruht auf dem **Unterstützungswohnsitzgesetz vom 30. Mai 1908**, das für alle Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern gilt. Danach hat der Ortsarmenverband (Gemeinde) die Armenunter-



Was regelt das Unterstützungswohnsitzgesetz?

☞ *Unterstützung WohnsitzG.*
§10 (Nr. 3495. Reichs-Gesetzbl.
1908, Nr. 35, S. 380 ff)

☞ §4 (Nr. 3495. Reichs-
Gesetzbl. 1908, Nr. 35, S. 380 ff)

stützung zu gewähren, in welchem der Betreffende, soweit er über 16 Jahre alt ist, seit einem Jahre seinen Aufenthalt hat (Unterstützungswohnsitz). Wer danach keinen Unterstützungswohnsitz hat, wird als Landarmer von der Regierung unterstützt. In Bayern entsteht durch längeren Wohnsitz in einer Gemeinde keine Armenunterstützungspflicht der Landarmen, sondern jeder Unterstützungsbedürftige ist von der Gemeinde zu unterstützen, in der er das Heimatsrecht besitzt. (Eckardt et al.)

28.6. Polizeiwesen.

☞ *Gesetz über die Polizei-
Verwaltung vom 11. März 1850.*
§1 (Nr. 3256, Preußische-Gesetz-
Samml. 1850, Nr. 18, S. 265 ff)

☞ *Kreisordnung vom 13.*
Dezember 1872. § 65. (Nr.
8080, Preußische-Gesetz-
Samml. 1872, Nr. 41, S. 661 ff)

☞ *Allgemeines Preussisches
Landrecht von 1794,*
Teil II, Titel 17, § 10.

☞ *Polizei- Verwaltungsgesetz*
§6 (Nr. 3256, Preußische-Gesetz-
Samml. 1850, Nr. 18, S. 265 ff)



Was sind die Aufgaben
der Ortspolizei?

Die Ausübung der Ortspolizei erfolgt durch die Gemeinden im Namen des Königs bzw. des Landesherrn. Die Polizeibeamten haben demnach den Anordnungen der vorgesetzten Staatsbeamten Folge zu leisten; in einer Reihe von Großstädten ist das Polizeiwesen unmittelbar vom Staat geregelt (Schutzmannschaft unter einem Polizeipräsidenten). Auf dem platten Lande werden mehrere kleine Gemeinden zu Amtsbezirken vereinigt, in denen ein Amtsvorsteher die Polizeigewalt ausübt. Ihm steht auch die Gendarmerie zur Verfügung, die auf dem Lande für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sorgt.

Man versteht unter Polizei die staatliche Tätigkeit zur Abwehr von Störungen der öffentlichen Ordnung durch die obrigkeitliche Gewalt (Befehl und Zwang). Die Aufgaben der Ortspolizei sind besonders:

- a) Schutz der Person und des Eigentums,
- b) Paß- und Meldewesen,
- c) Regelung des öffentlichen Verkehrs,
- d) Regelung des Markt- und Nahrungsmittelverkehrs,
- e) Überwachung der Vereine und Versammlungen, gemäß dem Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908,

- f) Überwachung der Schank- und Saftwirtschaften; hierher gehört auch die Festsetzung der Polizeistunden,
- g) Sorge für Leben und Gesundheit (Sanitäts- und Gesundheitspolizei, Desinfektion usw.),
- h) Regelung des Bau- und Feuerwesens,
- i) Schutz der Felder, Wälder usw.

Polizeiliche Befugnisse sind zum Teil besonderen Beamten wie z.B. Forstbeamten und Feldhütern übertragen. Ferner steht die Polizei im Dienste der Staatsanwaltschaft und der Gerichte (Kriminalpolizei). Sie überwacht das Preßwesen und leistet Hilfe in Notfällen. Ein Eindringen in die Wohnung ist ihr nur in besonderen Fällen gestattet. (Eckardt et al.)

☞ LV Preußen, Art. 6.
(Nr. 3212, Preußische-Gesetz-Samml. 1850, Nr. 3, S. 17 ff)

29. Kirche und Schule.

29.1. Kirchenwesen.

Im engen Zusammenhang mit dem Gemeindewesen steht die Verwaltung der Kirchen und Schulen. Zur Zeit der Reformation waren die Bürger vielfach gezwungen, die Religion ihres Landesherrn anzunehmen. Nach der Preußischen Verfassung ist die Religionsfreiheit gewährleistet und die Stellung als Staatsbürger unabhängig vom Glaubensbekenntnis. Indes ist der Staat nach wie vor oberster Schirmherr der Kirche: Er zahlt erhebliche Summen zu ihrer Unterhaltung, läßt in den Schulen Religionsunterricht erteilen und bestraft jede öffentliche Gotteslästerung und Beschimpfung der Kirche und ihrer Einrichtungen mit Gefängnis. (Eckardt et al.)

☞ LV Preußen, Art. 12
(Nr. 3212, Preußische-Gesetz-Samml. 1850, Nr. 3, S. 17 ff)

☞ RV, Art. 24 (Nr. 628, Reichs-Gesetzbl. 1871, Nr. 16, S. 63 ff)

☞ StGB §§166/7 (Nr. 1123, Reichs-Gesetzbl. 1876, Nr. 6, S. 39 ff)

29.2. Schulwesen.

☞ LV Preußen, Art. 25
(Nr. 3212, Preußische-Gesetz-
Samml. 1850, Nr. 3, S. 17 ff)

Das Schulwesen ist heute in ganz Deutschland in den Grundzügen einheitlich geregelt. Preußen war einer der ersten Staaten, der den öffentlichen Schulzwang einführte (1717). Ganz besondere Sorgfalt wurde bereits 1808 dem Volksschulwesen zugewandt. Die Kosten desselben hat in erster Linie die Gemeinde zu tragen, da der Unterricht unentgeltlich ist. Die anzustellenden Lehrer müssen die nötige sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung nachweisen und stehen, wie überhaupt alle Unterrichtsanstalten (öffentliche und private), unter der Aufsicht des Staates. Wer die Volksschule während der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit nicht besucht, muß einen anderweitigen Unterricht erhalten, der mindestens das Ziel der Volksschulen erreicht. Wie hoch die Deutsche Volksbildung über allen anderen Staaten am Eingang des 20. Jahrhunderts stand, zeigen internationale Vergleiche der Analphabetenquote.

💡 Analphabeten.

Von 10.000 Rekruten waren des Schreibens unkundig: in Deutschland 2, in Schweden 8, in Frankreich (mit Algerien) 470, in Italien 3290, in Rußland 7930.

Im übrigen ist die Wissenschaft und ihre Lehre frei, was am deutlichsten in dem Unterricht an den Hochschulen (Universitäten, Technische- und Handelshochschulen usw.) hervortritt. Der Vorbereitung zum Hochschulstudium dienen die höheren Lehranstalten (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule), die teils staatlich, teils städtisch sind, und in denen der Unterricht von wissenschaftlich gebildeten Lehrkräften (Oberlehrer) erteilt wird. Daneben gibt es noch eine Reihe anderer Lehranstalten, unter denen die Fach- und Fortbildungsschulen für den jungen Kaufmann von besonderer Bedeutung sind. Hier wird ihm Gelegenheit geboten, die Schulkenntnisse zu erweitern und die für seinen Beruf nötigen allgemeinen Fachkenntnisse zu erlangen. Der Zwang zum Besuch der Fortbildungsschule ist vielfach bereits durch Landes- und Reichsrecht geregelt, teilweise jedoch noch den Gemeinden überlassen.

29.3. Sonstige Sorge für Kultur.

Zur weiteren Förderung der Kultur haben Staat und Gemeinde eine Reihe von wissenschaftlichen Anstalten, **Bibliotheken, Lesehallen und Volksvorträgen** eingerichtet. Ebenso dienen Museen und Ausstellungen, die vielfach für jedermann frei sind, dem Bildungsbedürfnis. Die Zuschüsse der Städte zu den Theatern verfolgen den gleichen Zweck. Die Pflege des Körpers wird durch Spiel- und Turnvereine, Wanderherbergen usw. unterstützt.



.....
Wie wird die Kultur
gefördert?

30. Die mittleren Verwaltungsbezirke.

In einem Geschäft geringen Umfanges kann der Chef seine Angestellten ohne Schwierigkeit selbst beaufsichtigen. Mit der zunehmenden Größe des Geschäfts zeigt sich dagegen immer mehr die Notwendigkeit, Zwischenglieder (Prokuristen, Abteilungsvorsteher, Filialleiter) anzustellen, die über die unteren Angestellten die Aufsicht ausüben. Eine ähnliche Erscheinung finden wir auch bei den Deutschen Bundesstaaten. (Eckardt et al.)

30.1. Allgemeine Organisation.

Die Gliederung der einzelnen Staaten ist je nach ihrer Größe verschieden.

Die unterste Stufe bilden überall die Gemeinden; sie haben stets eine Organisation als Kommunalverbände. Zwischen ihnen und dem Staate bestehen Abteilungen, welche unter der Bezeichnung: Kreise, Bezirke, Provinzen vorkommen und teils den Charakter bloßer Staatsbezirke, teils den von Kommunalverbänden besitzen. Die Kommunalverbände stehen unter der unbeschränkten Herrschaft des Staates. Ihre Verfassung beruht in allen wesentlichen Punkten auf staatlichen Gesetzen. Nur die Regelung untergeordneter Fragen ist ihrer eigenen Autonomie überlassen. Sie besitzen Verwaltungsfunktionen, deren Ausübung sich

aber nach den Gesetzen des Staates zu richten hat. Den Staaten stehen über die Kommunalverbände weitgehende Aufsichtsrechte zu. Die Gliederung Elsaß-Lothringens ist analog der der Einzelstaaten. (Meyer)

31. Die Bundesstaaten.

31.1. Der Bundesfürst.



Welche Stellung nimmt der jeweilige Bundesfürst ein?

„An der Spitze eines jeden Staates steht in Deutschland – mit Ausnahme der **drei Hansastädte** – der Bundesfürst, ein Monarch, der den Titel **König, Großherzog** oder **Fürst** führt. Ihm steht grundsätzlich alle Macht im Staate zu, soweit er sie nicht selbst durch die Verfassung abgetreten hat. Die Minister und Staatsbeamten werden von ihm angestellt, in Bayern teilweise auch in Württemberg und Sachsen führt er in Friedenszeiten den Oberbefehl über das Heer, er erläßt die gemeinsam mit dem Landtage beschlossenen Gesetze, übt das Begnadigungsrecht aus, verleiht Titel und Orden, beruft und vertagt den Landtag und löst ihn auf. Seine Person ist unverletzlich, d. h. er ist für keine seiner Handlungen verantwortlich; daher müssen seine Regierungsakte von einem Minister gegengezeichnet werden, der dadurch die Verantwortung dafür übernimmt. Angriffe auf den Bundesfürsten in Wort, Schrift und der Tat werden besonders streng bestraft. [...]

Die Freien Städte sind Republiken; an ihrer Spitze stehen der Senat und die Bürgerschaft. Die Senatsmitglieder werden auf Lebenszeit gewählt und können ihrer Stellung nach mit dem Magistrat der Städte verglichen werden, während die Bürgerschaft aus Wahlen der Bevölkerung hervorgeht und den Stadtverordneten in vielen Beziehungen ähnelt.“ (Eckardt et al. 1912, S. 15.)

31.2. Der Landtag.

Wie bei einer Aktiengesellschaft neben dem Vorstand ein Aufsichtsrat vorhanden ist, der bei wichtigen Entschei-

dungen mitzuwirken hat und die Tätigkeit der Leitung kontrolliert, so ist auch in allen Deutschen Bundesstaaten ein Staatsorgan vorhanden, das bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Landes mitwirkt — der Landtag. Er besteht in Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden und Hessen aus zwei, in den übrigen Staaten aus einer Kammer.



Welche Aufgaben hat der Landtag als Staatsorgan in den meisten Bundesstaaten?

31.2.1. Die erste Kammer.

Die erste Kammer ist in erster Linie aus den Landesherren der früheren Jahrhunderte hervorgegangen, daher sind hauptsächlich der Adel und Großgrundbesitz, sowie hohe Beamte und Bürgermeister der großen Städte in ihr vertreten. Soweit die Betreffenden nicht durch ihre Abstammung oder ihr Amt Anrecht auf Sitz in der ersten Kammer haben, werden sie in der Regel vom Landesherrn auf Lebenszeit berufen.

31.2.2. Die zweite Kammer.

Die eigentliche Volksvertretung ist die zweite Kammer, in Staaten mit nur einer Kammer gleicht diese in der Hauptsache den zweiten Kammern. Die Abgeordneten dieser Kammer gehen aus Wahlen hervor, die in den einzelnen Staaten verschieden geregelt sind. (Eckardt et al.)

31.2.3. Aufgabe des Landtags.

Die Hauptaufgabe des Landtags ist die Beratung von Gesetzentwürfen, die ihm von der Regierung vorgelegt werden. Die Kammern haben auch selbst das Recht, Gesetzentwürfe vorzulegen. Die Einnahmen und Ausgaben des Landes müssen in Form eines Gesetzes (Etatgesetz) von den Kammern genehmigt werden. Ferner können die Kammern von den Ministern Auskunft über Beschwerden usw. verlangen (Interpellationen) und selbst Untersuchungskommissionen einsetzen.

Die Abgeordneten können wegen ihrer Abstimmungen und Meinungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden und genießen während der Sitzungsperioden erhöhten strafrechtlichen Schutz. Für die Dauer der Perioden erhalten sie teilweise Tagegelder. (Eckardt et al.)

31.3. Die obersten Staatsbehörden.

In den Bundesstaaten steht an der Spitze der Staatsverwaltung unter dem Bundesfürsten ein Ministerium, das in den größeren Staaten in der Regel unter fünf Ministern verteilt ist (Finanzen, Justiz, auswärtige Angelegenheiten, Kriegsangelegenheiten und Inneres). Je kleiner der Staat ist, desto einfacher und übersichtlicher gestaltet sich seine Verwaltung. Die Minister werden vom Bundesfürsten berufen und können von ihm jederzeit entlassen werden. Da sie mitunterzeichnen, sowie für ihre eigenen Handlungen auch den Kammern gegenüber jeder persönlich verantwortlich sind, haben sie jederzeit Zutritt zu denselben und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Der Ministerpräsident leitet die gemeinsamen Sitzungen der Minister. (Eckardt et al.)

31.4. Das Beamtenrecht.

Alle übrigen Behörden und Beamten des Staates sind den Ministern unterstellt und haben deren Anweisungen Folge zu leisten. Daneben gibt es noch eine Reihe von Beamten, die von Gemeinden oder sonstigen Verbänden angestellt und als mittelbare Staatsbeamte bezeichnet werden (Bürgermeister). Man versteht unter Beamten diejenigen Personen, die einem politischen Gemeinwesen (Reich, Staat, Kommunalverband) infolge besonderer Anstellung dauernde Dienste zu leisten haben. Während die Beamten im allgemeinen ihren Vorgesetzten zum dienstlichen Gehorsam verpflichtet sind, üben die Richter ihr Amt völlig frei, allein nach Maßgabe der Gesetze aus; sie können nur durch Richterspruch ihres Amtes enthoben oder versetzt werden.

Die Anstellung der Beamten erfolgt durch den Bundesfürsten oder eine Behörde in der Regel auf Lebenszeit, nachdem die höheren Beamten die wissenschaftliche Befähigung zur Ausübung ihres Berufes durch entsprechende Vorbildung und Examen nachgewiesen haben. (Eckardt et al.)

31.5. Das Finanzwesen im Bundesstaat.

Die Haupteinnahmen der Bundesstaaten fließen aus den direkten Steuern, besonders aus der fast überall eingeführten allgemeinen **Einkommensteuer**. Zumeist ist die Einrichtung getroffen, daß jeder Steuerpflichtige sein Einkommen selbst anzugeben hat (**Deklaration**). Auf Grund dieser Selbsteinschätzung bestimmt eine besondere Kommission die Höhe der Steuerklasse. — Je höher die Steuerklasse, ein desto größerer Prozentsatz wird als Steuer erhoben (progressive Besteuerung).

Da das Reich die Verwaltung der einzelnen Regierungszweige (Zoll, Gericht, usw.) den Einzelstaaten überlassen hat, bilden die Beamtengehälter und die Ausgaben für Schule und Kirche in der Regel den größten Posten unter den Ausgaben.

In den Bundesstaaten muß, wie bei der Gemeinde, der Etat in der Regel vom **Landtag** genehmigt werden. Die Aufstellung des Etats erfolgt in der Regel immer auf ein Jahr im voraus. (Eckardt et al.)



Aus welcher fast überall eingeführten Steuer bestehen die Haupteinnahmen der Bundesstaaten?



Wer muß in der Regel den Etat der Bundesstaaten genehmigen?

32. Das Verhältnis des Reichs zu den Einzelstaaten.

Die Staatsgewalt des Reiches, die Reichsgewalt, wird nur innerhalb eines von ihr selbst durch die Reichsverfassung begrenzten Wirkungskreises tätig. Sie beherrscht nicht nur die Staaten, sondern, in unmittelbarer Wirksamkeit, auch die einzelnen Reichsangehörigen, das Volk. Das Reich besitzt Verwaltungsbefugnisse nicht bloß in auswärtigen,



Warum ist die Reichsgewalt die einzig souveräne Gewalt in Deutschland?

sondern auch in inneren Angelegenheiten. Seine Gesetze verpflichten alle, die sie angehen, durch Publikation von Reichs wegen. Außer den Herrschaftsrechten über die Untertanen stehen dem Reich aber auch Hoheitsrechte über die Einzelstaaten zu, denen bestimmte Pflichten der letzteren gegenüber dem Reiche entsprechen. Das Reich hat die Befugnis, die Kompetenzverteilung zwischen sich und den Einzelstaaten zu regulieren; es kann insbesondere den letzteren Hoheitsrechte, sofern dieselben nicht den Charakter sogenannter Sonderrechte besitzen, durch einen Akt seiner Gesetzgebung entziehen. Die Reichsgewalt ist daher die einzig souveräne Gewalt in Deutschland.



Welche Angelegenheiten unterliegen der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reichs?

Angelegenheiten, welche der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches unterliegen, sind:

- a) Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens, desgleichen über die Kolonisation und Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
- b) die Verhältnisse des Handels, das Zollwesen und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern;
- c) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergeld;
- d) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
- e) die Erfindungspatente;
- f) der Schutz des geistigen Eigentums;
- g) die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen

- Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reich ausgestattet wird;
- h)** das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
 - i)** der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, desgleichen die Seeschiffsfahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken;
 - j)** das Post- und Telegraphenwesen;
 - k)** Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
 - l)** sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
 - m)** das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;
 - n)** das Militärwesen des Reiches und die Kriegsmarine;
 - o)** Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;
 - p)** die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Das Reich läßt die Ausführung aller von ihm erlassenen Gesetze nicht durch seine eigenen Organe übernehmen, vielmehr liegt die Ausführung der Reichsgesetze im allgemeinen in den Händen der Einzelstaaten.



Wie läßt sich der Charakter
der Glieder innerhalb des
Reichs beschreiben?

Die Glieder des Reiches haben den Charakter von **Staaten**. Ihre Gewalt ist nicht vom Reich abgeleitet, sondern ruht auf eigenem Recht. Es ist ihnen eine Reihe von Angelegenheiten (alle, welche dem Reich nicht durch die Reichsverfassung übertragen sind) zur selbständigen Regelung verblieben. Hinsichtlich dieser stehen ihnen nicht bloß Verwaltungsbefugnisse, sondern auch gesetzgeberische Funktionen zu. Die Einzelstaaten sind selbständig in Bezug auf die Feststellung ihrer Verfassung. Die Organe der Einzelstaaten finden ihren Ursprung lediglich im Einzelstaat; dem Reich steht auf die Bestellung derselben keinerlei Einfluß zu. Die Einzelstaaten sind Subjekte des Völkerrechts und im Besitze wenigstens eines Teiles der völkerrechtlichen Hoheitsrechte (des Gesandtschaftsrechts, des Vertragsschließungsrechts). Die Deutschen Staaten sind den Anordnungen einer höheren Gewalt, der Reichsgewalt, unterworfen, auch ihren Untertanen gegenüber ist ihre Herrschaft durch die Befugnisse dieser durchbrochen. Die Regelung der Kompetenzverhältnisse steht nicht ihnen, sondern dem Reich, und zwar diesem allein, zu.



Welchen Status hat
das Reichsland Elsaß-
Lothringen, denn es ist
kein Bundesstaat?

Das Reichsland Elsaß-Lothringen ist kein Staat, sondern ein vom Reich **regiertes Gemeinwesen**, das auch als **Provinz des Reiches** bezeichnet wird. Es besitzt keine von dem Reich unabhängige Staatsgewalt, sondern die Staatsgewalt über Elsaß-Lothringen steht dem Reich zu, somit sind die „Landes“-Gesetze Reichsgesetze. Die Verwaltung von Elsaß-Lothringen wird durch Reichsbeamte geführt. Die Verfassung des Reichslandes ist durch Reichsgesetze geregelt. (Meyer)

33. **Sonderrechte der einzelnen Bundesstaaten.**

Der Reichsgesetzgebung unterliegen alle Gesetze, die einer einheitlichen Regelung bedürfen, so das gesamte Verkehrs-, Rechts-, Militär-, Preß- und Vereinswesen.

Einige Staaten haben sich gewisse Vorrechte ausbedungen:

- a) Sonderrechte in der Organisation.
- b) Preußen hat das Präsidium des Bundes.
- c) Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen bilden den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten.
- d) Reservatrechte, das sind Befreiungen von der Zuständigkeit des Reiches.

(1) Heer.

- Bayern steht nur im Kriege unter dem Oberbefehl des Kaisers,
- Bayern, Sachsen und Württemberg haben ein besonderes Kriegsministerium, alle anderen Staaten unterstehen auf Grundlage von Militärkonventionen dem Preußischen Kriegsministerium.

(2) Post.

- Bayern und Württemberg haben eigene Postverwaltung.

(3) Handel.

- Bayern, Württemberg, Baden haben besondere Biersteuern.
- Hamburg und Bremen haben einen Freihafen.

(Ehringhaus)

34. Die Reichsbehörden.

„Reichsbehörden sind diejenigen Behörden, welche Angelegenheiten des Reichs besorgen und ihre Befugnisse von Organen des Reichs ableiten. Da das Reich nur auf wenigen Gebieten eine eigene vollziehende Gewalt besitzt, vielmehr regelmäßig die Durchführung der Reichsgesetze den einzelnen Staaten überläßt und sich selbst lediglich die Obergewalt über die Durchführung vorbehält, so sind die Reichsbehörden zum größten Teil reine Zentralbehörden. Nur für diejenigen Gegenstände, welche der unmittelbaren Verwaltung des Reichs unterliegen (z. B. für die Marine, Post und Telegraphie), besteht eine in die einzelnen Teile des Reichs hineinverzweigte Behördenorganisation mit Mittel- und Lokalbehörden. Übrigens bedient sich das Reich auch für die Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten mitunter einzelstaatlicher, namentlich Preussischer Behörden. In einem solchen Falle nehmen diese [...] den Charakter von Reichsbehörden an.“ (Meyer 1919, S. 534.)

Der Reichskanzler ist Leiter der Reichsverwaltung und Dienstvorgesetzter der Reichsbehörden. „Die Reichsbehörden sind teils Verwaltungs-, teils Justizbehörden.“ (Meyer 1919, S. 534.)

Dem Reichskanzler sind die Staatssekretäre, die Verwalter der Reichsbehörden unterstellt. Sie sind seine Vertreter als Reichsminister. Da die Staatssekretäre verantwortlich sind, sind sie eigentlich dem Reichskanzler untergeordnete Minister. (Ehringhaus)



Welche der obersten Reichsbehörden kennst Du?

Die dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden, deren Vorstände meist den Titel Staatssekretär führen sind folgende:

- (i) Das Auswärtige Amt. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Preußens fällt mit dem Auswärtigen Amt des Reiches zusammen.

Seitdem die Auswärtigen Angelegenheiten Sache des Reiches sind, sind die bisherigen Geschäfte des Preußischen Auswärtigen Amtes zum größten Teil auf das „Auswärtige Amt des Reiches“ übergegangen; hierdurch hat das Preußische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten seine frühere Bedeutung wesentlich eingebüßt und hauptsächlich diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche sich aus dem Verkehr mit den übrigen Deutschen Staaten ergeben und deren Erledigung nicht einer Reichsbehörde obliegt.

- (2) Das Reichsamt des Innern.
- (3) Reichswirtschaftsamt.
- (4) Das Reichsmarineamt.
- (5) Das Reichsjustizamt.
- (6) Das Reichsschatzamt.
- (7) Das Reichskolonialamt.
- (8) Das Reichseisenbahnamt.
- (9) Rechnungshof des Deutschen Reichs.
- (10) Reichspostamt.
- (11) Kriegsernährungsamt.
- (12) Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen (in Elsaß-Lothringen und Luxemburg).
- (13) Reichsmilitärgericht.
- (14) Die Reichsbank.

(15) Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

(16) Reichsschuldenkommission.

(17) Reichsrayonkommission.

35. Die Ordnung des Rechtswesens.

35.1. Grundsätze des Rechtswesens.

Als erster ungeschriebener Grundsatz aller Rechtsordnung gilt die Macht des Staates, allgemeine Rechtssätze anzuordnen, die von der Gesamtheit der Bewohner zu befolgen sind. Sache jedes einzelnen ist es, sich Kenntnis dieser Rechtssätze zu verschaffen; denn Unkenntnis der Gesetze schützt nicht vor Strafe. Ein auf dem Wege der Gesetzgebung erlassener Rechtssatz ist Gesetz im eigentlichen Sinne (formelles Gesetz), jedoch sind auch die an die Allgemeinheit gerichteten Anordnungen des Bundesrats, der öffentlichen Behörden und Körperschaften (Verordnungen), soweit sie Rechtssätze enthalten, dem Inhalt nach Gesetze.

Während Gesetze nur die allgemeinen Rechtsregeln geben, haben die Gerichte die Aufgabe, sie auf den einzelnen Fall anzuwenden. Ihre Tätigkeit, die Rechtsprechung, wird durch wissenschaftlich vorgebildete Beamte, die Richter, nach bestimmten Regeln (Prozessordnung) ausgeübt. Handelt es sich um einen Streit, an dem die Allgemeinheit durch einen Verstoß gegen die Gesetze (Strafgesetze) an Eigentum oder Person gefährdet ist, so zieht der Staat durch seinen Vertreter, die Staatsanwaltschaft, den Täter zur Rechenschaft und bestraft ihn (Strafprozeß). Eine Mittelstellung zwischen Privat-, Straf- und Verwaltungsrecht nimmt die Gewerbe-Ordnung ein. (Eckardt et al.)

35.2. Das Strafrecht.

Kurz nach der Gründung des Deutschen Reichs am 15. Mai 1871 wurde das Strafgesetzbuch eingeführt, das den ersten Schritt zur **Vereinheitlichung des Deutschen Rechts** darstellt. Es will durch die Androhung von Strafen für Übertretung der gesetzlichen Ordnung die Menschen von dem Vergehen solcher Straftaten abhalten, durch die Strafe das Vergehen sühnen und, wenn möglich, den Täter zur Besserung veranlassen.

Je nach Schwere der Gesetzesverletzung und der darauf ruhenden Strafe werden unterschieden:

- a) **Verbrechen**, die mit dem Tode oder Zuchthaus bestraft werden (Hochverrat, Mord, Einbruchsdiebstahl, Brandstiftung, Meineid),
- b) **Vergehen**, die mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, Gefängnis oder Geldstrafen von mehr als 150 Mark bedroht sind (Diebstahl, Unterschlagung, Körperverletzung, Beleidigung, Gotteslästerung, fahrlässiger Meineid).
- c) **Übertretung**, die mit Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafen bis zu 150 Mark bedroht sind (Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Betteln, Tierquälerei, falsche Namensführung usw.).

Neben den genannten Strafen kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden. (Eckardt et al.)

Bestraft wird nicht allein die vollbrachte Tat, sondern in vielen Fällen auch der Versuch; Voraussetzung ist dabei nur, daß der Täter mit vollem Bewußtsein und aus freiem Willen gehandelt hat, sich also nicht in Notwehr befand oder durch Drohung gezwungen wurde und über zwölf Jahre alt war. Im Alter von 12-18 Jahren ist die Bestrafung nur unter gewissen Bedingungen zulässig.



Welche Wirkung sollte die Einführung des Strafgesetzbuchs am 15. Mai 1871, kurz nach Gründung des Deutschen Reichs, haben?



Welche Unterscheidungen gibt es, je nach Schwere der Gesetzesverletzungen und der darauf ruhenden Strafe?

☞ StGB §1 (Nr. 1123. Reichs-Gesetzbl. 1876, Nr. 6, S. 39 ff)

☞ StGB §360 ff. (Nr. 1123. Reichs-Gesetzbl. 1876, Nr. 6, S. 39 ff)

☞ StGB §§32, 38 (Nr. 1123. Reichs-Gesetzbl. 1876, Nr. 6, S. 39 ff)

☞ StGB §43 (Nr. 1123. Reichs-Gesetzbl. 1876, Nr. 6, S. 39 ff)

☞ StGB §51 (Nr. 1123. Reichs-Gesetzbl. 1876, Nr. 6, S. 39 ff)

☞ StGB §§ 55, 56 (Nr. 1123. Reichs-Gesetzbl. 1876, Nr. 6, S. 39 ff)

☞ StGB §244 (Nr. 1123, Reichs-Gesetzbl. 1876, Nr. 6, S. 39 ff)

Die Aburteilung erfolgt vor besonderen Jugendgerichtshöfen und der Vollzug der Strafe kann unterbleiben, falls der Schuldige sich zwei Jahre nach dem Urteil eines tadellosen Lebenswandels befleißigt. Dadurch soll ihm noch einmal Gelegenheit geboten werden, seine jugendlichen Verfehlungen erkennen und vermeiden zu lernen. Wiederholung einer Straftat (Rückfall) verschärft das Strafmaß, das Vorhandensein mildernder Umstände kann es ermäßigen.

☞ StPO §453 (Nr. 1169, Reichs-Gesetzbl. 1877, Nr. 8, S. 253 ff)

Nicht alle Handlungen, die der rechtlich Denkende als Unrecht empfindet, werden vom Gesetz bestraft, jedoch weiß die Gesellschaft ihren Unwillen gegen derartige Taten auch in anderer Weise zum Ausdruck zu bringen, z. B. durch Meidung der betreffenden Person usw. Im Allgemeinen wird jeder gut erzogene Mensch aus eigenem Empfinden heraus so handeln, daß er mit den Strafgesetzen nicht in Berührung kommt. Diese Deutsche Tugend nennt sich Sittlichkeit. (Eckardt et al.)

☞ Ger. Verf. Ges. §27 (Nr. 2490, Reichs-Gesetzbl. 1898, Nr. 25, Seite 371 ff)

35.3. Das Strafverfahren.

☞ GVG §73, 77 (Nr. 2490, Reichs-Gesetzbl. 1898, Nr. 25, Seite 371 ff)

Die Regelung des Strafprozesses ist in der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 erfolgt. Einfache Übertretungen können von den Polizeibehörden geahndet werden, jedoch muß auf Antrag das Amtsgericht hierüber urteilen. Bei diesem Gericht treten zu dem Amtsrichter zwei ehrenamtliche Laien als Schöffen; es ist zuständig für Übertretungen und leichtere Vergehen. Die übrigen Vergehen und Verbrechen gehören vor die Strafkammern der Landgerichte, die mit drei oder fünf Richtern besetzt sind. Besonders schwere Verbrechen (Brandstiftung, Mord, Sittlichkeitsverbrechen) werden vor dem Schwurgericht verhandelt, bei dem das Urteil über die Schuldfragen von zwölf Geschworenen (Laien) gefällt wird. Auf Grund eines richterlichen Haftbefehls können die eines Verbrechens Angeschuldigten oder Fluchtverdächtigen in Untersuchungshaft genommen werden. (Eckardt et al.)

☞ GVG §80 (Nr. 2490, Reichs-Gesetzbl. 1898, Nr. 25, Seite 371 ff)

☞ GVG §81 (Nr. 2490, Reichs-Gesetzbl. 1898, Nr. 25, Seite 371 ff)

☞ StPO §112 (Nr. 1169, Reichs-Gesetzbl. 1877, Nr. 8, S. 253 ff)

35.4. Gerichtsverfassung (seit 1879).

Gerichte	Zivilprozeß (Bürgerl. Gesetzbuch 1900.)	Strafprozeß (Strafgesetzbuch.)	Bemerkungen
Amtsgericht: 1 Richter, Abteilungen.	a) Vermögensstreitigkeiten bis 600 M, 1. Instanz. Eilige Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert.	a) Strafbefehle des Amtsrichters bei geringen Verfehlungen. b) Schöffengericht (1 Richter und 2 Schöffen). Alle Übertretungen u. leichten Vergehen.	Außerdem noch die Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Vormundschaft, Testament usw.)
Landgericht: 3 Richter, Kammern.	a) In 1. Instanz: 1. Alle nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten, 2. Vermögensstreitigkeiten über 600 M. b) In 2. Instanz: Berufung gegen Urteile des Amtsgerichts. c) Vielfach eine besondere Kammer für Handelssachen (1 Richter und 2 Laien).	A. Strafkammer. a) 1. Instanz (5 Richter). Vergehen und leichte Verbrechen. b) 2. Instanz (3 Richter). Berufung gegen Urteile des Schöffengerichts. B. Schwurgericht. (3 Richter und 12 Geschworene). Alle schweren Verbrechen.	Berufung hiergegen gibt es nicht, nur Revision.
Oberlandesgericht: 5 Richter, Senate.	2. Instanz: Berufung gegen Urteile des Landgerichts in 1. Instanz.	3. Instanz. Revision gegen Urteile der Strafkammer 2. Instanz.	
Kammergericht: d. i. Oberlandesgericht in Berlin	Berufung gegen Urteile des Landgerichts in 1. Instanz.	Revision gegen Urteile der Strafkammer 1. Instanz bei Verletzung von Landesgesetzen.	Nur für Preußen.
Reichsgericht in Leipzig: 7 Richter, Senate.	3. Instanz: Revision gegen Urteile des Oberlandesgerichts 1. in nicht vermögensrechtlichen Sachen stets, 2. in anderen vermögensrechtlichen Sachen, wenn über 4000 M.	a) 1. und letzte Instanz. Bei Hoch- und Landesverrat. b) 2. Instanz. Revision gegen Urteile des Landgerichts (Strafkammer und Schwurgericht 1. Instanz)	

36. Deutschland als Wirtschaftseinheit.

36.1. Innere Entwicklung.

Unsere Urahnen waren ein Jäger- und Hirtenvolk. Der Ackerbau spielte in ihrem Haushalt eine untergeordnete Rolle und wurde den Frauen und Unfreien überlassen. Im Laufe der Geschichte begannen die einzelnen Stämme die Ackerflur an ihre Angehörigen aufzuteilen, und Deutschland wurde allmählich ein Land, das über seinen Bedarf hinaus Getreide erzeugte. Diese Stellung nahm es auch im 19. Jahrhundert noch ein, bis in den 1870er Jahren ein Umschwung eintrat, welcher mit der wachsenden Bevölkerung und dem Aufblühen der Industrie im inneren Zusammenhang steht.

Das Gewerbe war Jahrhunderte hindurch nicht über den Rahmen des Kleinhandwerks hinausgekommen. Die Zersplitterung des Reichs in Hunderte von kleinen Staaten, die vielfachen Kriege, die Erschwerung des Handels durch unzählige Abgaben und Zölle, die Eifersucht der Städte untereinander verhinderten eine kräftige Entwicklung der Industrie. Nur einige Städte, besonders in Süddeutschland, erzeugten Ware für die Ausfuhr (Augsburger Tuch).



Welche Wirtschaftszweige haben sich, maßgeblich ausgehend von Preußen, über den Rahmen des Kleinhandwerks hinaus in Deutschland entwickelt?

Der erste Staat, der durch einheitliche Leitung zu einer industriellen Entfaltung gelangte, war Preußen. Durch die zum Teil harten Maßnahmen seiner Herrscher im 17. und 18. Jahrhundert (besonders Friedrich Wilhelms I.) wurden die bestehenden Gewerbe gefördert und eine Reihe neuer Industrien eingeführt. Man nennt diese weitgehende staatliche Bevormundung Merkantilismus; er war auch in den übrigen Deutschen Staaten zu finden, jedoch nicht in dem Maße wie in Preußen.

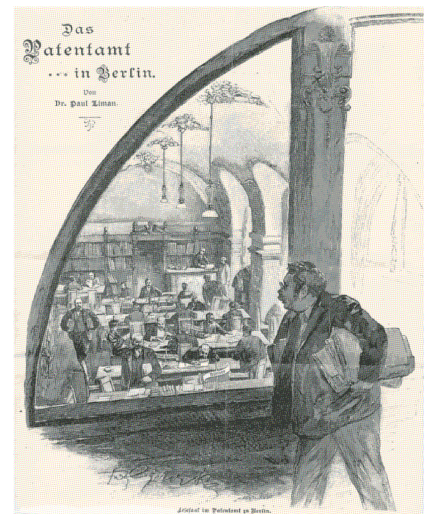
Im Lauf des 19. Jahrhunderts trugen eine Reihe von Umständen zu dem gewaltigen Aufschwung des **Handels** und **Gewerbes** bei. Die Erfindung der Werkzeugmaschinen (mechanischer Webstuhl, Spinnmaschine), der

Dampfmaschinen und der Eisenbahn, die Beseitigung der inneren Zollgrenzen durch Schaffung des Zollvereins und schließlich die Vereinigung der Deutschen Einzelstaaten zum Deutschen Reich gestalteten das Verhältnis der einzelnen Berufsgruppen zueinander völlig um. (Eckardt et al.)

Hand in Hand mit der Vermehrung der in der **Industrie** beschäftigten Personen geht eine starke Zunahme der **Großbetriebe**. Aus dem Handwerk entwickelt sich die Fabrik, im Handel treten die großen Spezialgeschäfte, Warenhäuser und Großbanken auf, und die modernen Verkehrsanstalten erfordern Hunderttausende von Angestellten. Dadurch entstehen die Arbeiterklasse und die große Zahl von Beamten, alle in unselbständigen Stellungen. Einem Leiter unterstehen oft Tausende von Angestellten, die Interessengegensätze beider werden immer schärfer, die Arbeiter einerseits und die Arbeitgeber andererseits schließen sich zu Verbänden zusammen.

Aufgabe des Staates ist es, die durch diese Entwicklung entstandenen Härten zu beseitigen oder doch zu mildern. Diesem Zweck dienen eine Reihe von Maßregeln, so die Regelung des Gewerbes und des Arbeitsverhältnisses der darin Angestellten durch die Gewerbe-Ordnung, die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über Gehilfen und Lehrlinge, die Arbeiter-Versicherungsgesetze, denen sich die Privatangestellten-Versicherung anschließt, die Gewährung billiger Darlehn zum Bau von Arbeiterhäusern durch die Versicherungsanstalten, die muster-gültige Fürsorge des Staates für seine Angestellten und die Schaffung neuer Bauernstellen durch die innere Kolonisation (Ansiedlungskommission). Es gibt kein zweites Land, in dem für die soziale Fürsorge so viele Mittel aufgebracht werden wie in Deutschland. (Eckardt et al.)

Abbildung: Kaiserliches Patentamt Berlin



36.2. Äußere Entwicklung.

Bei der Behandlung des Ein- und Ausfuhrgeschäftes wurde bereits auf die wichtige Stellung des vermittelnden Kaufmanns hingewiesen; bei dem Zollwesen zeigte sich die Bedeutung dieser Einrichtung für den heimischen Markt; der internationale Zahlungsverkehr und die Notwendigkeit der Banken für seine Durchführung sind erörtert worden. Alles das weist uns darauf hin, daß die Deutsche Wirtschaft nicht unabhängig von den übrigen Ländern sich entfalten kann, sondern mit ihnen in vielseitigem Zusammenhang steht.

☞ RV, Art. 57 (Nr. 628, Reichs-Gesetzbl. 1871, Nr. 16, S. 63 ff)

Deutschland setzt im Warenverkehr mit anderen Ländern jährlich gewaltige Summen um. Wir erkennen ferner, daß bei der Einfuhr die industriellen Rohstoffe bei weitem an erster Stelle stehen, während unsere gewerblichen Erzeugnisse über die Hälfte der Ausfuhr ausmachen. Heute würde ein Staat in Europa ohne die übrigen Staaten kaum noch in der Lage sein, die Bedürfnisse seiner Bewohner zu befriedigen, und ohne die große Ausfuhr an Fabrikaten müßten hunderttausende Arbeiter ruhen. (Eckardt et al.)

37. Das Reichsheerwesen.

37.1. Geschichte des Reichsheerwesens.

Allgemeines. Die alten Germanen betrachteten es als ihre vornehmste Pflicht, das Vaterland gegen die Feinde zu verteidigen. Im Mittelalter entstanden dagegen die Söldnerheere, und erst im Anfange des 19. Jahrhunderts wurde die allgemeine Wehrpflicht in Deutschland wieder völlig durchgeführt. Heute ist jeder männliche Deutsche vom 17. Jahre an wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. 7 Jahre lang (vom

20. bis 27. Jahre) gehört jeder wehrfähige Deutsche dem stehenden Heere, bis zum 39. Lebensjahre der Landwehr an.

a) Im Zeitalter des Absolutismus, um 1660, entstand das stehende Heer. Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, Begründer desselben in Preußen,

- 38.000 Mann,

b) Friedrich Wilhelm I., der Soldatenkönig, Schöpfer des Offizierskorps, um 1735,

- 83.000 Mann.

c) Friedrich der Große, um 1760, Ausbildung der Kavallerie, 200.000 Mann. Die Mehrzahl waren aber Söldner; erst durch die französische Revolution wird das Volksheer geschaffen.

d) Friedrich Wilhelm III., nach 1806 Krümpersystem (Scharnhorst) Landwehr. 1814 Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (Boyer) 19-jährige Dienstzeit, (3+2+7) Feldheer +7 = 19 Jahre, d. h. 3 Jahre aktives Heer, 2 Jahre Reserve, 7 Jahre Landwehr, 7 Jahre Landsturm.

e) Wilhelm I., 1861 Heereskonflikt, Vermehrung, Landwehr nicht mehr zum Feldheer gehörig, (3+4) Feldheer +4+5=16 Jahre.

f) Wilhelm II., 1893 zweijährige Dienstzeit, (2+5) Feldheer +5+7=19 Dienstjahre. 1913 Heeresvermehrung.

37.2. Wie ist die Wehrpflicht geregelt?

Sie dauert vom 17. bis zum 45. Lebensjahr und zerfällt in Dienst- und Landsturmpflicht.

37.2.1. Dienstpflicht.

		Infanterie	Kavallerie und reitende Feldartillerie	Flotte	Reserve
1. aktive Dienstzeit	} steh. Heer	2 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	
2. Reserve		5 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	
3. Land- und Seewehr					
1. Aufgebot		5 Jahre	3 Jahre	5 Jahre	} 12 Jahre
2. Aufgebot		7 Jahre	9 Jahre	7 Jahre	

37.3. Landsturmpflicht.

- a) Erstes Aufgebot. Alle nicht Gedienten vom 17. bis 39. Jahre.
- b) Zweites Aufgebot. Alle Wehrpflichtigen vom 39. bis 45. Jahre.

1 % der Bevölkerung beträgt die Friedensstärke. Die meisten Rekruten stellen die ackerbautreibenden Provinzen.

37.4. Einteilung des Heeres.

Das Heer zerfällt in 25 Armeekorps. (18 Preußische, 3 Bayerische, 1 Württembergisches, 2 Sächsische, Gardekorps.)

Bei jedem Armeekorps ist 1 Jäger-, Pionier- und Trainbataillon sowie schwere Artillerie und Verkehrstruppen.

Bei jeder Division ist 1 Kavallerie- und Feldartilleriebrigade.

Infanterie.

Kommandierende General	General-leutnant	General-major	Oberst	Major	Hauptmann
Armee-korps	Division	Brigade	Regiment	Bataillon	Kompagnie
I	= 2 (3)				
	I = 2 (3)				
		I = 2 (3)			
			I = 3		
				I = 4	
					Rittmeister
Kavallerie	I		= 5	Schwa-dronen	
				Abteilungen	Hauptmann
Artillerie	I	= 2			
			I = 3	Batterien	
Artillerie	I	= 4		Estadron	

37.5. Die Deutschen Armeekorps.

- (1) Ostpreußen.
- (2) Pommern und Posen.
- (3) Brandenburg.
- (4) Sachsen.
- (5) Posen und Nieder-Schlesien
- (6) Schlesien.

- (7) Westfalen.
 - (8) Rheinprovinz.
 - (9) Schleswig-Holstein.
 - (10) Hannover.
 - (11) Hessen-Nassau (Nord) und Thüringen.
 - (12) Königreich Sachsen (Ost).
 - (13) Württemberg.
 - (14) Baden.
 - (15) Elsaß.
 - (16) Lothringen.
 - (17) Westpreußen.
 - (18) Hessen-Nassau (Süd) und Hessen.
 - (19) Königreich Sachsen (West).
 - (20) Ost- und Westpreußen.
 - (21) Rheinprovinz (Süd), Lothringen und Unter-Elsaß.
- I. bayrisches: Ober- und Niederbayern, Schwaben.
 - II. bayrisches: Bayr. Rheinpfalz und Unterfranken.
 - III. bayrisches: Ober- und Mittelfranken, Oberpfalz.
- Gardekorps.

37.6. Das Deutsche Offizierkorps.

	Allgemeine Kennzeichen aller Offiziere		Landheer		Flotte	
				Sanitätsoffiziere (blauer Kragen und Askulapstab)	Besondere Kennzeichen für die Seeoffiziere: goldener Streifen und eine Krone auf dem linken Unterarm.	
Subalternoffiziere	Achselstücke }	kein Stern	Leutnant	Assistenzarzt	Leutnant zur See	1 schmaler Streifen
		1 Stern	Oberleutnant	Oberarzt	Oberleutnant zur See	1 breiter Streifen
		2 Stern	Hauptmann (Rittmeister)	Stabsarzt	Kapitänleutnant	2 breite Streifen
Stabsoffiziere	silberne Raupen }	kein Stern	Major	Oberstabsarzt	Korvettenkapitän	3 breite Streifen
		1 Stern	Oberstleutnant	Generaloberarzt	Fregattenkapitän	4 breite Streifen
		2 Stern	Oberst	Generalarzt	Kapitän zur See	4 breite Streifen
Generalität (resp. Flaggoffiziere)	goldene Raupen, rote Streifen an der Hose }	kein Stern	Generalmajor	Obergeneralarzt	Konteradmiral	breiter Admiralsstreifen und 1 breiter Streifen
		1 Stern	Generalleutnant	Generalstabsarzt	Vizeadmiral	... und 2 breite Streifen
		2 Stern	Kommandierender General		Admiral	... und 3 breite Streifen
		3 (4) Stern	Generaloberst		Großadmiral	... und 4 breite Streifen
		2 gekreuzte Marschallstäbe	Generalfeldmarschall			

37.7. Aufgaben des Heeres.



Welche wesentlichen
Aufgaben hat das Heer?

Heer und Flotte sind das wichtigste Mittel zur **Wahrung der Reichsmacht und des Friedens** mit anderen Ländern. Die Kosten ihrer Unterhaltung sind eine Versicherung gegen die unermesslichen, besonders wirtschaftlichen Schädigungen, die ein unglücklicher und selbst auch ein glücklicher Krieg uns verursachen würde. In Friedenszeiten hat das Heer im Notfalle mit zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu helfen, z. B. bei Aufruhr usw., ihre Hauptaufgabe aber ist, sich jederzeit kriegsbereit zu halten. Das wird nur erreicht, wenn jeder einzelne Mann sich dessen bewußt ist, daß er Gut und Blut für das Wohl des Vaterlandes einzusetzen hat und die Wehrpflicht als eine unbedingt notwendige Ehrenpflicht betrachtet. (Eckardt et al.)

Abbildung: Reichsgericht Leipzig.



C. Literatur.

- 📖 Bazille, Wilhelm. *Unsere Reichsverfassung und Deutsche Landesverfassungen. Reichs- und Landesstaatsrecht. Überarbeiteter und leicht gekürzter Nachdruck der Originalausgabe des Verlages „Ernst Heinrich Moritz“ aus dem Jahre 1906. 2. Auflage, Edition Ewiger Bund 2021.*
- 📖 Bernheim, Ernst. *Staatsbürgerkunde. (Wissenschaft und Bildung). Ausgabe 115, Quelle & Meyer 1912.*
- 📖 Eckardt, Paul, et al. *Abriß Der Staatsbürgerkunde: für Handels- und kaufmännische Fortbildungsschulen. Ausgabe B, Teubner 1912.*
- 📖 Ehringhaus, Friedrich. *Lernbuch Der Staatsbürgerkunde. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, 1915.*
- 📖 Giese, August, et al. *Deutsche Bürgerkunde: Ausgabe für das Königreich Sachsen. Voigtländer 1910.*
- 📖 Laband, Paul. *Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Vierter Band. Fünfte neubearbeitete Auflage in 4 Bänden. 5. Aufl. J. C. B. Mohr 1914.*
- 📖 Meyer, Georg, et al. *Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts: Nach dem Tode des Verfassers in siebenter Auflage bearbeitet von Gerhard Anschütz. (Schriften zum Öffentlichen Recht). 7. Aufl., Duncker & Humblot 1919.*
- 📖 Riedel, Emil. *Die Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871 und die wichtigsten Administrativgesetze des Deutschen Reichs: Mit einer systematischen Darstellung der Grundzüge des Deutschen Verfassungsrechtes, dann mit den Bündnisverträgen, Vollzugsvorschriften etc., Beck 1871.*
- 📖 Rosenberg, Werner. *Die Staatsrechtliche Stellung des Reichskanzlers. Straßburger Verlagsanstalt 1889.*

- 📖 Rönne, Ludwig von. *Das Staatsrecht der Preussischen Monarchie. Dritter Band. Erste Abteilung: bearbeitete Auflage in 3 Bänden. Bearb. von Philipp Karl Ludwig Zorn, 5. Aufl., F.A. Brockhaus 1915.*
- 📖 Schiller, Friedrich. *Wilhelm Tell: Zum Neujahrsgeschenk auf 1805. Cotta 1804.*
- 📖 Schubart, Paul. *Die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reichs und des Preussischen Staates in gedrängter Darstellung: Nebst einem Abdruck der Deutschen und der Preussischen Verfassungsurkunde und des Allerhöchsten Erlasses vom 4. Januar 1882. Neu durchgesehen. 22. Aufl., WG Korn 1909.*

D. Aufgabensatz.

Alle Aufgaben aus den vorangegangenen Kapiteln sind nachfolgend zusammengefasst.

✍ 1. Nenne das höchste Ziel des Staates?

- *Selbsterhaltung.*

✍ 2. Nenne den wesentlichen Zweck des Deutschen Reichs.

- *Volkswohlfahrt.*

✍ 3. Uns liegt das Wohl unseres Volkes und unserer Mitbürger am Herzen. Nenne einige unserer erstrebenswerten Volkstugenden.

- *Anstand*
- *Aufrichtigkeit*
- *Bescheidenheit*
- *Disziplin*
- *Ehrlichkeit*
- *Fleiß*
- *Geduld*
- *Genügsamkeit*
- *Gradlinigkeit*
- *Gerechtigkeitssinn*
- *Gewissenhaftigkeit*
- *Loyalität*
- *Moral*
- *Mut*
- *Ordnung / Ordnungsliebe*
- *Ordnungssinn*
- *Pflichtbewußtsein*

- *Pflichterfüllung*
- *Pflichtgefühl*
- *Pünktlichkeit*
- *Redlichkeit*
- *Sauberkeit*
- *Selbstbewußtsein*
- *Selbstdisziplin*
- *Selbstlosigkeit*
- *Sittlichkeit*
- *Sparsamkeit*
- *Tapferkeit*
- *Toleranz*
- *Treue*
- *Unbestechlichkeit*
- *Weltoffenheit*
- *Zielstrebigkeit*
- *Zurückhaltung*
- *Zuverlässigkeit*

✍ 4. Was verbindet uns mit unserem Vaterland?
Nenne, was uns das Vaterland gegeben hat.

- *Leben.*
- *Heimat.*
- *Eltern.*
- *Geschwister.*
- *Freunde.*
- *Bekannte.*
- *Nahrung.*
- *Kleidung.*
- *Bildung.*

✍ 5. Wie entstand das Deutsche Reich?
Welche Ereignisse haben zur Entstehung
beigetragen? Benenne die zu den genannten
Jahreszahlen gehörigen Ereignisse.

- 1806: Demütigung durch Napoleon I. und Untergang des ersten Deutschen Reichs.
- 1813: Befreiungskriege.
- 1815: Der Deutsche Bund.
- 1866: Der Deutsche Krieg. Norddeutscher Bund. Vorherrschaft Preußens.
- 1870: Der Deutsch-Französische Krieg.
- 1. Januar 1871: Inkrafttreten der Deutschen Reichsverfassung. Verfassungsbündnis „Ewiger Bund“.

✍ 6. Verfassungsbündnis „Ewiger Bund“. Welche Staatsform wurde 1871 aus 25 Deutschen Einzelstaaten als Völkerrechtssubjekt geschaffen? Nenne die Staatsform.

- Ein föderaler Bundesstaat.

✍ 7. Welche wesentliche Veränderung wurde durch die Gründung des ewigen Bundes für Angehörige eines Deutschen Staates in allen übrigen Deutschen Staaten wirksam? Nenne die rechtliche Veränderung.

- Rechtliche Gleichstellung als Inländer (in allen übrigen Deutschen Staaten).

✍ 8. Was gilt als „Geburtstag“ des neuen Deutschen Reichs, genannt Kaiserreich? Nenne den Ort, das Datum und das Ereignis.

- *Spiegelsaal des Schlosses zu Versailles (Frankreich).*
- *18. Januar 1871.*
- *Proklamation Preußens König Wilhelm I. zum Deutschen Kaiser.*

✍ 9. Was ist der aktuelle Status des Deutschen Reichs? Beschreibe den aktuellen Status durch Nennung der drei wesentlichen Zustände.

- *Kriegszustand (seit 31. Juli 1914).*
- *(nachfolgender) Belagerungszustand.*
- *Handlungsunfähigkeit (seit November 1918).*

✍ 10. Der Deutsche Gesamtstaat ist seit November 1918 handlungsunfähig. Was fehlt dem Gesamtstaat zur Wiederherstellung seiner Handlungsfähigkeit? Benenne den Mangel.

- *Die verfassungsmäßigen (Staats)Organe.*

✍ 11. Wie lauten die letztgültigen Stände? Ergänze die Stände passend zu den genannten Daten im Lückentext.

💡 Stichworte:

- *Gebietsstand*
- *Verfassung*
- *Rechtsstand*

*Der Gesamtstaat, verfaßter Bundesstaat und anerkanntes Völkerrechtssubjekt, ist das Deutsche Reich mit seiner *.....* vom 16. April 1871 im *.....* vom 27. Oktober 1918 und *.....* vom 27. Juli 1914.*

✍ 12. Der Kriegszustand (Art 68 RV) zieht das preuß. Gesetz über den Belagerungszustand nach sich. Welche verfassungsmäßigen Rechte können damit außer Kraft gesetzt sein? Nenne die Artikel namentlich.

- a) Freiheit der Person.
- b) Unverletzlichkeit der Wohnung.
- c) Meinungsfreiheit.
- d) Sondergerichte.
- e) Sonderstrafrecht.

✍ 13. Wer allein kann den Kriegs- und Belagerungszustand aufheben und den Frieden erklären? Nenne das verfassungsmäßige Organ.

- Allein der Deutsche Kaiser.

✍ 14. Wem steht rechtmäßig das Amt des Deutschen Kaisers zu? Nenne den Namen des Thronfolgers des Hauses Hohenzollern bei Rede in dritter Person.

- Seine Majestät Georg Friedrich, König von Preußen.

✍ 15. Was ist eine Verfassung? Beschreibe in eigenen Worten, indem Du die untenstehende Beschreibung im Rahmen weniger Sätze weiterführst.

Unter einer Verfassung ist die Art und Weise zu verstehen, wie ... die Vielheit der *.....* sich zu einem *.....*en, einen bestimmten *.....* ausdrückenden *.....* *.....*, sich gewissermaßen zu einer einzigen Persönlichkeit, einem Gesamtwillen gestaltet, nennt man die Verfassung eines**.

💡 Stichworte:

- Volksgenossen
- einheitlich(en)
- Willen
- Volksganzen
- zusammenschließt
- Volkes

✍ 16. Geschichte der Verfassungen. Welche Umstände führten zur Entwicklung der Reichsverfassung aus dem Jahr 1871? Benenne anhand der Zeitangaben.

- 17./18. Jahrhundert: Absolutismus.
- 1789: Französische Revolution.
- 1806: Zusammenbruch (/Untergang) Heiliges römisches Reich Deutscher Nationen, auch genannt Erstes Deutsches Reich.
- 1850: Konstitutionelle Monarchie in Preußen. Preußische Verfassung durch Konzession des Königs.
- 1866: Der Deutsche Krieg. Norddeutscher Bund. Vorherrschaft Preußens.
- 1870: Der Deutsch-Französische Krieg.
- 1. Januar 1871: Inkrafttreten der Deutschen Reichsverfassung. Verfassungsbündnis „Ewiger Bund“.

✍ 17. Wann wurden die ausgewählt wichtigen Bündnisse nach Zusammenbruch des Deutschen Reichs 1806 bis zur Reichsgründung 1871 geschlossen? Ergänze jeweils das Jahr der Gründung.

- *Deutscher Bund*: 1815.
- *Norddeutscher Bund*: 1866.
- *Deutsches Reich*: 1870.

✍ 18. Wie ist die Gewalt im Staat aufgeteilt? Nenne die drei Gewalten jeweils neben der jeweiligen Entsprechung.

- *Legislative*: Gesetzgebung.
- *Exekutive*: Verwaltung.
- *Judikative*: Rechtsprechung.

- ✍ 19. Worin liegt der wesentliche Unterschied des ewigen Bundes zu dem vorangehenden Deutschen Bund nach 1806? Beschreibe sie unter Nennung der wesentlichen Schlagworte.

Der ewige Bund ist keine völkerrechtliche Vereinigung, * * mehr, sondern ein * * - ein * * - und anerkanntes * * Deutsches Reich.

💡 Stichworte:

- Völkerrechtssubjekt
- kein Staatenbund
- Bundesstaat
- Verfassungsbündnis

- ✍ 20. Welche Staatsformen kennen wir? Benenne sie.

- Absolute Monarchie.
- Konstitutionelle Monarchie.
- Republik.

- ✍ 21. Wie werden die einzelnen Staatsbürger an der Ausübung der Staatsgewalt beteiligt?

- Sie haben das politische Wahlrecht.
- Gemeinden und einige andere Staatsgebiete verwalten sich teilweise selbst (Selbstverwaltungskörper).
- Im Selbstverwaltungskörper werden viele Ämter im Ehrenamt (unbesoldet) verwaltet.

- ✍ 22. Kennst Du die Grundzüge der Reichsverfassung von 1871? Definiere die Staatsform durch vervollständigen des folgenden Satzes.

Die Staatsform des 1871 verfaßten, föderalen Bundesstaates Deutsches Reich ist eine * * .

💡 Stichwort:

- Pleonokratie vom Typus einer konstitutionellen aristokratischen Republik.

✍ 23. Was sind die Nationalfarben? Benenne Sie, beginnend mit schwarz.

- schwarz-weiß-rot.

✍ 24. Welches Datum trägt die (Reichs) Verfassungsurkunde? – Nenne das genaue Datum.

- 16. April 1871.

✍ 25. Aus wie vielen Bundesstaaten besteht das Bundesgebiet? Wie heißt das Reichsland im Bundesgebiet? Nenne 1) die Anzahl der Bundesstaaten und 2) den Namen des Reichslandes in korrekter Schreibweise.

- 25.
- Elsaß-Lothringen.

✍ 26. Aus welchen einzelnen Bundesstaaten besteht das Deutsche Reich? Benenne die einzelnen Bundesstaaten namentlich.

Vier Königreiche.

- (1) Königreich Preußen.
- (2) Königreich Bayern.
- (3) Königreich Württemberg.
- (4) Königreich Sachsen.

Sechs Großherzogtümer.

- (1) Großherzogtum Baden.
- (2) Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
- (3) Großherzogtum Hessen.
- (1) Großherzogtum Oldenburg.
- (2) Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.
- (3) Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Fünf Herzogtümer.

- (1) Herzogtum Braunschweig.
- (2) Herzogtum Sachsen-Meiningen.
- (3) Herzogtum Anhalt.
- (4) Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.
- (5) Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Sieben Fürstentümer.

- (1) Fürstentum Lippe.
- (2) Fürstentum Waldeck.
- (3) Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.
- (4) Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.
- (5) Fürstentum Reuß jüngerer Linie.
- (6) Fürstentum Schaumburg-Lippe.
- (7) Fürstentum Reuß älterer Linie.

Drei Reichsstädte.

- (1) Freie und Hansestadt Hamburg.
- (2) Freie und Hansestadt Lübeck.
- (3) Freie Hansestadt Bremen.

Ein Reichsland (kein Bundesstaat).

- (1) Reichsland Elsaß-Lothringen.

✍ 27. Wird die Reichsangehörigkeit automatisch durch Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat erworben?

- Ja. Das ist korrekt.

✍ 28. Was bedeutet die Abkürzung „RuStAG“.
Schreibe die Langform auf und achte
auf dabei auf die Rechtschreibung.

- Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz.

✍ 29. Wann trat das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) in Kraft, seitdem die Staatsangehörigen als Rechtssubjekt „Deutscher“ normiert sind? Nenne das Datum im Format: oo. Monat. oooo

- 1. Januar 1914.

✍ 30. Wie ist das Rechtssubjekt „Deutscher“ normiert? Ergänze.

- *Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit ... in einem Bundesstaat oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.*

✍ 31. Kann auch derjenige „Deutscher“ sein, welcher nicht die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat besitzt? Antworte mit Ja oder Nein und begründe Deine Antwort mit einem Satz.

- *Ja. Deutscher ist auch, wer die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.*

✍ 32. Besteht das Indigenat auch für unmittelbare Reichsangehörige? Antworte mit Ja oder Nein und begründe Deine Antwort mit einem Satz.

- *Nein. Das Indigenat besteht nur für „Deutsche“ mit Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat.*

✎ 33. Wie hängt die Reichsangehörigkeit mit der Einzelstaatsangehörigkeit zusammen? Definiere den Zusammenhang und beschreibe die Ausnahme der „unmittelbaren Reichsangehörigkeit“.

- *Die Reichsangehörigkeit ist durch die Einzelstaatsangehörigkeit bedingt.*
- *Die „unmittelbare Reichsangehörigkeit“ kann auch erwerben, wer keinem Einzelstaat angehört.*
- *Diese Ausnahme kann für Ausländer gelten, welche sich in den Deutschen Schutzgebieten (Kolonien) niederlassen und für Eingeborene der Schutzgebiete, denen der Reichskanzler gem. § 33 RuStAG die unmittelbare Reichsangehörigkeit verleihen kann.*

✎ 34. Wann können mehrere deutsche Staatsangehörigkeiten, das heißt Staatsangehörigkeit in mehreren Einzelstaaten aufgenommen werden? Beschreibe kurz einen Fall von Staatsangehörigkeiten in Bayern und Württemberg.

- *Ein Bayer läßt sich in die Württembergische Staatsangehörigkeit aufnehmen und bleibt dabei gleichsam Bayerischer Staatsangehöriger.*
- *Ein Bayerischer Staatsangehöriger tritt in den Staatsdienst in Württemberg und nimmt dadurch auch eben diese Staatsangehörigkeit auf.*

- ✍ 35. Was bedeutet das „gemeinsame Indigenat“?
Definiere den Begriff und die Wirkung.
Vervollständige den nachfolgenden Text.
-

💡 Stichworte:

- Staatsbürgerrechts
- Indigenat
- Wohnsitz
- Inländer
- Grundstücken
- Ämtern

*Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames
..... mit der Wirkung, daß der Angehörige
eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaat
als *.....* zu behandeln und demgemäß
zum festen *.....*, zum Gewerbebetriebe,
zu öffentlichen *.....*, zur Erwerbung von
....., zur Erlangung des *.....*
und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte
unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische
zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des
Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.*

- ✍ 36. Wie wird die Staatsangehörigkeit in
einem Bundesstaat erworben? Nenne
bis zu acht Möglichkeiten.
-

- Abstammung.
- Legitimation.
- Verheiratung.
- Anstellung.
- Aufnahme.
- Naturalisation.
- Wiederaufnahme.
- Renaturalisation.

✍ 37. Wie kann die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat verloren werden? Nenne bis zu sechs Möglichkeiten.

- *Legitimation.*
- *Verheiratung.*
- *Nichterfüllung der Wehrpflicht (Fahnenflucht).*
- *Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit.*
- *Entlassung.*
- *Aberkennung.*

✍ 38. Durch welche wesentliche Regelung sind die Deutschen zu Kindern eines gemeinsamen Vaterlandes geworden? Ergänze den Satz.

*Erst durch die Regelung der *.....*
sind die Deutschen wirklich zu *.....*
eines gemeinsamen Staates und zu Kindern eines
gemeinsamen Vaterlandes geworden.*

💡 Stichworte:

- *Staatsangehörigkeit*
- *Bürgern*

✍ 39. Welche öffentlichen Rechte haben die Staatsangehörigen (Staatsbürger) gemäß Reichsverfassung neben den staatsbürgerlichen oder politischen Rechten? Antworte in einem Satz.

- *Sie haben außerdem die bürgerlichen (Grund)Rechte.*

✍ 40. Welche staatsbürgerlichen Rechte sichern dem Bürger Anteil an der Staatsgewalt? Nenne drei wesentliche staatsbürgerliche Rechte.

- *Das Wahlrecht.*
- *Das Recht, (politische) Vereine zu gründen.*
- *Die Meinungsfreiheit.*

✍ 41. Wie werden die bürgerlichen Rechte unterschieden?

- *nach außen: positive Schutzrechte.*
- *nach innen: negative Grundrechte.*

✍ 42. Welche Vorteile, die der Staat (das Reich) als solcher gewährt, geben die (positiven) Schutzrechte? Nenne die Rechtsansprüche.

- *Anspruch auf Schutz gegenüber dem Ausland.*
- *Anspruch auf Schutz durch inländische Gerichte.*
- *Anspruch auf Fürsorge des Staates in der inneren Verwaltung (gleichmäßige Behandlung).*

✍ 43. Inwiefern sind alle vor dem Gesetz gleich? Benenne, was daraus folgt, indem Du die Punkte durch jeweils einen Halbsatz erläuterst.

- *hinsichtlich des Standes: Standesvorrechte und Bevorzugungen gibt es nicht.*
- *hinsichtlich Ämter: Sie sind allen Befähigten zugänglich.*
- *hinsichtlich des Rechtes: Ausnahmegerichte gibt es nicht bzw. niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.*

✍ 44. Definiere den Anspruch, der aus den Gleichheitsrechten erwächst.

💡 Stichworte:

- *willkürlich*
- *gesetzlos*

*Daraus erwächst der Anspruch, ... nicht *.....*,
..... behandelt zu werden.*

 45. Was sind Freiheitsrechte des einzelnen? Nenne bis zu zehn Freiheitsrechte des einzelnen namentlich.

- *Die Freiheit der Person.*
- *Freiheit der Wohnung (Hausfriedensbruch).*
- *Freiheit des Eigentums.*
- *Freizügigkeit.*
- *Freiheit der Auswanderung.*
- *Gewerbefreiheit.*
- *Briefgeheimnis.*
- *Denkfreiheit.*
- *Preßfreiheit.*
- *Gewissens- (Religions-)freiheit.*
- *Beschwerde- und Petitionsrecht.*

 46. Welche Freiheitsrechte gelten beim Zusammenschluß mehrerer Personen? Nenne bis zu vier Freiheitsrechte für diesen Personenkreis.

- *Verehelichungsfreiheit (außer beim Militär).*
- *Vereinigungsfreiheit zu religiösen Gesellschaften und zur Ausübung der Religion.*
- *Vereinsfreiheit.*
- *Versammlungsfreiheit.*

 47. Welche allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten ergeben sich aus der Natur jedes modernen Staates? Nenne Pflichten, die sich daraus für jeden Reichsangehörigen ergeben.

- *Die Treuepflicht.*
- *Die Wehrpflicht.*
- *Die Steuerpflicht.*
- *Die Schulpflicht.*
- *Die Pflicht zur Übernahme bürgerlicher Ehrenämter, insbesondere der Selbstverwaltung.*

💡 Stichworte:

- *Wehrpflicht*

✍ 48. Welche ist die alleinige Staatsbürgerpflicht, die durch die Reichsverfassung besteht? Benenne sie.

.....

*Nur die *.....* wird durch die Reichsverfassung geregelt.*

✍ 49. Warum wird im Kriegszustand die Aufforderung zur Rückkehr von Deutschen im Ausland vom Kaiser und nicht von den einzelnen Staaten erlassen? Nenne den Grund.

.....

- *Die Rückkehr von Deutschen im Ausland wird im Kriegszustand vom Kaiser erlassen, weil ... der Krieg eine ausschließliche Angelegenheit des Reiches ist.*

✍ 50. Durch wen werden die Reichsgesetzgebung und Macht im Reich ausgeübt? Nenne die verfassungsmäßigen Organe des Deutschen Reichs.

.....

- *Bundesrat.*
- *Kaiser/ Präsidium.*
- *Reichstag.*
- *Reichskanzler.*

✍ 51. Wie ist die Macht im Reich gemäß Reichsverfassung geteilt? Nenne die ausübenden Organe.

.....

- *Legislative: durch Bundesrat und Reichstag.*
- *Exekutive: zwischen Bundesrat, Reichskanzler und Kaiser geteilt.*
- *Judikative: durch das Reichsgericht in Leipzig nach den Gesetzen ausgeübt.*

✍ 52. Bei wem liegt die Souveränität des Deutschen Reichs? Nenne das Staatsorgan und wie es sich grob zusammensetzt.

- Die Souveränität des Deutschen Reichs liegt bei ...den im Bundesrat vereinten Regierungen der Bundesstaaten.
- Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der 25 Bundesstaaten und des Reichsland Elsaß-Lothringen.

✍ 53. Welches Vorrecht haben die Mitglieder des Bundesrats im Reichstag? Antworte im ganzen Satz.

- Sie dürfen jederzeit im Reichstag reden und die Ansicht ihrer Regierung vertreten, auch wenn die Mehrheit des Bundesrats anderer Meinung war.

✍ 54. Welche Rechte und Pflichten hat der Kaiser gemäß Art. II der Reichsverfassung? Nenne diese.

Das *.....* des Bundes steht dem König von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich *.....*, im Namen des Reichs *.....* und *.....*, *.....* und andere *.....* mit fremden Staaten einzugehen, *.....*.

💡 Stichworte:

- völkerrechtlich zu vertreten
- Präsidium
- Frieden zu schließen
- Krieg zu erklären
- Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen
- Verträge
- Bündnisse

✍ 55. Wieso hat der Kaiser eine Doppelstellung inne? Definiere die beiden Stellungen.

- Er ist einmal Deutscher Kaiser in Angelegenheiten des Reichs.
- Zum anderen ist er König von Preußen in rein preußischer Angelegenheit.



Stichwort:

- *der Erste*



56. Welche Stellung nimmt der Kaiser zu den anderen Bundesfürsten ein? Er ist der „Primus inter pares.“ Übersetze die Formel.

Der Kaiser ist *.....* unter Gleichen.



57. Nach welchem Verfassungsrecht regelt sich das Recht zur Thronfolge des Kaisers? Nenne nur die Verfassung.

- *Nach der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850.*



58. Welches Staatsorgan im Reich kann als die „Volksvertretung“ bezeichnet werden? 1) Nenne das Staatsorgan und nenne die beiden Staatsorgane 2), 3), denen gegenüber dieses Organ die Interessen des Volkes vertritt.

- *Der Reichstag.*
- *Bundesrat.*
- *Kaiser/Präsidium.*



59. Durch welche Adjektive läßt sich das Wahlrecht für den (nicht im) Reichstag beschreiben? Nenne bis zu vier Adjektive.

- *Allgemein.*
- *Gleich.*
- *Direkt.*
- *Geheim.*

✎ 60. Wie viele Abgeordnete hat der Reichstag? Nenne die genaue Anzahl.

- 397.

✎ 61. Die Mitglieder des Reichstags sind nicht an Verträge und Institutionen gebunden. Sie sind nicht an Aufträge ihrer Wähler gebunden. Ergänze im Sinne dieser Unabhängigkeit außerdem folgenden Satz.

*Die Mitglieder des Reichstages sollen Vertreter des ganzen Volkes, nicht ihrer *.....* sein.*

💡 Stichwort:

- *Wahlkreise und Parteien*

✎ 62. Welches Vorrecht haben alle Abgeordneten im Reichstag im Sinne der Immunität? 1) Nenne das Vorrecht und 2) gib an, wo dieses Vorrecht gilt.

- 1) *Die Redefreiheit.*
- 2) *Das Vorrecht gilt für ihre Äußerungen im Plenum des Reichstages.*

✎ 63. Durch welche Staatsorgane wird die Gesetzgebung ausgeübt? Man spricht auch von zwei Faktoren- Nenne beide Faktoren.

- *Bundesrat.*
- *Reichstag.*

✍ 64. Welchen indirekten Weg Gesetze vorzuschlagen nutzt der Kaiser, obwohl er kein direktes Gesetzesvorschlagsrecht hat? 1) Nenne den Weg und 2) die Funktion/ Amt bzw. 3) entwerfende Institution (Mehrzahl).

💡 Stichwort:

- Reichskanzler
- Reichsbehörden

- 1) Der Kaiser kann den Weg über die Präsidialanträge nutzen.
- 2) Präsidialanträge werden durch den *.....* eingebracht bzw.
- 3) werden meist von *.....* entworfen.

✍ 65. Was bedeuten die genannten Souveränitätsrechte des Kaisers? Erläutere nebenstehend unter Nennung des jeweils relevanten Stichworts.

💡 Stichwort:

- Majestätsverbrechen
- *privatrechtlich*
- Gegenzeichnung
- Reichskanzler

*Unverletzlichkeit: Angriffe gegen ihn werden als *.....* hart bestraft.*

*Unverantwortlichkeit politisch (Wer übernimmt wodurch die Verantwortung?): Der *.....* übernimmt die Verantwortlichkeit durch *.....*.*

*Unverantwortlichkeit strafrechtlich: Er ist (nur) *.....* dem Strafgesetz unterstellt.*

✍ 66. Welche Ehrenrechte hat der Kaiser? Nenne sie nebenstehend.

💡 Stichwort:

- Begnadigungsrecht
- Dispositionsfonds

Der Kaiser verleiht: Titel und Ehren.

Der Kaiser hat Titel, Ehren und zwar: Majestät, Wappen, Standarte.

*Er übt: *.....* aus und hat *.....* für Gnadenbewilligungen.*

- ✍ 67. Welche Bestimmungen gelten für die Thronfolge im Reich? Nenne die bis zu vier geltenden Bestimmungen.

Der *.....* ist Deutscher Kaiser.
Die Thronfolge der *.....* ist in den Artikeln 53 bis 57 der *.....* vom 31. Januar 1850 bestimmt.
Immer der älteste, männliche Nachkomme (Kronprinz) ist *.....*.
Mit dem vollendeten *.....* wird der König volljährig und *.....*.

🔑 Stichwort:

- Verfassungs-
urkunde für den
preußischen Staat
- regierungsfähig
- erbberechtigt
- preußischen
Erbmonarchie
- König von Preußen
- 18. Lebensjahr

- ✍ 68. Welche Aufgaben übernimmt der Reichskanzler als Reichsminister? Nenne die Doppelfunktion, die er im Zusammenspiel mit dem Kaiser ausübt.

- Generalbevollmächtigter.
- Generalmandatar.

- ✍ 69. Wie ist die Stellvertretung des Reichskanzlers geregelt? Nenne die beiden Statusbezeichnungen für mögliche Vertreter.

- Generalvertreter.
- Spezialvertreter.

- ✍ 70. Unter welchen Bedingungen kann der Reichskanzler einen Generalvertreter einsetzen, welcher vorübergehend befugt ist, sämtliche dem Reichskanzler obliegenden Geschäfte zu erledigen? Nenne zwei Voraussetzungen, an die die Anordnung einer Stellvertretung für den Reichskanzler geknüpft ist.

- Die tatsächliche Verhinderung des Reichskanzlers.
- Der Reichskanzler muss einen entsprechenden Vertretungsantrag stellen.

✍ 71. Aktives Wahlrecht. Wer darf wählen?
Formuliere die Antwort in einem Satz.

- *Jeder unbescholtene, selbständige Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, darf wählen.*

✍ 72. Aktives Wahlrecht. Wer darf nicht wählen?
Vervollständige den Satz jeweils unter Nennung verschiedener Gründe. Es darf nicht wählen, ...

- *Wer nicht seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnt.*
- *Wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.*
- *Wer dauernd Armenunterstützung genießt.*
- *Wer sich im Konkurs befindet.*
- *Wer unter Vormundschaft steht.*
- *Wer Militärperson ist.*

✍ 73. Passives Wahlrecht. Wer darf gewählt werden?
Formuliere die Antwort in einem Satz.

- *Jeder unbescholtene, selbständige Deutsche, der das 25. Lebensjahr vollendet hat, darf gewählt werden (auch Soldaten).*

✍ 74. Passives Wahlrecht. Wer darf nicht gewählt werden? Vervollständige den Satz jeweils unter Nennung verschiedener Gründe.
Es darf nicht gewählt werden, ...

- *wer nicht wahlberechtigt ist.*
- *wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.*
- *wer dauernd Armenunterstützung genießt.*
- *wer sich im Konkurs befindet.*
- *wer unter Vormundschaft steht.*
- *wer nicht seit einem Jahre eine Deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.*

- ✍ 75. Wahlverfahren für den Reichstag. Das direkte, gleiche, geheime, allgemeine Wahlverfahren ist das Ideal der Demokratie nach dem Grundsatz der Volksherrschaft. Was genau ist unter den beschreibenden Adjektiven zu verstehen?
-

Allgemein.

- *Alle Bürger sind wahlberechtigt.*

Gleich.

- *Einklassen-Wahlsystem ohne Unterschied des Standes und Besitzes, so daß jede Stimme das gleiche Gewicht hat.*

Direkt.

- *Der Wähler wählt den Abgeordneten direkt.*

Geheim.

- *Der Wähler schreibt den Namen seines Kandidaten auf einen weißen Zettel (9 x 12 cm groß), steckt ihn in einem besonderen Raum unbeobachtet in einen undurchsichtigen Briefumschlag und gibt ihn dem Wahlvorstand; dieser legt ihn ungeöffnet in die Wahl-urne (90 x 35).*

- ✍ 76. Geschäftsordnung im Reichstag. Wie werden Beschlüsse gefaßt? Nenne die Mehrheitsform, nach der Beschlüsse im Reichstag gefaßt werden.
-

- *Nach absoluter Mehrheit.*

- ✍ 77. Geschäftsordnung im Reichstag. Wann ist der Reichstag beschlußfähig? Nenne die notwendige Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder.
-

- *Der Reichstag ist bei Anwesenheit von 199 Mitgliedern beschlußfähig.*

✍ 78. Geschäftsordnung im Reichstag. Wie erfolgt die Abstimmung im Reichstag? Beschreibe die Form der Abstimmung.

- *Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.*

✍ 79. Geschäftsordnung im Reichstag. Was ist unter dem „Hammelsprung“ zu verstehen? Beschreibe die Ausgangssituation und das „Hammelsprung“-Verfahren.

- *Ist die Abstimmung im Reichstag nicht eindeutig, so verlassen die Mitglieder den Saal und kehren durch zwei gegenüberliegende Türen zurück, wobei sie gezählt werden.*

✍ 80. Was versteht man unter einer Gemeinde? Vervollständige den folgenden Satz.

💡 Stichworte:

- Staatsaufsicht
- Gemeinwesen
- Verwirklichung politischer Aufgaben
- Staatsgesetze

Unter Gemeinden versteht man die kleinsten politischen *.....*, denen die *.....* in örtlicher Begrenzung auf Grund der *.....* und unter *.....* obliegt.

✍ 81. Was ist ein Magistrat? Definiere die 1) Funktion, 2) seine Aufgabe und 3) die Zusammensetzung.

Der Magistrat ist die

- 1) Obrigkeit der Stadt und
- 2) verwaltet ihre Angelegenheiten.
- 3) Er besteht aus einem oder zwei Bürgermeistern und einer Anzahl von Stadträten (Beigeordnete).

- ✍ 82. Die öffentlichen Körperschaften besitzen zwar ein gewisses Vermögen, jedoch ist ihre Tätigkeit nicht auf eine Vermehrung desselben gerichtet. Was ist in diesem Zusammenhang unter „Voranschlag“ zu verstehen? Erläutere den Begriff in einem Satz.

Die Gemeinden sollten im voraus übersehen können, welche *.....* nötig sein werden und die von ihnen jährlich aufzustellende *.....* stimmt in der Regel mit dem Voranschlag (*.....*) überein.

💡 Stichworte:

- Kosten zur Erfüllung der Gemeinde-Aufgaben
- Bilanz
- Etat

- ✍ 83. Was regelt das Unterstützungswohnsitzgesetz? Beschreibe den Inhalt des Gesetzes unter Nennung der relevanten Stichworte.

Nach diesem Gesetz hat der *.....* (Gemeinde) die *.....* zu gewähren, in welchem der Betreffende, soweit er *.....* ist, seit einem Jahre seinen *.....* hat (Unterstützungswohnsitz).

💡 Stichworte:

- Ortsarmenverband
- Aufenthalt
- Armenunterstützung
- über 16 Jahre alt

- ✍ 84. Was sind die Aufgaben der Ortpolizei? Nenne die Aufgaben, die allgemein als Tätigkeiten zur Abwehr von Störungen der öffentlichen Ordnung zusammengefaßt werden können.

- 1. Schutz der Person und des Eigentums
- 2. Paß- und Meldewesen,
- 3. Regelung des öffentlichen Verkehrs,
- 4. Regelung des Markt- und Nahrungsmittelverkehrs,
- 5. Überwachung der Vereine und Versammlungen, gemäß dem Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908,
- 6. Überwachung der Schank- und Saftwirtschaften; hierher gehört auch die Festsetzung der Polizeistunden,
- 6. Sorge für Leben und Gesundheit (Sanitäts- und Gesundheitspolizei, Desinfektion usw.),
- 7. Regelung des Bau- und Feuerwesens,
- 8. Schutz der Felder, Wälder usw.

- ✍ 85. Sonstige Sorge für Kultur. Wie wird die Kultur gefördert? Nenne die Reihe der Institutionen und Veranstaltungen, die Staat und Gemeinde geschaffen haben, um die Kultur weiter zu fördern.

- Wissenschaftliche Anstalten.
- Bibliotheken.
- Lesehallen.
- Volksvorträge

- ✍ 86. Bundesstaaten. Welche Stellung nimmt der jeweilige Bundesfürst ein? Beschreibe seine Stellung, seine Machtbefugnisse und die Hierarchie durch Füllen der Lücken.

💡 Stichworte:

- Hansastädte
- Verfassung
- Bundefürsten
- Großherzog
- König
- Oberbefehl über das Heer
- Fürst
- Staatsbeamten
- Gesetze
- Landtag
- Regierungsakte
- unverletzlich

An der Spitze eines jeden Staates steht in Deutschland — mit Ausnahme der drei *.....* — der Bundesfürst, ein Monarch, der den Titel *.....*, *.....* oder *.....* führt. Ihm steht grundsätzlich alle Macht im Staate zu, soweit er sie nicht selbst durch die *.....* beschränkt hat. Die Minister und *.....* werden von ihm angestellt, in Bayern teilweise auch in Württemberg und Sachsen führt er in Friedenszeiten den *.....*, er erläßt die von ihm mit dem Landtage gemeinsam beschlossenen *.....*, übt das Begnadigungsrecht aus, verleiht Titel und Orden, beruft und vertagt den *.....* und löst ihn auf. Seine Person ist *.....*, d. h. er ist für keine seiner Handlungen verantwortlich; daher müssen seine *.....* von einem Minister gegengezeichnet werden, der dadurch die Verantwortung dafür übernimmt. Angriffe auf *.....* in Wort, Schrift und der Tat werden besonders streng bestraft.

✍ 87. Welche Aufgaben hat der Landtag als Staatsorgan in den meisten Bundesstaaten? Beschreibe die Aufgaben unter Nennung der relevanten Stichworte.

..... bei Entscheidungen.

..... der Tätigkeit der Regierung.

Mitwirkung bei der *.....*
und *.....*.

Einnahmen und Ausgaben des Landes müssen in Form eines Gesetzes (*.....* gesetz) genehmigt werden.

💡 Stichworte:

- Etat
- Verwaltung
- Mitwirkung
- Gesetzgebung
- Kontrolle

✍ 88. Aus welcher fast überall eingeführten Steuer bestehen die Haupteinnahmen der Bundesstaaten? 1) Nenne sie und 2) nenne die Bezeichnung für die steuerliche Selbstauskunft.

- 1) Einkommenssteuer.
- 2) Deklaration.

✍ 89. Wer muß in der Regel den Etat der Bundesstaaten genehmigen? Nenne das Staatsorgan.

- Es ist der Landtag.

✍ 90. Warum ist die Reichsgewalt die einzig souveräne Gewalt in Deutschland? Begründe die Aussage unter Nennung der relevanten Stichworte.

Das Reich hat die Befugnis, die *.....*
zwischen sich und den Einzelstaaten zu *.....*
en; es kann insbesondere den letzteren *.....*,
sofern dieselben nicht den Charakter sogenannter
..... besitzen, durch einen Akt seiner
*.....*gebung entziehen. Die Reichsgewalt
ist daher die einzig souveräne Gewalt in Deutschland.

💡 Stichworte:

- Gesetz(gebung)
- Kompetenzverteilung
- Hoheitsrechte
- Sonderrechte
- regulier(en)

 91. Welche Angelegenheiten unterliegen der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reichs?

- a) Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb einschließlich des Versicherungswesens, desgleichen über die Kolonisation und Auswanderung nach außer-deutschen Ländern;
- b) die Verhältnisse des Handels, das Zollwesen und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern;
- c) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergeld;
- d) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
- e) die Erfindungspatente;
- f) der Schutz des geistigen Eigentums.
- g) die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reich ausgestattet wird.
- h) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
- i) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfener, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken;
- j) das Post- und Telegraphenwesen;
- k) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
- l) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
- m) das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;
- n) das Militärwesen des Reiches und die Kriegsmarine;

- o) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;
- p) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

92. Wie läßt sich der Charakter der Glieder innerhalb des Reichs beschreiben? Beschreibe unter Nennung der relevanten Stichworte.

- *.....*.
- Gewalt nicht vom Reich abgeleitet, sondern *.....*.
- Eine Reihe von Angelegenheiten zur *.....* verblieben.
- nicht bloß *.....*, sondern auch *.....*.
- selbständig in Bezug auf die *.....*.
- Einzelstaaten sind *.....* und im Besitze wenigstens eines Teiles der völkerrechtlichen *.....* (*.....*, *.....*).

Stichworte (zu 92.):

- Charakter von Staaten
- ruht auf eigenem Recht
- selbstständigen Regelung
- Verwaltungs-befugnisse
- gesetzgeberische Funktionen
- Feststellung ihrer Verfassung
- Subjekte des Völkerrechts
- Hoheitsrechte
- Gesandtschaftsrecht
- Vertragsschließungsrecht

93. Welchen Status hat das Reichsland Elsaß-Lothringen, denn es ist kein Bundesstaat? Definiere unter Nennung der relevanten Begriffe.

Das Reichsland Elsaß-Lothringen ist kein Staat, sondern ein *.....*, das als *.....* des Reichs bezeichnet wird.

Die *.....* über Elsaß-Lothringen steht dem Reich zu, somit sind die „Landes“-Gesetze *.....*. Die Verwaltung von Elsaß-Lothringen wird durch *.....* geführt. Die Verfassung des Reichslandes ist durch *.....* geregelt.

Stichworte:

- vom Reich regiertes
- Gemeinwesen
- Provinz
- Staatsgewalt
- Reichsgesetze
- Reichsbeamte
- Reichsgesetze

✍ 94. Welche der obersten Reichsbehörden kennst Du? Benenne bis zu 17 Reichsämter.

- 1) Das Auswärtige Amt.
- 2) Das Reichsamt des Innern.
- 3) Reichswirtschaftsamt.
- 4) Das Reichsmarineamt.
- 5) Das Reichsjustizamt.
- 6) Das Reichsschatzamt.
- 7) Das Reichskolonialamt.
- 8) Das Reichseisenbahnamt.
- 9) Der Rechnungshof des Deutschen Reichs.
- 10) Das Reichspostamt.
- 11) Das Kriegsernährungsamt.
- 12) Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen (in Elsaß-Lothringen und Luxemburg).
- 13) Das Reichsmilitärgericht.
- 14) Die Reichsbank.
- 15) Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
- 16) Die Reichsschuldenkommission.
- 17) Die Reichsrayonkommission.

✍ 95. Welche Wirkung sollte die Einführung des Strafgesetzbuchs am 15. Mai 1871, kurz nach Gründung des Deutschen Reichs, haben? Nenne nur den relevanten Aspekt.

💡 Stichworte:

- Vereinheitlichung *.....* des Deutschen Rechts.

✍ 96. Strafrecht. Welche Unterscheidungen gibt es, je nach Schwere der Gesetzesverletzungen und der darauf ruhenden Strafe? Ergänze die drei Straftaten, beginnend mit schweren Verbrechen.

Verbrechen, die mit dem Tode oder Zuchthaus bestraft werden: Hochverrat, Mord, Einbruchsdiebstahl, Brandstiftung, Meineid.

Vergehen, die mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, Gefängnis oder Geldstrafen von mehr als 150 Mark bedroht sind: Diebstahl, Unterschlagung, Körperverletzung, Beleidigung, Gotteslästerung, fahrlässiger Meineid.

Übertretung, die mit Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafen bis zu 150 Mark bedroht sind: Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Betteln, Tierquälerei, falsche Namensführung.

✍ 97. Innere Entwicklung. Welche Wirtschaftszweige haben sich, maßgeblich ausgehend von Preußen, über den Rahmen des Kleinhandwerks hinaus in Deutschland entwickelt? Nenne die Wirtschaftszweige.

- Handel.
- Gewerbe.
- Industrie/ Produktion/ Großbetriebe.

✍ 98. Wie ist die Wehrpflicht geregelt? Gib die Dauer der Wehrpflicht beginnend mit dem Eintrittsalter an.

- Sie dauert vom 17. bis zum 45. Lebensjahr.

✍ 99. Welche wesentlichen Aufgaben hat das Heer? Nenne die beiden Aufgaben.

- Die Wahrung der Reichsmacht.
- Die Wahrung des Friedens.

Bundes = Gesetzblatt

des

Deutschen Bundes.

N^o 16.

(Nr. 628.) Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzöthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 627. ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 9. ff. und vom Jahre 1870. S. 654. ff.) tritt die beigefügte

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§. 2.

Die Bestimmungen in Artikel 80. der in §. 1. gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 647.), unter III. §. 8. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 21. ff.), in Artikel 2. Nr. 6. des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 656.), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliebern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Bundes-Gesetzbl. 1871.

19

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1871.

Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.

– im letzten gültigen Rechtsstand vom 27. Oktober 1918, 24 Uhr –

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzögümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 9 ff. und vom Jahre 1870 S. 654 ff.) tritt die beigefügte Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§ 2.

1 Die Bestimmungen in Artikel 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 647), unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 21 ff.), in Artikel 2. Nr. 6. des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

2 Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen. Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§ 3.

1 Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 23 ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (a. a. O. S. 25 ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

2 Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

(Locus Sigilli)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Verfassung des Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg sowie Elsaß-Lothringen.¹⁾

1) Durch Reichsgesetz betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche vom 9. Juni 1871 (RGBl. S. 212), geändert durch Reichsgesetz vom 20. Juni 1872 (RGBl. S. 208) wurde die Reichsverfassung zum 1. Januar 1874 im Reichsland Elsaß-Lothringen in Kraft gesetzt. Die hierzu erforderlichen Bestimmungen ergingen durch Reichsgesetz betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen vom 25. Juni 1873 (RGBl. S. 161). Außerdem wurde durch Reichsgesetz vom 15.12.1890 (RGBl. S. 207–208) Helgoland dem preußischen Staat einverleibt.

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen, welche vermittelt eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zu dem Heimatslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: ²⁾

- 1.) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit die Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
- 2.) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
- 3.) die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde;
- 4.) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
- 5.) die Erfindungspatente;
- 6.) der Schutz des geistigen Eigentums;
- 7.) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
- 8.) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;
- 9.) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschiffsfahrtszeichen (Leuchtfener, Tonnen, Balken und sonstige Tagesmarken);³⁾
- 10.) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;
- 11.) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt; sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
- 12.) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht

2) Diese Aufzählung ist nicht abschließend; insbesondere kann ihr Umfang durch die „Kompetenz-Kompetenz“ des Reiches nach Artikel 78 der Verfassung durch einfaches Reichsgesetz (das im Bundesrat jedoch keine 14 Stimmen gegen sich haben darf) erweitert werden, ohne den Text der Verfassungsurkunde formal zu ändern („verfassungsdurchbrechende Gesetze“).

3) Der letzte Punkt wurde durch Gesetz vom 3. März 1873 (RGBl. S. 47) eingefügt.

und das gerichtliche Verfahren;⁴⁾

13.) das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;

14.) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;

15.) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Artikel 5.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums⁵⁾ den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrat.

Artikel 6.

Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, daß

Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Bayern	6 Stimmen,
Sachsen	4 Stimmen,
Württemberg	4 Stimmen,
Baden	3 Stimmen,
Hessen	3 Stimmen,
Mecklenburg-Schwerin	2 Stimmen,
Sachsen-Weimar	1 Stimme,
Mecklenburg-Strelitz	1 Stimme,
Oldenburg	1 Stimme,

4) Der Wortlaut wurde durch Gesetz vom 20. Dezember 1873 (RGBl. S. 379) neugefaßt.

5) Eine „Präsidialstimme“ Preußens gibt es nicht. Gemeint sind die 17 preußischen Mitgliedschaftsstimmen, die einheitlich (als „Eine Stimme“) vom stimmführenden preußischen Bundesratsbevollmächtigten abzugeben sind.

Braunschweig	2 Stimmen,
Sachsen-Meiningen	1 Stimme,
Sachsen-Altenburg	1 Stimme,
Sachsen-Koburg-Gotha	1 Stimme,
Anhalt	1 Stimme,
Schwarzburg-Rudolstadt	1 Stimme,
Schwarzburg-Sondershausen	1 Stimme,
Waldeck	1 Stimme,
Reuß älterer Linie	1 Stimme,
Reuß jüngerer Linie	1 Stimme,
Schaumburg-Lippe	1 Stimme,
Lippe	1 Stimme,
Lübeck	1 Stimme,
Bremen	1 Stimme,
Hamburg	1 Stimme,
zusammen	58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrate ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Artikel 6a.⁶⁾

Elsaß-Lothringen führt im Bundesrate drei Stimmen, solange die Vorschriften in Art. II § 1, § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 in Kraft sind.

Die elsäß-lothringischen Stimmen werden nicht gezählt, wenn die Präsidialstimme⁷⁾ nur durch den Hinzutritt dieser Stimmen die Mehrheit für sich erlangen oder im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 den Ausschlag geben würde. Das gleiche gilt bei der Beschlußfassung über Änderungen der Verfassung.

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne des Art. 6 Abs. 2 und der Art. 7 und 8 als Bundesstaat.

6) Dieser Artikel wurde durch Gesetz vom 31. Mai 1911 (RGBl. S. 225) eingefügt.

Artikel 7.

Der Bundesrat beschließt:

- 1.) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
- 2.) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
- 3.) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37, und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidialstimme⁷⁾ den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 8.

Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

- 1.) für das Landheer und die Festungen;
- 2.) für das Seewesen;
- 3.) für Zoll- und Steuerwesen;
- 4.) für Handel und Verkehr;
- 5.) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
- 6.) für Justizwesen;
- 7.) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In

7) Siehe hierzu Artikel 5 Anmerkung 5.

dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz,⁸⁾ die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrates resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrate aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrate alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nötigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrates nicht adoptiert worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

8) Aufgrund der Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bund und dem Königreich Sachsen vom 07.02.1867 sowie der Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Königreich Württemberg vom 21./25.11.1870 haben Sachsen und Württemberg ebenfalls einen ständigen Sitz in diesem Ausschuß inne.

IV. Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrates und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrates muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.⁹⁾

Artikel 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

9) Die Vertretung des Reichskanzlers wurde geregelt durch das Gesetz betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers vom 17. März 1878 (RGBl. S. 7). Hiernach sind folgende Stellvertreter aufgestellt worden:

- a) der Generalstellvertreter (der Vizekanzler),
- b) der Staatssekretär des Auswärtigen,
- c) der Chef der Admiralität,
- d) der Staatssekretär für das Finanzwesen (Reichsschatz-Sekretär),
- e) der Staatssekretär für das Post- und Telegraphenwesen (bis 1880 Generalpostmeister des Deutschen Reichs),
- f) der Staatssekretär für das Justizwesen,
- g) der Staatssekretär für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen,
- h) der Staatssekretär des Innern.

Artikel 18.

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung. Den zu einem Reichsamte ¹⁰⁾ berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

.....
10) Als Reichsämtler wurden errichtet:

I. Zentralverwaltung (d. h. Stellen, in deren Tätigkeit der Reichskanzler jederzeit einzugreifen befugt ist):

- a) das Reichsamt des Innern (bis 1879 Reichskanzleramt, das 1871 aus dem 1867 gegründeten Bundeskanzleramt hervorging) mit den Reichskommissariaten, dem statistischen Amt, der Normal-Eichungskommission, Gesundheitsamt und einer besonderen Abteilung für wirtschaftliche Angelegenheiten unter einem Direktor;
- b) das auswärtige Amt (seit 1871, auch heute noch Bezeichnung für das dt. Außenministerium)
- c) die Admiralität (seit 1872),
- d) das Reichs-Postamt (1875 bis 1880: General-Postamt),
- e) das Reichs-Justizamt (seit 1876),
- f) das Reichsamt für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen (seit 1879),
- g) das Reichs-Eisenbahnamt (seit 1873),
- h) das Reichs-Schatzamt (seit 1879),
- i) das Reichsbank-Direktorium (seit 1875).
- j) das Reichswirtschaftsamt (seit 1917).
- k) das Reichsarbeitsamt (seit 1918).

II. Die selbständigen Finanzbehörden des Reichs, welche nur unter der „oberen Leitung“ des Reichskanzlers stehen:

- a) der Rechnungshof (seit 1871),
- b) das Reichsbank-Kuratorium und die Reichsbank-Kommissäre (seit 1875),
- c) die Reichsschulden-Verwaltung und die Reichsschulden-Kommission,
- d) die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds.

III. die Richterbehörden des Reichs:

- a) das Reichsgericht (seit 1879),
- b) die Reichskonsulargerichte,
- c) die Disziplinargerichte,
- d) die Verwaltungsgerichte; das Bundesamt für Heimatwesen, das verstärkte Reichs-Eisenbahnamt, das Reichs-Patentamt, das Reichs-Oberseeamt, die Reichs-Rayonkommission, die auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie gebildete Reichskommission (1878 bis 1890), das Reichsversicherungsamt.

V. Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Elsaß-Lothringen 15, ¹¹⁾ in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 397.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. Reichskanzler zu überweisen.

11) Durch § 3 des Reichsgesetzes betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen vom 25. Juni 1873 (RGBl. S. 161) wurden für Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete bestimmt. Dadurch hat sich die Gesamtanzahl der Abgeordneten von 382 auf 397 erhöht.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf ¹²⁾ Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung ¹³⁾ des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung ¹⁴⁾ und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

12) Durch Gesetz vom 19. März 1888 (RGBl. S. 110) wurde die Legislaturperiode in Art. 24 von drei auf fünf Jahre erhöht.

13) Bis 1918 kam es verfassungsgemäß zu 4 Auflösungen des Reichstages:

a) am 24. Mai 1878,

b) am 14. Januar 1887,

c) am 6. Mai 1893,

d) am 13. Dezember 1906.

14) Geschäftsordnung des Reichstages vom 10. Februar 1876.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.¹⁵⁾

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes.¹⁶⁾

15) Art. 28 Absatz 2 ist durch Gesetz vom 24. Februar 1873 (RGBl. S. 45) aufgehoben worden. Er lautete: „Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.“

16) Diesen Wortlaut erhielt Art. 32 durch Gesetz vom 21. Mai 1906 (RGBl. S. 467). Dazu Reichsgesetz betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Deutschen Reichstags vom 21. Mai 1906 (RGBl.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.¹⁷⁾

Artikel 35.

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Sirups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

S. 468–470), geändert durch Reichsgesetz vom 22. Juni 1918 (RGBl. S. 667).

17) Hamburg und Bremen wurden auf eigenen Antrag hin mit dem 15. Oktober 1888 in das Zollgebiet einbezogen (die Freihafengebiete wurden auf die Hafengebiete selbst beschränkt); siehe Reichsgesetz betreffend die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das Deutsche Zollgebiet vom 16. Februar 1882 (RGBl. S. 39) und Reichsgesetz betreffend den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansestadt Bremen an das Deutsche Zollgebiet vom 31. März 1885 (RGBl. S. 79).

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, beiorndet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrate zur Beschlußnahme vorgelegt.

Artikel 37.

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse. Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufkommenen Einnahme nach Abzug:

- 1.) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
- 2.) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
- 3.) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
 - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,

- b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolierung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
- c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrates den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
- d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme.¹⁸⁾

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Teile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Teil.

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Übersichten an den Ausschuß des Bundesrates für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Übersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrate vor. Der Bundesrat beschließt über diese Feststellung.

18) Artikel 38 Absatz 2 Ziffer 3d wurde hinsichtlich der Brausteuer abgeändert durch § 5 des Gesetzes vom 3. Juni 1906 (RGBl. S. 620): „Die Vorschrift des Art. 38 Abs. 2 Ziffer 3d der Reichsverfassung wird in Ansehung der Brausteuer aufgehoben. Die den Bundesstaaten zu gewährende Vergütung der Erhebungs- und Verwaltungskosten der Brausteuer wird durch den Bundesrat festgesetzt.“

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem im Artikel 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu erteilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in tunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements ¹⁹⁾ eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Überganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

- 1.) daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden; ²⁰⁾
- 2.) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst tunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde. ²¹⁾

19) Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 (RGBl. S. 289).

20) Gemäß Artikel 45 Nr. 1 erging das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands am 11. Mai 1874 (RGBl. S. 84) und trat am 1. Juli 1874 in Kraft.

21) Bezüglich der Württembergischen Eisenbahnen ist in der Verhandlung vom 25. November 1870 über den Beitritt Württembergs zu der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (BGBl. S. 657) unter 2. zum Artikel 45 der Verfassung anerkannt, daß bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle im Artikel 45 aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennigsatz befördert werden können.

Artikel 46.

Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesrats-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Verteidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII.).

Artikel 50.

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Bei Überweisung des Überschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Übergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekomen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Anteil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesamte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungeteilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Artikel 52.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise

Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Teil.

IX. Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesamte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.²²⁾

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffszertifikate zu regeln und

22) Art. 53 wurde durch das Gesetz betreffend die Ersatzverteilung vom 26. Mai 1893 (RGBl. S. 185–186) neu gefaßt und Abs. 5 aufgehoben. Die Regelung der Ersatzverteilung erfolgt seither durch Art. II § 1 besagten Gesetzes.

die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt.²³⁾

Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Anstalten (Werke und Einrichtungen) erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Erhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht nur zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke und Interessen bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schiffsabgaben aufgebracht werden. Als Kosten der Herstellung gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewendeten Kapitalien.²³⁾

Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen und für Anstalten an solchen sowie in Häfen erhoben werden.

Der Bemessung von Befahrungsabgaben können im Bereiche der Binnenschifffahrt die Gesamtkosten für eine Wasserstraße, ein Stromgebiet oder ein Wasserstraßennetz zugrunde gelegt werden.

Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als sie auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-rot.

.....
²³⁾ Durch Gesetz betreffend den Ausbau der Deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffsabgaben vom 24.12.1911 (RGBl. S. 1137) wurde Abs. 3 Satz 2 gestrichen, Abs. 4 aufgehoben und durch die jetzigen Abs. 4 bis 7 ersetzt.

X. Konsulatwesen.

Artikel 56.

Das gesamte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrate anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum

31. März des Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.²⁴⁾

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.²⁵⁾

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesamte preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militärstrafgesetzbuch vom 3. April 1845,²⁶⁾ die Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845,²⁷⁾ die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militärkirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

24) Durch Gesetz vom 15. April 1905 (RGBl. S. 249–250) wurde der frühere Abs. 1 aufgehoben und durch die jetzigen Absätze 1 und 2 ersetzt.

25) Durch Gesetz vom 9. Dezember 1871 (RGBl. S. 413) wurde das Provisorium der Artikel 60 und 62 bis zum 31. Dezember 1874 verlängert. Späterhin ergingen bezüglich der Festsetzung der Friedens-Präsenzstärke des Heeres weitere Gesetze wie folgt: Gesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45); Gesetz vom 6. Mai 1880 (RGBl. S. 103); Gesetz vom 11. März 1887 (RGBl. S. 140); Gesetz vom 15. Mai 1890 (RGBl. S. 233); Gesetz vom 3. August 1893 (RGBl. S. 233); Gesetz vom 25. März 1899 (RGBl. S. 213); Gesetz vom 22. Februar 1904 (RGBl. S. 65); Gesetz vom 15. Mai 1905 (RGBl. S. 247); Gesetz vom 25. März 1911 (RGBl. 99); Ergänzungsgesetz vom 14. Juni 1912 (RGBl. S. 389); Ergänzungsgesetz vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 496).

26) Das preußische Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845 wurde ersetzt durch das Reichsmilitärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 (RGBl. S. 175).

27) Die preußische Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845 wurde ersetzt durch die Reichsmilitärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (RGBl. S. 1189).

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichsmilitärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.²⁸⁾

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundertfünfundzwanzig Thaler, als die Kopffzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.²⁹⁾

Die Verausgabung dieser Summe für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militärausgabeetats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

28) Dadurch ergingen folgende Reichsgesetze:

- a) das Wehrgesetz vom 9. November 1867 (BGBl. S. 131); in Württemberg, Baden und Hessen südlich des Mains eingeführt durch Art. 80 der Verfassung des Deutschen Bundes, in Bayern durch Reichsgesetz vom 24. November 1871 (RGBl. S. 398); wie auch die Neufassung des Wehrgesetzes vom 11. Februar 1888 (RGBl. S. 11),
- b) das Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 (BGBl. S. 523); in Baden eingeführt durch Reichsgesetz vom 22. November 1871 (RGBl. S. 400), in Bayern und Württemberg eingeführt durch Reichsgesetz vom 9. Februar 1875 (RGBl. S. 41, 48),
- c) das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45),
- d) das Landsturmgesetz vom 12. Februar 1875 (RGBl. S. 63),
- e) das Kontrollgesetz vom 15. Februar 1875 (RGBl. S. 65),
- f) die Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888,
- g) das Rayongesetz vom 21. Dezember 1871 (RGBl. S. 459),
- h) das Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1871 (RGBl. S. 129),
- j) das Naturalleistungsgesetz vom 13. Februar 1875 (RGBl. S. 52).

29) Siehe Artikel 60 Anmerkungen 25.

Die Regimenter etc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden etc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behuf ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand,³⁰⁾ die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des Deutschen Heeres sind die bezüglich künftiger ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuss für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen.

Artikel 64.

Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommendierende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Denselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

30) Der Kaiser wurde durch die Gesetze zur Feststellung der Friedenspräsenzstärke in dieser Kompetenz eingeschränkt. Siehe Art. 60 Anmerkung 25.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörnden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nötigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten disloziert sind, zu requirieren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militäretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Artikel 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz.-Samml. für 1851 S. 451 ff.).

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen, sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beträge in den Überweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

Etwaige Überschüsse aus den Vorjahren dienen, insoweit durch das Gesetz über den Reichshaushaltsetat nicht ein Anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.³¹⁾

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

.....
³¹⁾ Die vorliegende Fassung erhielt Art. 70 durch Gesetz vom 14. Mai 1904 (RGBl. S. 169–170).

Während der im Artikel 60 normierten Übergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrate und dem Reichstage nur zur Kenntnisnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Artikel 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrate und dem Reichstage die Überweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrates, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrates oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurteilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung,

seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre. ³²⁾

Artikel 75.

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrat oder Landesverrat zu qualifizieren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen. ³³⁾

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teiles der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrate ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechts-

32) Art. 74 war im wesentlichen schon durch die reichsweite Gültigkeit des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15.05.1871 (RGBl. S. 127) überholt, das in den §§ 80 bis 95, 105, 106, 196, 197 und 389 den Schutz des Reichs und seiner Verfassungsorgane detailliert regelt.

33) Artikel 75 wurde durch § 136 Ziffer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 4) gegenstandslos; mit diesem Gesetz wurde das Reichsgericht [in Leipzig] zuständiges Gericht.

pflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Schlußwort.

Preußen, das Deutsche Reich und die Deutschen.

Das Deutsche Reich ist von Preußen geschaffen worden. Alle Vorteile wirtschaftlicher und Vorzüge politischer Natur, die in überreicher Fülle seit 1867 dem ganzen deutschen Volk zufließen, sind das Ergebnis der preußischen Staats- und Heereskunst. Seither nahmen in edlem Wettstreit nicht nur im Bundesrat und Reichstag, sondern im Gesamtleben der Nation alle deutschen Stämme und Volksteile an der gewaltigen Arbeit teil, die das neue gesamtdeutsche Leben dem ganzen deutschen Volk zur Pflicht gemacht hat; kein Stamm oder Staat darf sich dieser wichtigen Arbeit entziehen. Aber die granitene Grundlage dieses deutschen Lebens ist Preußen. Darum ist es nicht allein – wenn auch in erster Linie – Sache der Preußen, daß die Festigkeit des Staates Preußen, den die Hohenzollern und ihr ostelbisches Volk geschaffen haben, nicht erschüttert werden durfte. Die Stärke Preußens ist die Stärke des Staates, den Preußen zum Heile des ganzen deutschen Volkes geschaffen hat: des Deutschen Reiches. Die Notwendigkeit der Restauration des preußischen Königtums liegt auf der Hand, denn Otto von Bismarck hat das Deutsche Reich und damit die deutsche Nation auf das Engste mit der preußischen Krone verbunden. Deshalb sind alle Deutschen, nicht nur die Preußen, in der Gegenwart berufen, sich besonnen und ernst für die Restauration des preußischen Thrones einzusetzen:

Lasst hallen einig Ruf vom Fels zum Meer:
Wir wünschen der Hohenzollern Wiederkehr!

Ewiger Bund.
Modernes Lehrbuch für
Deutsche
Staatskunde
online

ewiger.org/sks

Lektionen durch die Welt des
Staatsrechts mit direkten Fragen und
Antworten innerhalb des Kurses.

